

Beschlussvorlage

vom 09.11.2018

öffentliche Sitzung

**Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH; Weiterentwicklung
zur Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH**

**a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung des Zu-
schusses**

b) Aktuelle Entwicklungen der Strukturkommission

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
21.11.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Beteiligungen
22.11.2018	Ausschuss für regionale Zusammenarbeit, Mobilität und Europa
29.11.2018	Städteregionsausschuss
13.12.2018	Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er nimmt das der SV-Nr. 2018/0465 als Anlage 1 beigefügte Konzept „**Das Rheinische Zukunftsrevier – Eckpunkte eines Wirtschafts- und Strukturprogramms**“ als aktuelle Bestandsaufnahme zur Kenntnis.
2. Er stimmt der **Änderung des Gesellschaftsvertrages** der IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH in der der SV-Nr. 2018/0465 als Anlage 2a und 2b beigefügten Fassung zu und damit insbesondere
 - 2.1 der Umfirmierung der Gesellschaft in „Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH“,
 - 2.2 der Neufassung des Unternehmensgegenstands in § 2,

- 2.3 der Aufnahme der Stadt Mönchengladbach als Gesellschafterin, wobei der Gesellschaftsanteil der StädteRegion Aachen unverändert bleibt,
- 2.4 der Anpassung des § 20 „Finanzierung der Gesellschaft“.

Die Zustimmung erfolgt mit der **Maßgabe**, dass der in der **Stellungnahme des A14 – Prüfung und Beratung** zu SV-Nr. 2018/0465 aufgezeigte **Anpassungsbedarf** hinsichtlich der Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung NRW in den Gesellschaftsvertragsentwurf vor dessen notarieller Beurkundung **eingearbeitet** wird.

3. Er genehmigt die für die StädteRegion Aachen in der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der IRR GmbH am 21.09.2018 unter Gremienvorbehalt abgegebene Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags.
4. Er beschließt die **unbefristete Fortführung der städteregionalen Beteiligung** an der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH über den 31.12.2019 hinaus sowie die **Erhöhung des städteregionalen Betriebskostenzuschusses** von bisher 12.986 € auf 20.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.
5. Er nimmt die aktuelle Entwicklung und insbesondere den der SV-Nr. 2018/0465 als **Anlage 3** beigefügten „**Zwischenbericht zu möglichen Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen**“ der Kommission „Wachstum, Strukturentwicklung und Beschäftigung“ zur Kenntnis und unterstreicht die in dem Bericht formulierten Strategien und Zielsetzungen für das Rheinische Revier. Um die Partizipation der StädteRegion an den strukturellen Maßnahmen zu unterstützen, soll auf politischer Ebene eine regionale Meinungsbildung forciert werden.

Sachlage:

Weiterentwicklung der Gesellschaft zur Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH

Das "Rheinische Revier", zu dem die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die StädteRegion Aachen gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredlung der Braunkohle geprägt. In dieser Region unterstützt die IRR GmbH den Strukturwandel aktiv. Die Gesellschaft entwickelt zusammen mit den Gebietskörperschaften Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte, die einen regionalen Beitrag zur Bewältigung der Energiewende und des Klimawandels darstellen. Sie arbeitet eng mit ihren Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verbänden innerhalb und außerhalb der Region zusammen.

Für die neue Phase des Strukturwandels hat sich die IRR GmbH zur **Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH** weiterentwickelt. Sie ist das gemeinsame Instrument des Landes, der Region und des tagebautreibenden Konzerns zur Steuerung des Strukturwandels im rheinischen Braunkohlerevier.

Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern. Die Gremien der Gesellschaft sind sich einig, dass die Gestaltung des Strukturwandels einen integrierten Entwicklungsansatz benötigt, der Strategien, Projekte und Kooperationen in zentralen Zukunftsfeldern zusammenfasst.

In einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der IRR GmbH am 21.09.2018 ist das Konzept „**Das Rheinische Zukunftsrevier – Eckpunkte eines Wirtschafts- und Strukturprogramms**“ (Strukturprogramm) beschlossen worden. Dieses ist der SV-Nr. 2018/0465 als **Anlage 1** beigefügt (ausschließlich im Ratsinformationssystem Allris eingestellt). Das Strukturprogramm fasst die aktuelle inhaltliche Positionierung des Rheinischen Reviers für die **Strukturkommission** (vgl. Abschnitt b) dieser Vorlage) zusammen.

Es definiert vier zentrale Zukunftsfelder, die jeweils eigene Ziele, Konzepte und Handlungsansätze beinhalten:

Zukunftsfeld Energie und Industrie
Zukunftsfeld Raum und Infrastruktur
Zukunftsfeld Ressource und Agrobusiness
Zukunftsfeld Innovation und Bildung

Ab Seite 21 ff des Strukturprogramms werden die Strategien, Konzepte und Ziele der einzelnen Zukunftsfelder dargestellt. Ab Seite 38 des Eckpunktepapiers werden die Akteure sowie die Organisation und die Kommunikation in der Zukunftsagentur erläutert.

a) **Änderung des Gesellschaftsvertrags und Erhöhung des Zuschusses**

Änderung des Gesellschaftsvertrages

In der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der IRR GmbH am 21.09.2018 wurde unter Gremienvorbehalt die Änderung des Gesellschaftsvertrags der IRR GmbH beschlossen. Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags ist dieser Vorlage als **Anlage 2a** in Reinschrift gemäß des Beschlusses von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung sowie als **Anlage 2b** in einer synoptischen Fassung einschließlich redaktioneller Änderungen beigefügt. Folgende Änderungen sind wesentlich:

- Die Umfirmierung der Gesellschaft in „Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH“ in § 1 des Gesellschaftsvertrags.
- Die Konkretisierung und Erweiterung des Unternehmensgegenstands in § 2.
- Die Aufnahme der Stadt Mönchengladbach als Gesellschafterin mit einem Stammkapitalanteil von 10 % in § 4. Im Gegenzug werden die Anteile der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern und der Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mbH reduziert. Der Gesellschaftsanteil der StädteRegion Aachen bleibt unverändert.
- Die Neuregelung der Finanzierung der Gesellschaft in § 20, nähere Erläuterungen hierzu finden sich nachfolgend.

Weiterhin wird die Besetzung des Aufsichtsrates an den neuen Gesellschafterkreis angepasst. Der Aufsichtsratsvorsitz wird künftig gehalten von der Vertretung des Wirtschaftsministeriums NRW. In § 18 des Gesellschaftsvertrags wird die Zusammensetzung der Revierkonferenz neu geregelt.

Erhöhung des Betriebskostenzuschusses und dauerhafte Fortführung

Der Städteregionsausschuss hat am 20.02.2014 die Beteiligung an der Innovationsregion Rheinisches Revier mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß § 20 des Gesellschaftervertrags in Höhe von 12.000 € p.a. und zunächst befristet bis zum Jahr 2017 beschlossen(siehe Vorlage 2014/0103 E 1 – E3).

Mit SV-Nr. 2017/0463 hat der Städteregionstag die Fortführung der städteregionalen Beteiligung bis zunächst 31.12.2019 mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 12.986 € in den Haushaltsjahren 2018/2019 beschlossen.

Im Zuge der Änderung des Gesellschaftsvertrags definiert die IRR GmbH in § 20 ihre zu finanzierenden Geschäftsbereiche neu. Diese sind:

1. Allgemeine Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier
2. Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung
3. Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier.

Die Finanzierung des Geschäftsbereiches 1 wird über den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan sichergestellt, der die Gesellschafterzuschüsse -bemessen an den jeweiligen Geschäftsanteilen- enthält. Die bisherige Begrenzung der Gesellschafterzuschüsse auf den Eigenanteil zum Beitrag des Landes NRW sowie die nicht-förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 € fällt künftig weg. Ebenso entfällt die bisherige Regelung, dass im Wirtschaftsplan beschlossene, über diesen Maximalbetrag hinausgehende Beträge nur von den Gesellschaftern getragen werden, die der Erhöhung zugestimmt haben.

Der Geschäftsbereich 2 bleibt unverändert, weiterhin werden die Mittel hierfür ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die für die Durchführung der Projekte gestimmt haben.

Zum Geschäftsbereich 3 regelt der geänderte Gesellschaftsvertrag, dass, soweit diese Aufgabenwahrnehmung nicht durch eine 100 %-ige Finanzierung des Bundes abgesichert ist, diese durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan zu beschließen ist.

Der von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der IRR /Zukunftsagentur am 21.09.2018 beschlossene Wirtschaftsplan sieht auf der Grundlage der neuen Finanzierungsmodalitäten des Wirtschaftsplans ein jährlichen Zuschuss der StädteRegion Aachen in den Jahren 2019 bis 2021 von jeweils 20.000 € vor.

Diese von der Gesellschaft geplante **Erhöhung des jährlichen Zuschusses** von 12.986 € auf 20.000 € konnte im Haushaltsplanentwurf 2019 der StädteRegion Aachen noch nicht berücksichtigt werden. Der Haushaltsansatz ist bei positiver Beschlussfassung im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2019 entsprechend anzupassen.

Vor dem Hintergrund der kommenden tiefgreifenden Strukturveränderungen in der Region und der damit verbundenen Schlüsselfunktion der Zukunftsagentur Rheinisches Revier sieht der Beschlussvorschlag zu Ziffer 4 gleichzeitig die **dauerhafte Fortführung der städteregionalen Beteiligung** an der Gesellschaft vor.

b) Aktuelle Entwicklungen der Strukturkommission

In der am 06.06.2018 vom Bundeskabinett eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (so genannte „Kohlekommission“) ist das Rheinische Revier durch Herrn Michael Kreuzberg, Landrat des Rhein-Erft-Kreises, vertreten. Am 24.10.2018 hat die Kommission im Rheinischen Revier getagt. Am 14.12.2018 wird der Bundeswirtschaftsminister auf der Revierkonferenz sprechen.

Die Kommission „Wachstum, Strukturentwicklung und Beschäftigung“ hat mit Beschluss vom 25.10.2018 ihren **„Zwischenbericht zu möglichen Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen“** vorgelegt. Dieser ist der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigelegt (ausschließlich im Ratsinformationssystem Allris eingestellt).

In Abschnitt 5.1.3 des Berichts werden ab Seite 24 die spezifischen Rahmenbedingungen und Chancen des Rheinischen Reviers unter Bezugnahme auf das Struktur-

programm/Eckpunktepapier der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und die dort definierten Zukunftsfelder (s.o.) dargestellt.

In Abschnitt 5.3 des Berichts werden die Maßnahmen zur Begleitung des Strukturwandels erläutert. Aus dem Rheinischen Revier sind insbesondere folgende Maßnahmen explizit genannt:

- der Campus Rhein-Erft unter dem Stichwort „Mobilitätsrevier der Zukunft“ (Ziffer 1155 des Berichts)
- das Wärmespeicher-Kraftwerk Store-to-Power, die Ansiedlung eines neuen DLR-Instituts für Hochtemperaturwärmepumpen, der Aufbau eines intelligenten regionalen Energiemanagements und eines neuen Fraunhofer Instituts für Energie-Infrastruktur („Energierévier der Zukunft“, Ziffer 1196)
- ein CO₂-freies Energieversorgungssystem am Campus Melaten und die Weiterentwicklung der Solarcity Jülich, Brainergy Park Jülich (Ziffer 1278 ff.)

Um die Partizipation der StädteRegion an den strukturellen Maßnahmen zu unterstützen, sieht der Beschlussvorschlag vor, dass auf politischer Ebene eine regionale Meinungsbildung forciert wird.

Ein wesentliches regionales Projekt ist das Industriedrehkreuz Weisweiler. Diesbezüglich wird auf die SV-Nr. 2018/0525 „Machbarkeitsstudie Industriedrehkreuz Weisweiler, Abschlussbericht“ verwiesen.

Rechtsslage:

Die Beteiligung der StädteRegion Aachen an der Innovationsregion Rheinisches Revier bzw. der Zukunftsagentur Rheinisches Revier ist freiwillig.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der IRR GmbH, hier insbesondere des Gesellschaftszweckes, stellt eine wesentliche Änderung dar und bedarf gem. § 108 Abs. 6 Nr. 1 b) GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Zustimmung des Städteregionstages. Die Entscheidung ist anschließend gem. § 115 Abs. 1 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der in der Sachlage dargestellten Beschlüsse sind im Haushalt 2018 im Produkt 15.02.01, Sachkonto 531737 Mittel in Höhe von 12.986 € p.a. veranschlagt. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2019 sind gem. der vorgenannten Beschlussfassung erneut 12.986 € eingebracht. Die von der Gesellschaft geplante Erhöhung des

jährlichen Zuschusses der StädteRegion auf 20.000 € für die Jahre 2019 bis 2021 ist im Haushaltsplanentwurf noch nicht berücksichtigt, so dass der Haushaltsansatz bei positiver Beschlussfassung im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2019 entsprechend angepasst werden müsste.

Stellungnahme des A 14 – Prüfung und Beratung:

Der geänderte Gesellschaftsvertrag wurde vornehmlich hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des 11. Teils der GO NRW geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der SV-Nr. 2018/0465 als **Anlage 4** beigefügt. Der vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der IRR GmbH am 21.09.2018 beschlossene Gesellschaftsvertrag ist danach wie folgt anzupassen:

- In § 22 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags ist gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW die Ausrichtung aufzustellender Jahresabschlüsse nach dem Dritten Buch des HGB für große Kapitalgesellschaften analog zum bisherigen Gesellschaftsvertrag sicherzustellen.
- Da die Mehrheit der Anteile an der ZRR GmbH in kommunaler Hand liegt, ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW in § 22 des Gesellschaftsvertrags die Verpflichtung zur Aufstellung einer fünfjährigen Finanzplanung aufzunehmen sowie die Bestimmung, dass diese die den kommunalen Gesellschaftern zur Kenntnis zu gegeben ist.
- In § 11 Abs. 2 lit. f des Gesellschaftsvertrages ist ein Verweis auf § 108 Abs. 6 a GO NRW aufzunehmen (Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen insbesondere nur nach vorheriger Zustimmung des Rates / Städteregionstages).
- In § 16 Abs. 1 lit. c des Gesellschaftsvertrages ist ein Verweis auf § 108 Abs. 6 b GO NRW aufzunehmen, wonach die Gesellschafterversammlung einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder einer sonstigen wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates / Städteregionstages zustimmen darf.
- In § 16 Abs.1 lit. d des Gesellschaftsvertrages ist ein Verweis auf § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW aufzunehmen.

Besonders hingewiesen wird auf die Ausführungen der Stellungnahme zur Neugliederung der Geschäftsbereiche, die im Zusammenhang mit der neuen Zuschussregelung dazu führt, dass die mittel- bis langfristigen monetären Auswirkungen auf den städteregionalen Haushalt nach prüfseitiger Auffassung nicht zu beziffern und daher ungewiss sind.

In Vertretung:

gez.: Hartmann

Anlagen:

- Anlage 1: „Das Rheinische Zukunftsrevier – Eckpunkte eines Wirtschafts- und Strukturprogramms“ (Strukturprogramm) – ausschließlich im Ratsinformationssystem Allris eingestellt –
- Anlage 2a): Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags in der Fassung des Beschlusses von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vom 21.09.2018
- Anlage 2b): Gesellschaftsvertragsentwurf in synoptischer Form (einschließlich redaktioneller Änderungen)
- Anlage 3: „Zwischenbericht zu möglichen Maßnahmen zur sozialen und strukturentwicklungs- und beschäftigungspolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen“ der Kommission „Wachstum, Strukturentwicklung und Beschäftigung“ vom 25.10.2018 – ausschließlich im Ratsinformationssystem Allris eingestellt –
- Anlage 4: Stellungnahme des A 14 –Prüfung und Beratung



DAS RHEINISCHE ZUKUNFTSREVIER ECKPUNKTE EINES WIRTSCHAFTS- UND STRUKTURPROGRAMMS

Sachstand 14.09.2018



VORWORT

Der präventive Strukturwandel im Rheinischen Revier tritt in eine neue Phase. Die Bundesregierung hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, um konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele sowie einen Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums, zu erhalten. Zugleich soll die Kommission konkrete Perspektiven für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen entwickeln sowie einen Instrumentenmix für die notwendigen Investitionen und Förderungen.

Klar ist, es kann nicht den einen Plan für alle deutschen Reviere geben. Jede Region hat ihre eigenen Besonderheiten, Herausforderungen und Talente. Die Antworten und Lösungsvorschläge, mit denen die Kommission und die Bundesregierung arbeiten, müssen zum Großteil aus den Revieren selbst kommen.

Das Rheinische Revier ist hierauf vorbereitet. Zum einen verfügt das Rheinland über hochinnovative Unternehmen und exzellente Wissenschaftsstandorte, auf denen neue Wertschöpfung aufbauen kann. Zum anderen arbeiten die in der Region tätigen Akteure bereits in einem Netzwerk intensiv zusammen.

Schon 2014 wurde die IRR GmbH gegründet, die wichtige Vorarbeiten geleistet hat und eine Klammer um das Akteursnetzwerk bildet. Für die neue Phase des Strukturwandels hat sich die IRR GmbH zur Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH weiterentwickelt. Sie ist das gemeinsame Instrument des Landes, der Region und des tagebautreibenden Konzerns zur Steuerung des Strukturwandels im rheinischen Braunkohlerevier.

Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern. Die Gremien unserer Gesellschaft sind sich einig, dass die Gestaltung des Strukturwandels einen integrierten Entwicklungsansatz braucht, der Strategien, Projekte und Kooperationen in zentralen Zukunftsfeldern zusammenfasst.

„Energie und energieintensive Industrie“, der „Transformationsraum“, den es zu entwickeln gilt, und natürlich „Innovation“ als Treiber sind dabei die relevanten Handlungsfelder für die weitere strukturelle Entwicklung des Rheinischen Reviers. Der Klimaschutz für die nachfolgenden Generationen ist ebenso nachhaltig sicherzustellen wie der Erhalt der Versorgungssicherheit bei gleichzei-

tiger Bereitstellung bezahlbarer Energie für unsere Industrie. Der Erhalt von Wertschöpfungsketten, die weit über das Revier hinaus bestehen, ist sicherzustellen. Die Gestaltung eines erfolgreichen Strukturwandels kann nicht binnen weniger Monate endgültig definiert werden, sondern erfordert einen dynamischen Qualifizierungs- und Entwicklungsprozess über einen langen Zeitraum!

Dabei muss nach der Maxime gehandelt werden, dass zuerst neue, hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden müssen. Entsprechend sind weitere Strukturhilfemittel des Bundes für alle Reviere in ausreichender Höhe und für einen ausreichend langen Zeitraum und mit individueller Passung zur Verfügung zu stellen.

Der Schlüssel für die Verteilung von Fördermitteln muss die Entwicklungspotenziale und Chancen adressieren: Jeder Euro, der im Rheinischen Revier investiert wird, zahlt sich aus – und das nicht nur für das Revier!



Ralph Sterck
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH

HERAUSFORDERUNGEN FÜR DAS RHEINISCHE ZUKUNFTSREVIER ANPACKEN

DAS RHEINISCHE REVIER: EIN TRANSFORMATIONSRAUM MIT ENERGIE UND INNOVATION

Das Rheinische Revier steht für Energie und Innovation sowie für eine räumliche Transformationsaufgabe, für die es aufgrund ihrer gewaltigen Dimension in Europa kein zweites Beispiel gibt. Mit diesem Wirtschafts- und Strukturprogramm sollen Impulse gesetzt werden, um den Strukturwandel der Energiewirtschaft, der Industrie und räumlichen Infrastruktur für die Transformation zu einem Rheinischen Zukunftsrevier zu nutzen: mit neuen Geschäftsmodellen, guter Arbeit und einem lebenswerten Umfeld.

RÄUMLICHER TRANSFORMATIONSPROZESS BEISPIELLOSER DIMENSION

Das Rheinische Revier ist mit etwa 55 Milliarden Tonnen nicht nur die größte zusammenhängende Braunkohlelagerstätte, sondern auch in ihrem Charakter und in ihrer gewaltigen räumlichen Ausdehnung einzigartig für ganz Europa. Seit Jahrzehnten vollziehen sich hier im Zuge der Braunkohletätigkeit und anschließenden Rekultivierung tiefgreifende räumliche Umstrukturierungsprozesse, die zu großen Landschafts- und Raumveränderungen führen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Strukturwandels und der gemeinsamen Aufgabe, diesen Wandel vorausschauend zu gestalten, gewinnt dieser räumliche Transformationsprozess zusätzlich an Bedeutung. Dabei führen die gewaltigen Veränderungen im Rheinischen Revier nicht nur zu großen Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung. Sie implizieren auch die Möglichkeit einer zukunftsfähigen Neuordnung des Raumes. In den letzten Jahren hat sich das Rheinische Revier auf den Weg gemacht, im Rahmen eines intensiven Leitbild- und Dialogprozesses in Kooperation mit allen gesellschaftlichen Akteuren einen gemeinsamen Zukunftsraum zu gestalten. Ziel ist eine integrierte und nachhal-

tige Entwicklung, die bestehende (teil-)räumliche Konzepte miteinander verknüpft, diese durch neue Strategien ergänzt und den Ansprüchen einer zukunftsfähigen Wirtschafts-, Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gleichermaßen gerecht wird.

Hierfür sind gewaltige Anstrengungen und gemeinsame Investitionen in die Zukunft unerlässlich. Angesichts der gewaltigen räumlichen und zeitlichen Dimension wird eine zukunftsfähige Transformation nur gelingen, wenn die dafür notwendigen professionellen und physischen Strukturen frühzeitig aufgebaut werden. So bedarf es eines **massiven Invests für den Aufbau und die Erschließung zukunftsfähiger Infrastrukturen** über einen längeren Zeitraum hinweg, den das Rheinische Revier nicht aus sich selbst heraus tragen kann.

Über Jahrzehnte verhinderten die großen Tagebaue mit ihrer Barrierewirkung eine zusammenhängende Entwicklung des Raumes. Die zukunftsfähige Neuausrichtung des Rheinischen Reviers erfordert einen massiven **Ausbau geeigneter Verkehrsinfrastrukturen**, um den Raum zu erschließen und dessen Entwicklungspotenziale optimal an die großen Ballungszentren wie Köln, Düsseldorf, Mönchengladbach und Aachen anzubinden. Neue intelligente Verkehrsangebote in Kombination mit innovativen Technologien und Antriebssystemen (schnelle Radwege, Ausbau Schienenverkehr, neue Verkehrsstrassen/notwendige Lückenschlüsse, Ausbau klimaneutraler Mobilität im ländlichen Raum, Aufbau smarterer Logistik-Zentren...) können dabei helfen, Distanzen leichter zu überwinden und urbane wie ländliche Qualitäten besser miteinander zu verknüpfen. Hierüber können weitergehende Stadt-Land-Beziehungen zwischen dem Rheinischen Revier und den Agglomerationsräumen gefördert werden (Entlastung als Wohn- und Gewerbestandort, Versorgung der Ballungsräume mit Nahrungsmitteln, Energie und Ressourcen, Raum für Naherholung...).

Die **Erschließung neuer Flächenpotenziale und der Aufbau wirtschaftsnaher Infrastruktur** anhand interkommunaler Kompetenzareale und innovativer Gewerbegebiete stellen in Verbindung mit der Profilierung standortbezogener Alleinstellungsmerkmale und F&E-Potenziale weitere wichtige Aufgaben im Zuge der räumlichen Entwicklung dar – mit hoher Strukturwirksamkeit für das Rheinische Revier und darüber hinaus. Dabei geht es auch um eine regional abgestimmte Flächenentwicklungs- und Vermarktungsstrategie – sowohl nach innen, zur Bündelung regionaler Ressourcen und als abgestimmter Beitrag zur Regionalplanung, als auch nach außen, als gemeinsame Bewerbung und Vermarktung des Rheinischen Reviers gegenüber potentiellen Investoren.

Gleichzeitig besteht im Zuge der großen raumgreifenden Strukturveränderungen des Rheinischen Reviers die besondere Chance einer zukunftsfähigen Dorf-, Quartiers- und Stadtentwicklung. Eine ambitionierte **Entwicklung neuer Quartiere und Dörfer der Zukunft** kann dabei helfen, den spezifischen Anforderungen und Potenzialen des Reviers gerecht zu werden und gleichzeitig beispielhafte Antworten für aktuelle Fragestellungen wie Energiewende, Klima- und Ressourcenschutz auch für andere Regionen zu liefern.

Nicht zuletzt offeriert das Rheinische Revier als ein Landschaftsraum im Wandel mit seinen großen Landschaftsbaustellen rund um die Tagebaue die einmalige Gelegenheit, parallel zur Tagebauentwicklung frühzeitig einzigartige Rekultivierungslandschaften hoher Qualität zu gestalten. Ausgehend von innovativen Einzelprojekten kann ein **zusammenhängendes Freiraumsystem hoher regionaler Wertschöpfung** (Grüne Infrastruktur, Naherholungsraum/Tourismus, **Agrobusiness/Bioökonomie**) etabliert werden.

NEUE GESCHÄFTSFELDER FÜR EINE AKTIVE INDUSTRIE- UND INNOVATIONSREGION

Das Rheinische Revier als Raum der Energie und Innovation umfasst den überwiegend ländlichen Raum des linksrheinischen Rheinlands, der durch die großen aktiven Braunkohlentagebaue Hambach, Garzweiler und Inden, die Kraftwerkstandorte sowie durch die angeschlossenen Veredelungsbetriebe und Unternehmensstandorte energieintensiver Industrie geprägt wird. Rund 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hier in der Braunkohlewirtschaft unmittelbar tätig. 740 Mio. EUR Bruttolohn- und Gehaltssumme pro Jahr und 735 Mio. EUR Auftragsvolumen pro Jahr bei den Zulieferern der Braunkohleunternehmen führen durch Multiplikatoreffekte zu weiteren 10.000 Beschäftigten, die in der Region von der Braunkohlewirtschaft profitieren.

Das Rheinische Revier ist Teil der Metropolregion Rheinland, einem urbanen Wirtschaftsraum mit exzellenten Forschungs- und Hochschuleinrichtungen (u. a. RWTH Aachen, Universität zu Köln, Forschungszentrum Jülich). Die großen Städte, die das Rheinische Revier umgeben, können aufgrund ihrer Stärken in Wirtschaft und Wissenschaft den Strukturwandel mit wichtigen Impulsen versehen. Dazu sei beispielhaft auf die Street-Scooter-Erfolgsgeschichte verwiesen. Die Industrie im Rheinland blickt hier auf eine Ansiedlungsgeschichte zurück, die in hohem Maße durch die kostengünstige und sichere Energieversorgung auf Grundlage der Braunkohle aus dem Rheinischen Revier getrieben wurde: Heute arbeiten im Rheinland, sei es in der Aluminiumindustrie im Rhein-Kreis Neuss, der Papierindustrie im Kreis Düren oder der Chemieindustrie im Raum Köln, 93.000 Beschäftigte in der energieintensiven Industrie und erwirtschaften einen jährlichen Umsatz von 32 Mrd. EUR.

Das Rheinische Revier leistet mit einem planmäßigen CO₂-Minderungs- und Braunkohleausstiegspfad einen ambitionierten Beitrag zu den Klimaschutzzielen von Paris. Wenn nun in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB-Kommission) über eine noch schnellere Beendigung der Braunkohleverstromung verhandelt wird, stellt die WSB-Kommission damit gleichwohl eine wichtige Basis für den Erfolg der ganzen Metropolregion Rheinland in Frage. Die Fallhöhe ist groß. In Verantwortung für die Menschen, die hier leben und arbeiten, und in Verantwortung für die in der Region ansässigen energieintensiven Unternehmen muss eine Transformation des Rheinischen Reviers verbunden werden mit

- der Weiterentwicklung wettbewerbsfähiger Standortbedingungen für die Energiewirtschaft und die energieintensive Industrie im Rheinland und
- Impulsen für neue Wertschöpfung, Beschäftigung und Lebensqualität im Rheinischen Revier.

Nordrhein-Westfalen beendet 2018 den Steinkohlenbergbau. Die Kohle an Rhein und Ruhr hat in Westdeutschland die Grundlage für den Wiederaufbau und die Entwicklung zu der erfolgreichen Wirtschaftsnation gelegt, die Deutschland heute international darstellt. Damit verbunden konzentrieren sich in Nordrhein-Westfalen auch die energieintensive Industrie und die Herausforderung, dass sich die Industrie vor dem Hintergrund der Energiewende neue Innovations- und Geschäftsfelder aufbaut. Das Rheinische Revier wird dazu seinen Beitrag leisten. Hier wird sich Zukunftsfähigkeit entscheiden. Dafür erwartet die Region von der Bundes- und der Landesregierung eine angemessene Unterstützung bei diesen Aufgaben.



VORBEMERKUNGEN

GRUNDSÄTZLICHE VORBEMERKUNGEN

- Innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens für die Beratungen der Kommission kann **kein abschließendes Strukturprogramm** für das Rheinische Revier erarbeitet werden: Die Gestaltung eines erfolgreichen Strukturwandels erfordert einen **dynamischen Qualifizierungs- u. Entwicklungsprozess** über einen langen Zeitraum. Die vorliegenden Eckpunkte sollen konzeptionell weiter geschärft, mit strukturwirksamen Projekten hinterlegt und über einen **langfristig angelegten Prozess** in die Umsetzung gebracht werden.
- **Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energie sind gleichrangige Ziele:** Für die Gestaltung des Strukturwandels braucht es einen ganzheitlichen Entwicklungsansatz, der Ziele, Strategien, Projekte und Kooperationen in zentralen Zukunftsfeldern zusammenfasst. Es geht zuvorderst um die **Schaffung neuer Zukunftschancen** innerhalb des Reviers!
- Das Rheinische Revier befindet sich bereits auf einem planmäßigen CO₂-Minderungs- und Braunkohleausstiegspfad, dessen Auswirkungen von einer aktiven Struktur- und Arbeitsmarktpolitik antizipiert werden müssen. Das Rheinische Revier ist mit ca. 10.000 direkten Arbeitsplätzen in der Braunkohlewirtschaft und 93.000 Arbeitsplätzen in der energieintensiven Industrie im Rheinland doppelt betroffen. Praktisch jede energiepolitische Maßnahme, die derzeit diskutiert wird, wird sich weit über die Energiewirtschaft selbst auswirken – auf die gesamte energieintensive Industrie. Die **Herausforderungen** und **Folgen** können aus heutiger Sicht **nicht vollständig abgeschätzt** werden.
- Die **bisher ausgestellten Genehmigungen und Planungen für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue** gehen von den **ursprünglich vereinbarten Zeitrahmen und genehmigten Abbaufeldern** aus. Eine vorzeitige Beendigung des Abbaus führt zu anderen Grundvoraussetzungen für diese Planungen, so dass Anpassungen und erneute Genehmigungen erforderlich werden. Dabei müssen der Zeitbedarf für die notwendigen komplexen und gestaffelten Planverfahren sowie eine durchgängige Rechtssicherheit der vorliegenden Genehmigungen unbedingt berücksichtigt werden. Nur so können kurzfristige Auswirkungen auf den Tagebau- und Kraftwerksbetrieb verhindert und eine hochwertige Wiedernutzbarmachung genehmigungsrechtlich abgesichert werden.
- Bevor Erzeugungsleistung reduziert wird, muss sichergestellt sein, dass **jederzeit ausreichend Energie für den Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit** in der Region verfügbar ist. Bezahlbare Energiepreise sind die Basis für die Wettbewerbsfähigkeit vieler Betriebe der Region.
- Die Herausforderungen der Industriegesellschaft will das Rheinische Revier durch **Lösungen der Industriegesellschaft** beantworten, und nicht um den Preis der Deindustrialisierung. Innovationen aus den Hochschulen, Piloten und Demonstratoren im laufenden Betrieb werden einen Lösungsraum aufzeigen. Letztlich wird das Gelingen von Transformationsprozessen in einer aktiven Energie- und Industrieregion über die Exportfähigkeit der deutschen Energiewende entscheiden. Das Rheinische Revier kann hier ein über NRW und Deutschland hinaus weisendes Zukunftsbeispiel schaffen.
- Die erfolgreiche Bewältigung aktueller Herausforderungen wie Energiewende und Klimaschutz erfordert **aktive Beiträge** nicht nur der Energiewirtschaft. Der damit einhergehende Strukturwandel in den Revieren wird alle Politikbereiche und gesellschaftlichen Akteure fordern.

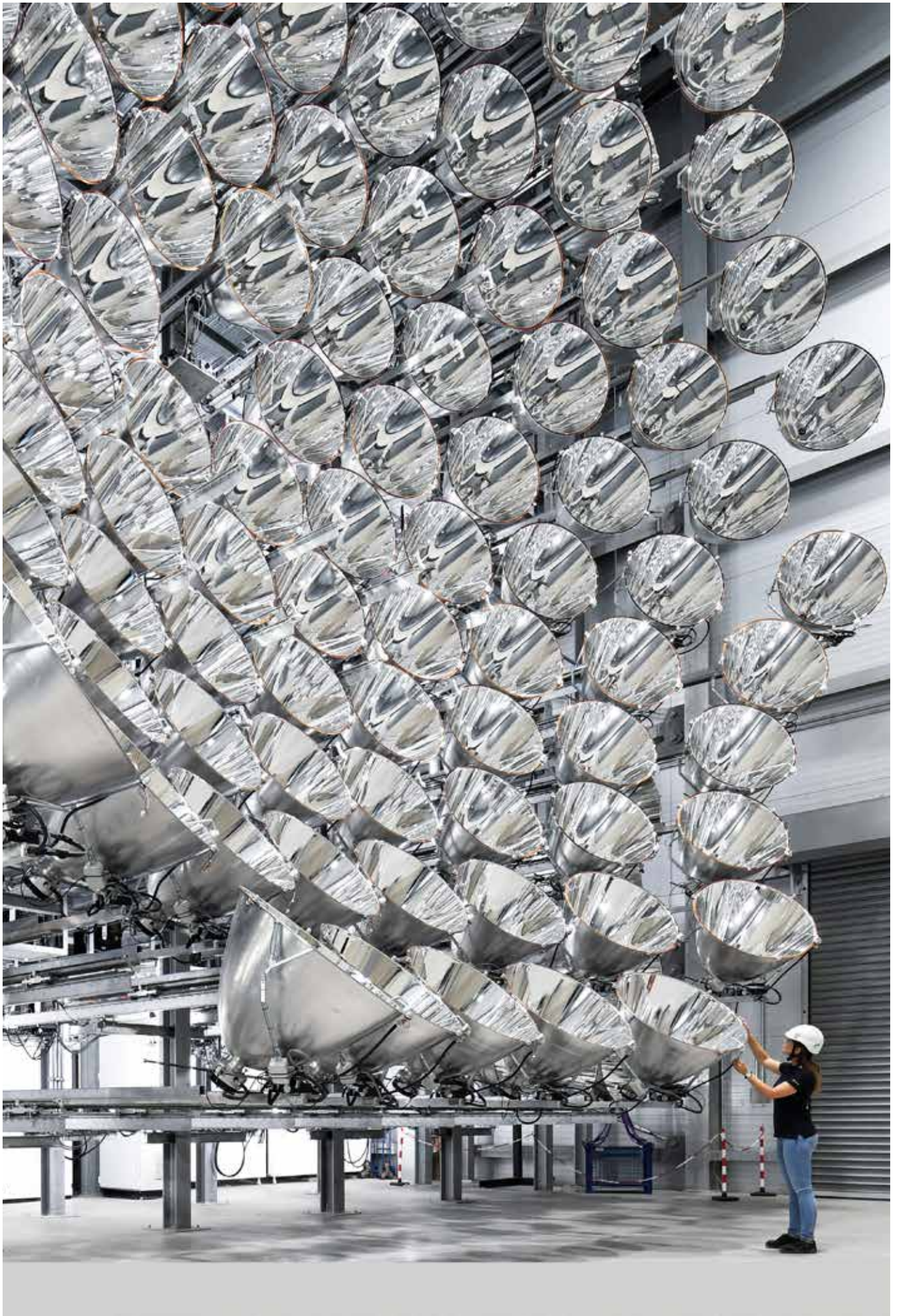
- Die Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier kann auf **etablierten Kooperationen aller maßgeblichen Akteure** fußen. Kooperationsstrukturen zur Bewältigung der Strukturwandelaufgaben sind gegeben und werden in der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH gebündelt. Es braucht erhebliche Ressourcen - nicht nur für Strategien, Management und Kommunikation - sondern auch für die Umsetzung des Geplanten in Form von Projekten und notwendigen Investitionen, insbesondere in die Infrastruktur.
- Innerhalb des Rheinischen Reviers vollzieht sich in den nächsten Jahrzehnten ein von seiner räumlichen und zeitlichen Dimension für ganz Europa **beispielloser räumlicher Transformationsprozess**, der massiver Investitionen in zukunftsfähige Infrastrukturen bedarf.
- Der **Schlüssel für die Fördermittel-Verteilung** muss die Entwicklungspotenziale und Chancen adressieren: **Jeder Euro, der im Rheinischen Zukunftsrevier investiert wird, zahlt sich aus – und das nicht nur für das Revier!**

» DAS RHEINISCHE REVIER VERFÜGT ÜBER DIE ENTWICKLUNGSPOTENZIALE UND INNOVATIONSKRAFT, UM BEI ENTSPRECHENDER UNTERSTÜTZUNG ZU EINER MODELLREGION FÜR DIE ZUKUNFTSFÄHIGE TRANSFORMATION EINER AKTIVEN INDUSTRIEREGION ZU WERDEN. JEDER EURO, DER IM RHEINISCHEN ZUKUNFTSREVIER INVESTIERT WIRD, ZAHLT SICH AUS - UND DAS NICHT NUR FÜR DAS REVIER!



INHALT

0_Herausforderungen für das Rheinische Zukunftsrevier anpacken	S. 04
1_Bedeutung und Perspektive der Energiewirtschaft und Industrie	S. 10
2_Kurzfristige Neudefinition von Rahmenbedingungen	S. 16
3_Strukturprogramm für das Rheinische Revier	S. 17
4_Projektraum	S. 18
5_Überblick Zukunftsfelder	S. 20
6_Zukunftsfelder	
6.1_Zukunftsfeld ENERGIE und INDUSTRIE	S. 22
6.2_Zukunftsfeld RAUM und INFRASTRUKTUR	S. 26
6.3_Zukunftsfeld INNOVATION und BILDUNG	S. 30
6.4_Zukunftsfeld RESSOURCEN und AGROBUSINESS	S. 34
7_Akteure_Organisation_Kommunikation	S. 38
8_Dynamischer Prozess	S. 40
9_Impressum	S. 42



BEDEUTUNG/PERSPEKTIVE DER ENERGIEWIRTSCHAFT UND INDUSTRIE IM RHEINISCHEN REVIER

VERHINDERUNG EINES NEGATIVEN „DOMINO-EFFEKTES“ UND TRANSFORMATION IN EIN
RHEINISCHES ZUKUNFTSREVIER

ENERGIE- UND INDUSTRIELAND NRW / RHEINISCHES BRAUNKOHLEREVIER / ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

WIR SIND HAUPTBETROFFENE DER ERGEBNISSE DER STRUKTURKOMMISSION



In der nordrhein-westfälischen Industrie erwirtschaften rund 1,2 Millionen Beschäftigte einen Jahresumsatz von rd. 330 Milliarden Euro. Rund 30% der Arbeitsplätze der deutschen Chemieindustrie, 40% in der Metallerzeugung- und -verarbeitung sowie 22% im Papiergewerbe finden sich in NRW.

Auf NRW entfallen rund 25% des Stromverbrauchs und 27% der Stromproduktion Deutschlands. Mit der **rheinischen Braunkohle** wurden im Jahr 2016 ca. 12% des deutschen und 43% des NRW-Stroms erzeugt. Das Rheinische Braunkohlerevier war im Jahr 2017 mit 53,3 % der Braunkohleförderung und ca. 10.000 Beschäftigten das größte Braunkohlerevier in Deutschland.

Der Braunkohlestrom ist derzeit vergleichsweise günstig und deshalb ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für die NRW-Industrie im internationalen Wettbewerb.

Durch höhere Strompreise droht ein negativer „Dominoeffekt“: höhere Kosten der Industrie, mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, Abwanderung der Industrie (Carbon Leakage), Verlust von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen!

Dies gilt es, nicht nur im Interesse des Rheinischen Reviers, zu verhindern!

WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER BRAUNKOHLE UND DER ENERGIEINTENSIVEN INDUSTRIE IM RHEINISCHEN REVIER

Nach Angaben von RWE bietet der Konzern in der Braunkohlensparte derzeit direkt rund 10.000 Beschäftigungen an, davon 400 Ausbildungsplätze zzgl. Beschäftigungseffekten in vor- und nachgelagerten Bereichen. RWE zahlt brutto jährlich ca. 740 Mio. Euro Lohn und Gehalt. Dazu kommt ein Auftragsvolumen von rund 735 Mio. Euro für ca. 3.200 Unternehmen in Region.

In den drei IHK-Bezirken (Aachen, Köln, Mönchengladbach) arbeiten 93.340 Menschen in energieintensiv produzierenden Betrieben (mehr als 5,4 % aller Beschäftigten). Von jedem dieser Arbeitsplätze hängen in NRW fast zwei weitere ab: Die Produktion der energieintensiven Unternehmen in den drei IHK-Bezirken sichert in NRW 250.600 Beschäftigungen. 32 Mrd. Euro Umsatz pro Jahr erzielen in den drei IHK-Bezirken allein die energieintensiven Branchen: Baustoffe, Chemie, Gießereien, Glas, Nahrungs- und Futtermittel, Nicht-Eisenmetalle, Papier und Stahl. Mit 7,1 Mrd. Euro sorgen energieintensive Industrien für eine überdurchschnittliche Wertschöpfung.

Die NRW-Wirtschaft profitiert in besonderem Maße von energieintensiven Unternehmen: Eine regionale Wertschöpfung von einem Euro dieser Industrien löst in NRW eine Wertschöpfung von insgesamt 2,70 Euro aus.

Bezahlbarer und sicher verfügbarer Strom ist der zentrale Produktionsfaktor für energieintensive Unternehmen. In den drei IHK-Bezirken (AC, K, MG) benötigen die energieintensiven Unternehmen im Jahr etwa 15.000 GWh. Dies entspricht 6,3 % des industriellen Gesamtverbrauchs in Deutschland.

In diesen drei Regionen entfallen etwa 60 % des industriellen Stromverbrauchs auf die energieintensiven Industrien. Auch der Stromverbrauch pro in der Industrie Beschäftigten fällt in den drei Regionen mit durchschnittlich etwa 83 MWh deutlich höher aus als im NRW-Durchschnitt (54 MWh) und Deutschland (36 MWh).

Dieser hohe Energieverbrauch beruht nicht auf Ineffizienz. Weil Energiekosten für energieintensive Unternehmen ein gewaltiger Kostenfaktor sind, setzen diese diverse Maßnahmen der Energieeinsparung um.¹

DAS RHEINISCHE REVIER

PLANMÄSSIGER CO₂-MINDERUNGSPFAD

Das Rheinische Revier befindet sich bereits auf einem [planmäßigen CO₂-Minderungspfad](#), der eine verlässliche Grundlage für das Handeln der Akteure im Rheinischen Revier darstellt. Die Braunkohleplanung ist zur Mitte des Jahrhunderts hin auslaufend:

- **2017 bis 2021: Sicherheitsbereitschaft und anschl. Abschaltung** von fünf 300 MW Kraftwerksblöcken / Endgültige Schließung des Kraftwerks Frimmersdorf
» dadurch **Reduktion des CO₂-Ausstoßes der rheinischen Braunkohleindustrie bis 2021** (gegenüber dem Vergleichswert 2015) **um 15%**
- **bis ca. 2030: Auskohlung Tagebau Inden und Ende der Braunkohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler**
» dadurch **Reduktion des CO₂-Ausstoßes der rheinischen Braunkohleindustrie bis 2030** (gegenüber dem Vergleichswert 2015) **um 40 bis 50%**

» **Wer das beschleunigen will, muss Folgen abschätzen, Risiken auffangen und Alternativen bieten!**



DAS RHEINISCHE REVIER IST DAS KRAFTZENTRUM
FÜR DIE ENERGIEINTENSIVE INDUSTRIE IM RHEINLAND

Rheinisches Revier

Braunkohlentagebaue, Kraftwerke, Verarbeitung¹
10.000 direkt Beschäftigte
740 Mio. € / a Bruttolohn- und Gehaltssumme
735 Mio. € / a Auftragsvolumen in der Region



Ansiedlung aufgrund:

- günstiger Energiepreis
- Versorgungssicherheit



Rheinland

Energieintensive Industrie²
93.000 direkt Beschäftigte
32 Mrd. € / a Umsatz
15.000 GWh / a Stromverbrauch

DAS IST JETZT WICHTIG:

INDUSTRIESTANDORT SICHERN UND WEITERENTWICKELN

Deutschland, NRW und das Rheinland/Rheinische Revier sollen Standort einer starken, innovativen und international wettbewerbsfähigen (energieintensiven) Industrie bleiben.

Die Industrie braucht jetzt eine **Zukunftsperspektive für Investitionen im Rheinischen Revier/Rheinland**. Voraussetzung dafür ist die **Versorgungssicherheit bei wettbewerbsfähigen Strompreisen**.

Unser Ziel:

- Die Innovationskraft der Industrie, der Hochschulen und der wissenschaftlichen Einrichtungen wird Schrittmacher für ein RHEINISCHES ZUKUNFTSREVIER sein.
- Im Schulterschluss von Bund, Land und Region wird das Rheinische Revier zum Pilot- und Demonstrationsraum neuer Technologien und Verfahren.

Quelle: DEBRIV

Quelle² IHK-Bezirke Aachen, Köln, Mittlerer Niederrhein; Quelle: frontier economics: Die Bedeutung des Wertschöpfungsfaktors Energie in den Regionen Aachen, Köln und Mittlerer Niederrhein, Köln Juni 2018

DAS IST JETZT WICHTIG: TRANSFORMATION DER RHEINISCHEN BRAUNKOHLEREGION IN EIN ZUKUNFTSREVIER



WANDEL DES RHEINISCHEN REVIERS IN EINE ZUKUNFTSFÄHIGE ENERGIE- UND INDUSTRIEREGION „RHEINISCHES ZUKUNFTSREVIER“

Mit dem Rückgang der Braunkohlewirtschaft müssen sich die Unternehmen der Region neue Geschäftsfelder erschließen. Sie können dazu auf ihren energiewirtschaftlichen Kompetenzen aufbauen. Auch die energieintensive Industrie muss sich mit ihrer Produktion an die sich verändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Neue Geschäftsfelder eröffnen die Nutzung der Potenziale von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region. Dieses Strukturförderprogramm für das Rheinische Zukunftsrevier soll Impulse setzen, damit aus Chancen Wirklichkeit wird.

Das erreichen wir durch:

- **Transformation der Energie- und Industrieregion** (Zukunftsfeld ENERGIE und INDUSTRIE)
Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit, Ausbau erneuerbarer Energien, nachhaltiger Kapazitäten und Speicher; Aufbau eines regionalen Energiemanagementsystems, Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz der regionalen energieintensiven Industrie; das Rheinische Revier zur Flexibilisierungsregion Nr. 1 machen (Lastmanagement)
- **Neue Pfade** (Zukunftsfeld INNOVATION und BILDUNG)
Entwicklung neuer Strukturen, Technologien und Wertschöpfungspfade, Förderung von Forschung und Innovationen, neue industrielle Kerne, Piloten und Demonstratoren aufbauen; Ausbau der Gründungsinfrastruktur
- **Zukunftsfähiger räumlicher Umbau** (Zukunftsfeld RAUM und INFRASTRUKTUR)
Räumliche Transformation des Rheinischen Reviers inkl. der Infrastruktur vor dem Hintergrund der größten Konversions- und Transformationsaufgabe und -baustelle in Europa in den nächsten 50 Jahren, und Umsetzung aktueller Herausforderungen wie Klimaschutz und Klimaanpassung
- **Ressourcenintelligente Region** (Zukunftsfeld RESSOURCE und AGROBUSINESS)
Aufbau eines regionalen Ressourcensystems, das die besonderen Spezifika des Rheinischen Reviers und seiner Begabungen für den Aufbau neuer Wertschöpfungen nutzt.

DAS IST JETZT WICHTIG: STÄRKEN DES RHEINISCHEN REVIERS NUTZEN FÜR DIE TRANSFORMATION IN EIN ZUKUNFTSREVIER



STÄRKEN DES RHEINISCHEN REVIERS FÜR MÖGLICHE HANDLUNGSFELDER

ERHALTEN UND JETZT FÜR EINE ZUKUNFTSFÄHIGE
WEITERENTWICKLUNG DER REGION NUTZEN:

Industrie- und Wirtschaftsregion (vgl. prognos-Studie 2017)

- Energiewirtschaft
- Energieintensive Industrie
- Ressourceneffizienz, Mobilität und Logistik (enorme Massenbewegungen)
- Digitale / IKT-Start-Ups, Gründungen
- Landwirtschaft/Ernährungs- und Gesundheitswirtschaft, Tourismus

Forschungs- und Innovationsregion

- Vielzahl renommierter wissenschaftlicher Einrichtungen (Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren: FZ Jülich, DLR Köln, DZNE Bonn / Fraunhofer-Institute ILT Aachen, IPT Aachen, FIT St. Augustin, IAIS St. Augustin...)
- Vielzahl renommierter Hochschulen (RWTH Aachen, FH Aachen, Universität Köln, TH Köln, Universität Bonn, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Heinrich-Heine Universität, Universität Düsseldorf, FH Niederrhein...)

Raum in Bewegung

- Gestaltung einer Landschaft im Wandel
- Neue Infrastrukturen
- Neue Flächenpotenziale

KURZFRISTIGE NEUDEFINITION VON RAHMENBEDINGUNGEN

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG EINES RHEINISCHEN ZUKUNFTSREVIERS

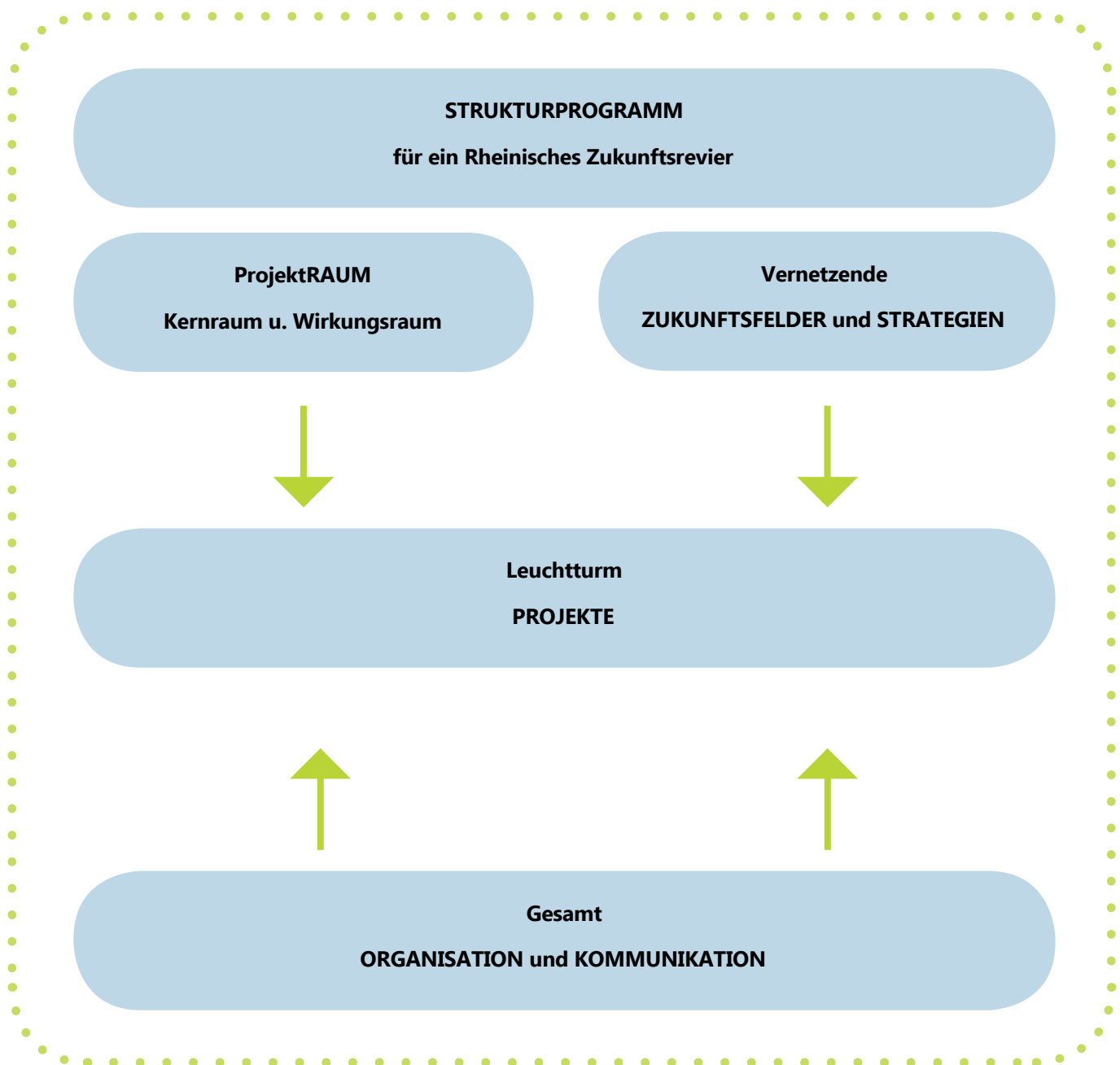
Die Transformation der Rheinischen Tagebauregion in ein Zukunftsrevier erfordert auch eine **kurzfristige Neudefinition gesetzlicher und planerischer Rahmenbedingungen**. Hierzu gehören eine privilegierte Unterstützung aus folgenden Plänen, Konzepten und Verfahren zum Aufbau einer **neuen Zukunftsperspektive für den Raum**:

- **Strukturfonds starten**
 - » Das bedeutet, dass die Bundesregierung ab 2019 ein ausreichendes jährliches Budget zur Verfügung stellt, um die erforderlichen Handlungsstrukturen und Projekte aufzulegen.
- **Bundesverkehrswegeplan (BVWP), Landesstraßen- und ÖPNV-Bedarfsplan und Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)**
 - » Das bedeutet, dass „strukturwandelbedeutsame Projekte“ höher bewertet und zeitlich vorgezogen werden sollten. Mit den beteiligten Ressorts in Bund und Land ist die Einrichtung eines Strukturentwicklungsbonus zu prüfen.
- **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Kulisse)**
 - » Das bedeutet, dass das komplette Rheinische Revier in die Gebietskulisse aufgenommen und Zugang zur Bundesförderung durch die Gemeinschaftsaufgabe erhält. Es sind die für die Umsetzung des Strukturprogramms erforderlichen Fördergegenstände aufzunehmen.
- **Planungs- und Genehmigungsprozesse im Rheinischen Revier**
 - » Das bedeutet, dass zur Förderung von Investitionen mit den beteiligten Ressorts eine Beschleunigung im Ordnungsrahmen, Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft wird, um dem Anspruch gerecht werden zu können, Pilot- und Demonstrationsraum neuer Ideen zu werden.
- **Landes- und Regionalplanverfahren**
 - » Das bedeutet, dass das Rheinische Revier den Strukturwandel in regionaler Zusammenarbeit gestaltet und dabei die Planungsprozesse verschiedener Ebenen zusammenführt (Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Planungsverbünde, kommunale Bauleitplanung). Die Regionalräte gestalten diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche; die Landesregierung unterstützt sie darin, den Kommunen des Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zu ermöglichen und diese über konkrete Zeit-Maßnahmenpläne zu aktivieren.“



STRUKTURPROGRAMM FÜR EIN RHEINISCHES ZUKUNFTSREVIER

PROJEKTRAUM, ZUKUNFTSFELDER UND LEUCHTTURMPROJEKTE



DAS RHEINISCHE ZUKUNFTSREVIER ALS PROJEKTRAUM

DIFFERENZIERUNG ZWISCHEN KERN- UND WIRKUNGSRAUM

Innerhalb des Rheinischen Reviers vollzieht sich in den nächsten 50 Jahren ein räumlicher Transformationsprozess, der in seiner Dimension für ganz Europa einmalig ist. Dabei wird zwischen Kern- und Wirkungsraum des Rheinischen Reviers zu differenzieren.

KERNRAUM DES RHEINISCHEN REVIERS

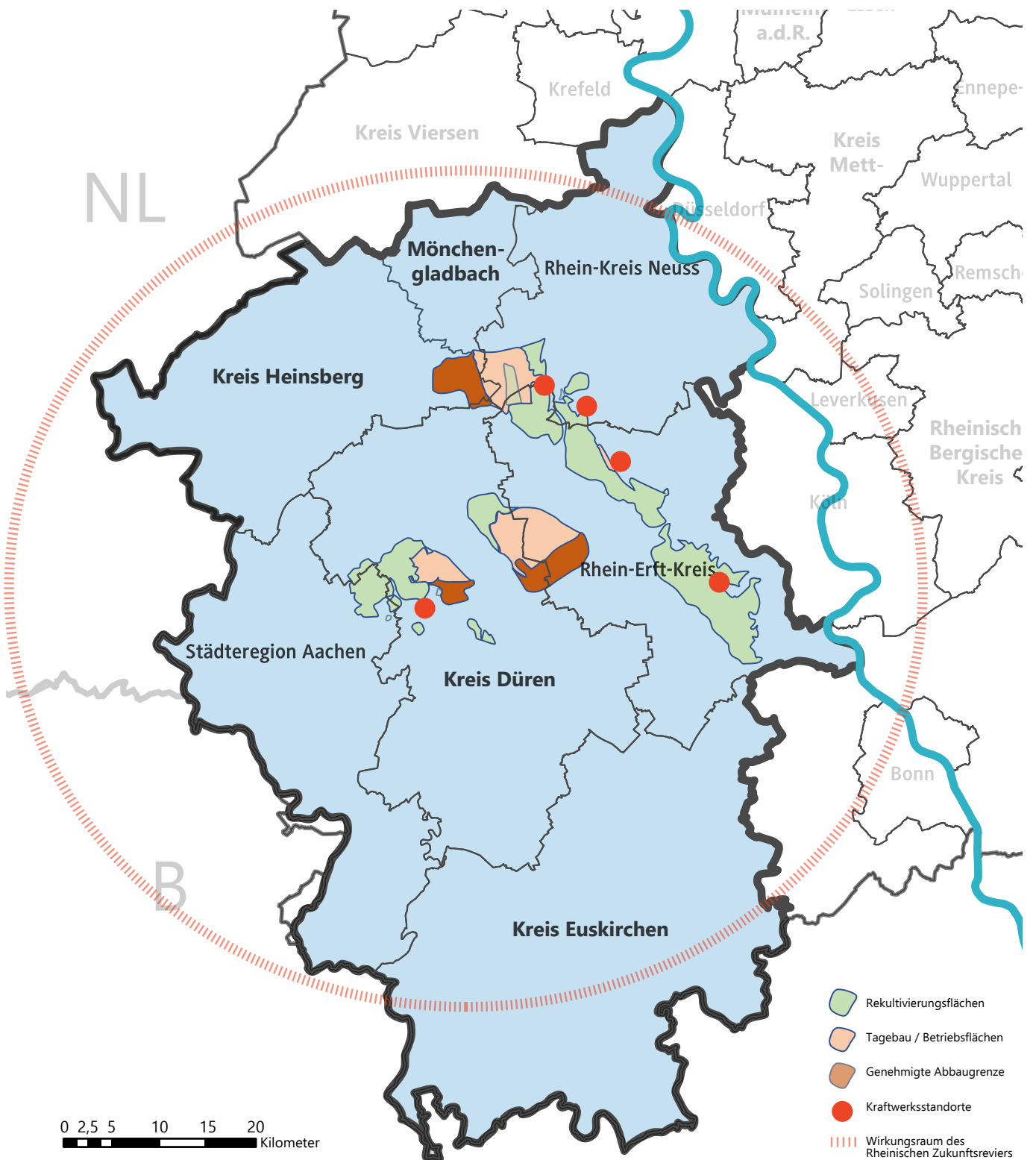
mit den [Tagebauen](#) (Garzweiler, Hambach, Inden) und deren Umfeld, den [Kraftwerksstandorten](#) (Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf, Weisweiler, Knapsack), den [Veredelungsbetrieben](#) und [energieintensiven Industriestandorten](#).

WIRKUNGSRAUM DES RHEINISCHEN REVIERS

mit renommierten [wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen](#) (RWTH Aachen, FH Aachen, FZ Jülich, Universität Köln, TH Köln, DLR Köln, Heinrich-Heine Universität, Universität Düsseldorf, FH Niederrhein, Universität Bonn, private Hochschulen), mit kompetenten und leistungsfähigen [Unternehmens- und Industriestandorten](#) (insbes. energieintensive Industrie), die eine Beziehung zum Kernraum haben

Innerhalb des sich daraus ergebenden Gesamttraums und in der synergetischen Wechselwirkung zwischen Kern- und Wirkungsraum muss sich ein Wandel vollziehen hin zum [RHEINISCHEN ZUKUNFTSREVIER](#) als [zukunftsfähige Industrieregion](#)





ZUKUNTSFELDER

EINES TRAGFÄHIGEN WIRTSCHAFTSKONZEPTES/STRUKTURPROGRAMMS
FÜR DAS RHEINISCHE ZUKUNTSREVIER

RHEINISCHES ZUKUNTSREVIER

Transformation einer zukunftsfähigen Industrieregion im Energiesystem der Zukunft

Klimaschutz als Treiber

ZUKUNTSFELD **ENERGIE und INDUSTRIE**

Energiesystem der Zukunft, Regionales Energiemanagement
Energieintensive Industrie,
Emissionsfreie Mobilität



ZUKUNTSFELD **RAUM und INFRASTRUKTUR**

Infrastruktur, Innovative Flächenentwicklung
Landschaftsumbau
Infrastrukturausbau



ZUKUNTSFELD **RESSOURCE und AGROBUSINESS**

Ressourceneffizienz, Zirkuläre Wirtschaft
Nachhaltige Carbon-Wertschöpfung
Agrobusiness, Regionale Gesundheitswirtschaft



ZUKUNTSFELD **INNOVATION und BILDUNG**

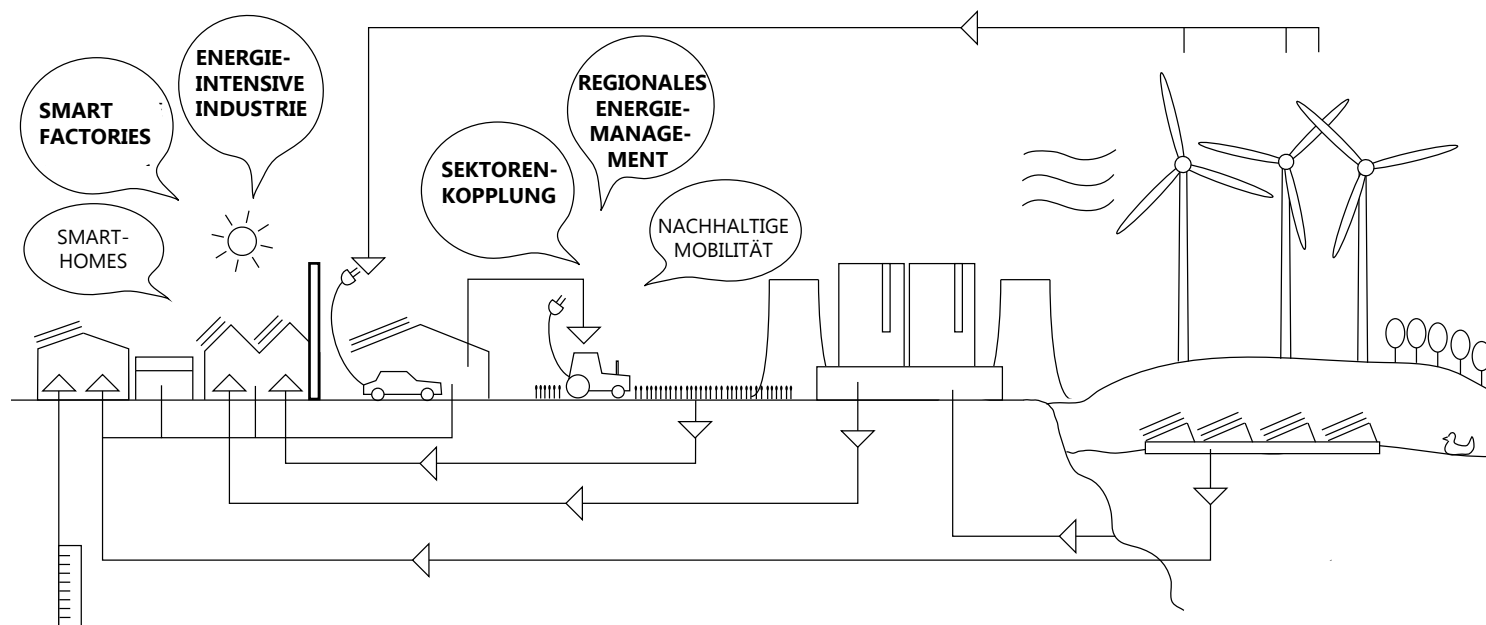
Forschung
Digitalisierung
Bildung
Gründung

INNOVATION
VALLEY RHEINLAND



ZUKUNTSFELD ENERGIE UND INDUSTRIE

ZIELE, STRATEGIEN/KONZEPTE, STRUKTURWIRKSAME HANDLUNGSANSÄTZE



Die Geschäftsfelder der Energiewirtschaft und der energieintensiven Industrie müssen sich aufgrund der Energiewende an neue Chancen anpassen. Das Rheinische Zukunftsrevier wird sich als Energierevier der Zukunft mit internationalem Modellcharakter aufstellen.

Das Rheinische Revier ist bereits heute eine ausgewiesene Energieregion und bietet Versorgungssicherheit für mehr als 6.000 energierelevante Industrie- und Gewerbebetriebe. Diesen Standortvorteil gilt es gezielt weiter auszubauen. Die Sicherung von Unternehmensstandorten, hochwertigen Arbeitsplätzen und Wertschöpfung hängt unmittelbar mit dem Potenzial der Region zusammen, Energiesicherheit ohne Komfortverlust zu jeder Zeit und wettbewerbsfähigen Preisen gewährleisten zu können. Das Rheinische Revier soll systematisch zu einem „Energierevier der Zukunft“ werden, einem auf Energieforschung basierendem Wirtschafts- und Lebensraum für innovative Entwicklungen.

Neben dem weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien bieten die vorhandenen Kraftwerksstandorte mit der gut ausgebauten Leitungsinfrastruktur Anknüpfungspunkte für nachhaltige Kapazitäts-sicherung, zum Beispiel über neue Gaskraftwerke in Kraft-Wärme-Kopplung und ggf. CO₂-freie Wärmespeicher. Synthetisches Gas kann aus ganz unterschiedlichen nachhaltigen Prozessen gewonnen werden. Für das zukünftige, sektorübergreifende Energiesystem sind zudem neue Strukturen und Wertschöpfungspfade in den Bereichen Power-to-X, Speicher, emissionsarme Mobilität und digitale Lösungen auf- und auszubauen. Das erfordert eine große, konzentrierte und gemeinsame Anstrengung.

Die vorhandenen Potenziale gilt es, über Test-, Pilot- und Demonstrationsprojekte weiterzuentwickeln und zeitnah für das Energiesystem der Zukunft nutzbar zu machen. Mit der Etablierung eines regionalen Energiemanagements – also eines aktiven Netz-, Einspeise-, Flexibilitäts- und Backupmanagements – wird im Rheinischen Revier bereits ein systemischer Ansatz erprobt. Regional erzeugte regenerative Energie soll für emissionsfreie multimodale Mobilitätsformen genutzt, effizient zu Wärme oder Kälte umgewandelt und über Speicher als Leistungsreserven für die Behebung von Engpassituationen nutzbar sein. Die Potenziale der Sektorenkopplung müssen effektiv und effizient nutzbar gemacht werden. Informationstechnisches Echtzeitmanagement von Erzeugungs-, Speicher- und Flexibilitätspotenzialen könnte die Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz der hiesigen Industrieunternehmen steigern und sie aktiv an der Stützung des regionalen Energiesystems teilnehmen lassen.

Hierdurch würde auch ein wirksamer Beitrag zur Etablierung von Smart Factories – der Sicherung bestehender und dem Aufbau neuer industrieller Kerne - und damit für mehr Wettbewerbsfähigkeit geschaffen. Zudem geht es um die privaten Haushalte; nicht mehr nur als Konsumenten, sondern auch als Produzenten von Energie. Sie werden zunehmend zum elementaren Bestandteil eines flexiblen und gleichzeitig sicher vernetzten Energieinfrastruktursystems. Für das Gelingen der Energiewende ist es darüber hinaus unabdingbar, geeignete Mitarbeiter aus- und strukturiert weiterzubilden, insbesondere im handwerklich-technischen Bereich. Das Rheinische Zukunftsrevier will sich als Flexibilitätsregion #1 in Deutschland etablieren. Dazu ist es erfor-

derlich, dass die Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsflexibilitäten der hiesigen Unternehmen systematisch erschlossen werden, um durch deren Echtzeitsteuerung einen signifikanten Beitrag zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Das muss unterstützt werden. Die vorhandenen Potenziale zur Sektorenkopplung gilt es über Piloten weiterzuentwickeln.

Die energieintensive Industrie (z.B. Metallindustrie) ist ein Vorreiter für energieeffiziente Produktionsprozesse, die angesichts der absehbaren Entwicklung bei Energie- und CO₂-Preisen weiter vorangetrieben werden müssen. Projekte - etwa im Bereich der Elektrochemie, zur optimierten Abwärmenutzung in der Papierindustrie oder zur Brennstoffzellenentwicklung - zeigen das Innovationspotential der Region. Um die Zukunftsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Industrie langfristig zu sichern, ist es notwendig und vorausschauend, in zukunftsfähige Technologien und innovative Ansätze am Standort zu investieren, die die Treibhausgas-Emissionen und Kosten der Unternehmen reduzieren. Ziel ist, auf diese Weise perspektivisch weitestgehend treibhausgasneutrale und wettbewerbsfähige Produktionsprozesse zu entwickeln und zu etablieren. Diese Anstrengungen müssen systematisiert und ausgebaut werden, mit dem Ziel, die energieintensive Industrie auch langfristig im Rheinischen Revier zu halten und Carbon Leakage zum Schutz des globalen Klimas wirksam zu begegnen.





ZIELE

- Das Rheinische Revier profiliert sich als **ENERGIEREVIER DER ZUKUNFT**.
- Die Energiewirtschaft der Region erschließt sich langfristig tragfähige, **neue Geschäftsfelder im Energiesystem der Zukunft** und in **neuen Mobilitätssystemen**.
- Die **energieintensive Industrie** der Region bleibt wettbewerbsfähig.
- Das Rheinische Revier entwickelt sich zum **Modellstandort für Anwendungen im Energiesystem der Zukunft**

STRATEGIEN UND KONZEPTE

- Konkretisierung einer Strategie ENERGIEREVIER DER ZUKUNFT
- Ausbau erneuerbarer Energien und nachhaltiger Kapazitäten für Nah- und Fernwärmenetze sowie der Nutzung von Innovationen im Energiesystem z.B. im Rahmen eines regionalen Energiemanagements
- Stärkung der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur
 - Reallabore, Piloten und Demonstratoren für Energieerzeugung, -speicherung u. -transport sowie Sektorenkopplung
 - Entwicklung und Umsetzung von effizienten und treibhausgasneutralen Produktionsverfahren
 - Aufbau eines Campus für Low Carbon Technologien für die energieintensive Industrie
- Aufbau eines regionalen Energiekompetenzclusters für neue Technologien und Systemlösungen mit Strukturwirkung
- Entwicklung energiewirtschaftlicher Nachfolgenutzungen für ehemalige Kraftwerksstandorte, darunter Energieproduktion (G+D) und Wärmespeicher-Kraftwerke
- Konkretisierung einer Strategie MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT
- Stärkung klimafreundlicher Mobilität: Mobilität der Zukunft als Geschäftsfeld und Mobilitätsentwicklung im ländlichen Raum; Mobilitätsinfrastruktur
- Stärkung der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur
- Aufbau neuer industrieller Kerne: u.a. E-Automotive-Standort und Batteriezellenproduktion (und Zulieferindustrie)

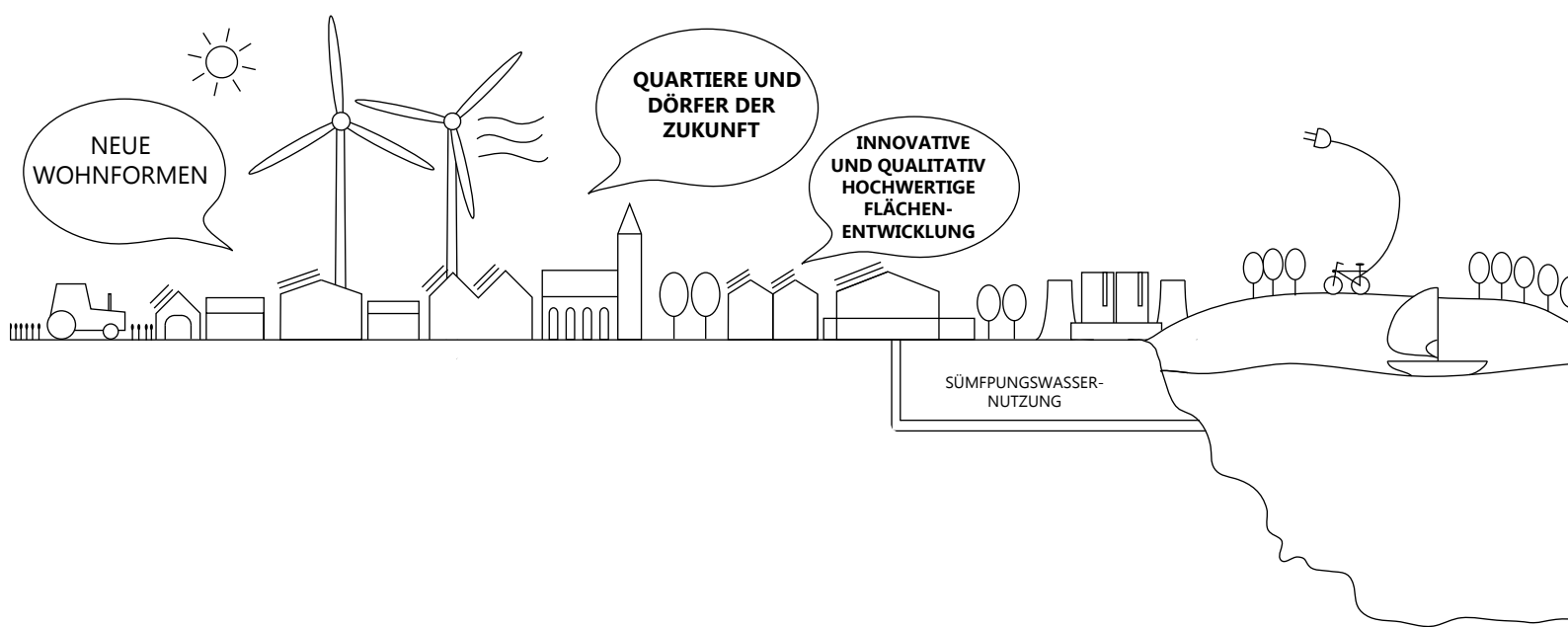
STRUKTURWIRKSAME HANDLUNGSANSÄTZE

- [Ausbau Erneuerbarer Energien](#) (Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen, Floating Solar Power Station...)
- [Nah- und Fernwärmenetze 4.0 / Geothermie](#)
- [i.E.S.i. – vom virtuellen Kraftwerk zum funktionsfähigen regionalen Energiemanagementsystem](#) (Verknüpfung Energieerzeugung, -speicherung, -verteilung mit einer Flexibilisierung des industriellen Energieverbrauchs unter Einsatz neuer Möglichkeiten der Digitalisierung)
- [Entwicklung Wasserstoffmodellstandort](#) (Power-to-Gas / Wasserstoff-Elektrolyse...)
- [Ausbau Energieforschung](#) (Gleichstrom und intelligente Netzkonzepte, Digitale Energie, SolarCampus, Brainergy-Park...)
- [Ansiedlung eines DLR-Instituts für Solarforschung](#)
- [Aufbau eines Campus für Low Carbon Technologien](#)
- [Thermischer Stromspeicher](#) auf einem alten Kraftwerksstandort
- [Regionale Energiekompetenz- und -bildungszentren](#) (EKOZET, ENERGETICON...)
- [Lokale Netze und E-Mobilität im Revier](#): Energie lokal und nachhaltig nutzen (Ausbau Schnellladeinfrastruktur und multimodale Konzepte)
- [Projekte zum Ausbau der Elektromobilitäts-Kompetenz, Batteriezellenproduktion und autonomes/vernetztes Fahren](#) (Campus Aldenhoven, RWTH Aachen, Street Scooter, e.GO...)



ZUKUNFTSFELD RAUM UND INFRASTRUKTUR

ZIELE, STRATEGIEN/KONZEPTE, STRUKTURWIRKSAME HANDLUNGSANSÄTZE



Die in ihrer Dimension herausragende räumliche Transformation im Zuge des Braunkohleabbaus, der -verstromung und Folgelandschaftsgestaltung machen das Rheinische Revier in den kommenden Jahrzehnten zur größten Landschaftsbaustelle Europas. Es gilt den räumlichen Umbau so zu gestalten, dass die infrastrukturellen und räumlichen Voraussetzungen für den Wandel des Reviers in eine zukunftsfähige Wirtschafts- und Industrieregion geschaffen werden.

Für die präventive Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier ist eine kluge und vorausschauende Raumentwicklung und Flächenpolitik als regionale Perspektive unerlässlich. Die großen Landschafts- und Raumveränderungen im Zuge der Braunkohletätigkeit und Rekultivierung implizieren auch die Möglichkeit einer vorausschauenden, zukunftsfähigen Neuordnung des Raumes. Dafür muss es gelingen, regionale Dialog- und Leitbildprozesse unter aktiver Beteiligung möglichst vieler gesellschaftlicher Akteure in Gang zu bringen. Vor diesem Hintergrund beschreibt das strategische „Zukunftsfeld Raum“ die Zielsetzung einer integrierten, nachhaltigen Raumentwicklung im Rheinischen Revier, die (teil)räumliche Konzepte miteinander verknüpft und den Ansprüchen der Wirtschafts-, Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung gleichermaßen gerecht wird.

Durch die Braunkohletagebaue ergeben sich massive Herausforderungen für die [Entwicklung der Infrastruktur](#) in der Region, die Verkehrsentwicklung ebenso wie den Breitbandausbau, für Fragen der Raumentwicklung wie für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue. Die nordrhein-westfälischen Tagebaue sind von wesentlich größerer Dimension als die Tagebaue im Osten Deutschlands. So werden im Tagebau Hambach und Garzweiler

II gigantische Restlöcher (bzw. Restseen) verbleiben. Zu den Herausforderungen gehört die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Region für alle Verkehrsträger ebenso wie die koordinierte Entwicklung neu entstehender Gewerbeflächenangebote. Lückenschlüsse und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Schienenverkehr sowie touristische Angebote (z.B. Radwegenetz) können zusätzliche Wachstumspotentiale für die Region eröffnen. Andererseits können Veränderungen bei der zeitlichen Nutzung der Tagebaue der Region zu erheblichen Verwerfungen in der Planung führen. Umplanungen werden erhebliche fachliche Fragestellungen aufwerfen, die mit dem Instrumentarium der Braunkohlenplanung und des bergrechtlichen Fachrechts nur mit einem Vorlauf von mindestens 10 Jahren umgesetzt werden können.

Durch das langfristige Auslaufen des Braunkohlenbergbaus wegfallende Gewerbesteuerzahlungen müssen kompensiert werden durch Unternehmenswachstum und neue Ansiedlungen. Wachstumsimpulse können insbesondere durch Innovationen, Digitalisierung und Gründungen entstehen. Ziel ist es, parallel zum Braunkohlestrukturwandel neue Flächenangebote zu schaffen, die auf diesem Wege entstehende Nachfrage von Unternehmen aufnehmen können und zu [strukturwirksamen Kompetenzarealen und Gewerbeflächen](#) weiter entwickelt werden sollen. Dabei werden insbesondere größere interkommunale Flächenentwicklungen in den Blick genommen, um neue Arbeitsperspektiven für die Region zu erschließen. Im Fokus stehen dabei auch Folgeentwicklungen für nicht mehr betriebsnotwendige Flächen und Brachen (z.B. ehemalige Kraftwerksstandorte) sowie drei LEP-Flächen im Rheinischen Revier. Die Aktivierung dieser Potenziale braucht konzertierte Unterstützung von Land und Bund, die in konkrete Zeit-Maß-

nahmen-Pläne gebündelt wird. Ziel ist darüber hinaus eine regional abgestimmte, übergeordnete Flächenentwicklungs- und Vermarktungsstrategie (Herausarbeiten regionaler Entwicklungsschwerpunkte / Kooperationsmöglichkeiten, thematischer Alleinstellungsmerkmale, Standortprofile/F&E-Potenziale) und die entsprechende planungsrechtliche Sicherung und Neuerschließung notwendiger Entwicklungsbelange bzw. -korridore.

Die im Zuge der Tagebauentwicklung raumgreifenden Strukturveränderungen führen auch zu besonderen Herausforderungen und Chancen für eine [zukunftsfähige Dorf-, Quartiers- und Stadtentwicklung](#) im Rheinischen Revier. Hinzu kommen die besonderen Zielsetzungen und Anforderungen an das Thema Bauen, die sich vor dem Hintergrund von Energiewende und Klimaschutz ergeben. Auf Ebene des Dorfes und des Stadtquartiers gestalten Bürger gemeinsam mit Politik und Verwaltung, Unternehmen und Institutionen der Region die Zukunft vor Ort.

Das Rheinische Revier ist ein Landschaftsraum im Wandel. Die großen Landschaftsveränderungen der Braunkohleindustrie bieten die Chance, parallel zur Tagebauentwicklung frühzeitig einzigartige Rekultivierungslandschaften hoher Qualität zu gestalten und ausgehend von innovativen Einzelprojekten ein [zusammenhängendes Freiraumsystem](#) (multifunktionaler Landschaftspark) hoher regionaler Wertschöpfung (Grüne Infrastruktur, Naherholungsraum/Tourismus, produktive Landschaften als Ressourcen-Lieferanten) für die Region zu etablieren. Dabei besteht das besondere Potenzial, eine [Klimawandelresiliente Folgelandschaft mit Modellcharakter für andere Industrieregionen](#) zu schaffen. Eng in Verbindung mit dem Thema der Landschaftsentwicklung steht der Bereich der innovativen Landwirtschaft und das strategische Ziel einer [Agrobusiness-Region](#).





ZIELE

- Der Weg hin zum Rheinischen Zukunftsrevier folgt einer **integrierten Raumentwicklung**, die den Ansprüchen der Wirtschafts-, Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung gleichermaßen gerecht wird.
- Das Rheinische Revier nutzt die Umstrukturierung des Raumes, um Wachstumsdruck aus den Zentren aufzunehmen und neue Raumqualitäten zu schaffen:
 - » Herstellung **neuer Verknüpfungen (analog und digital)** durch den **Ausbau notwendiger Verkehrsinfrastruktur** (multimodales Verkehrssystem, Ausbau Schienennetz, Ergänzung Straßeninfrastruktur)
 - » **Wirtschaftliche Flächenentwicklung** (großer und zusammenhängender Industrie- und Gewerbegebiete der Zukunft) mit hohem qualitativem Anspruch
 - » Realisierung **innovativer Wohnstandorte** (Dörfer und Quartiere der Zukunft)
 - » **Sicherung von Lebensqualität** im Rheinischen Revier: Landschaftsumbau für **neue Standortqualitäten, Nutzung der touristischen Infrastruktur** (Entwicklung einer **multifunktionalen „Grünen Infrastruktur“** / Multikodierung von Landschaft)

STRATEGIEN UND KONZEPTE

- Entwicklung **Räumliches Zukunftsbild**
 - » **Masterpläne Tagebaumfelder (Inden, Garzweiler, Hambach)**
 - » **Profilierung/Entwicklung interkommunaler Kompetenzareale /Aktivierung LEPVI-Flächen, Konzepte für Kraftwerksstandorte** (Konkrete Zeit- und Maßnahmenpläne)
 - » **Regionale GE/GI-Flächenentwicklungsstrategie /diversifizierte Ansiedlungsstrategie**
 - » **Masterplan Grüne Infrastruktur / Regionales Freiraumsystem** (Landschaftsumbau für die Entwicklung einzigartiger Standorte/Landschaftliche nutzen, weicher Standortfaktor, Tourismus)
 - » **Masterplan „Innovative Wohnstandorte“ im Revier** (Verbundstrategien/Netzwerke „Klimaschutzquartiere“ und „Dörfer der Zukunft“ im Rheinischen Revier)
 - » **Masterplan Infrastruktur** (Mobilität/Verkehrsinfrastruktur) im Rheinischen Revier (analog und digital), Regionales Mobilitätskonzept

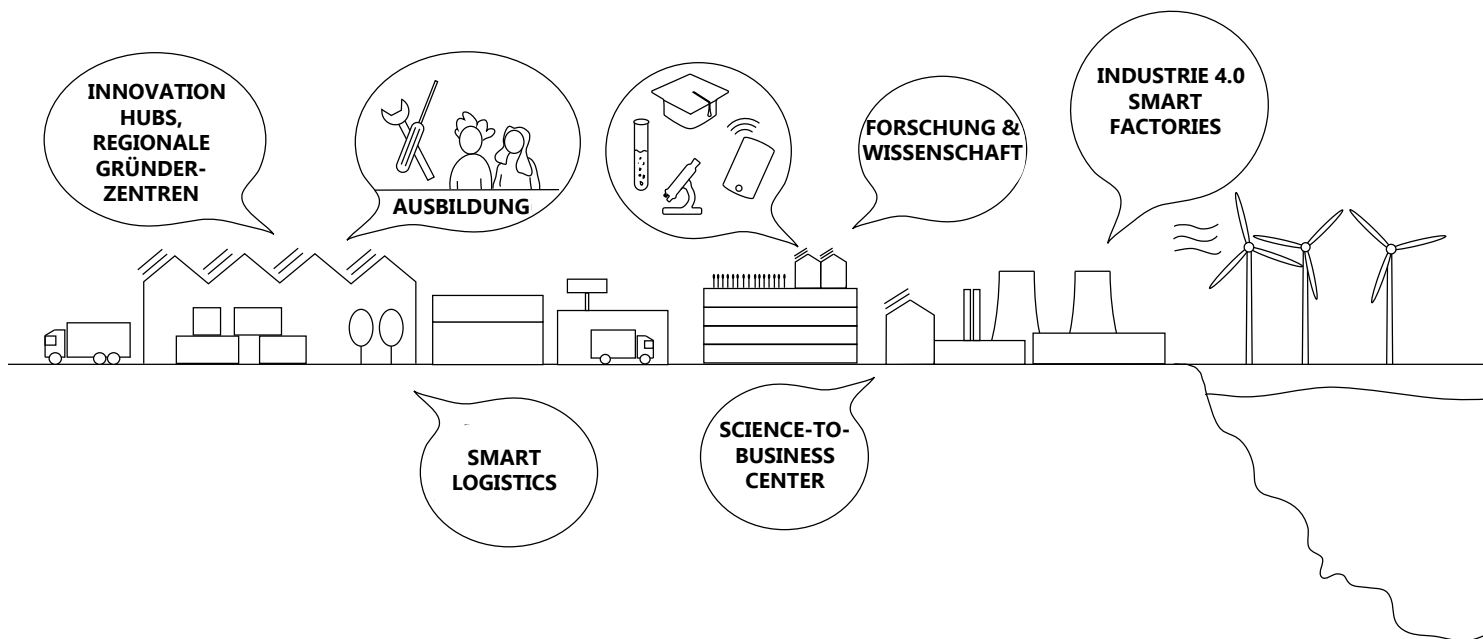
STRUKTURWIRKSAME HANDLUNGSANSÄTZE

- **Entwicklung räumliches Zukunftsbild:** Erarbeitung und Zusammenführung teilräumlicher Masterpläne der Tagebau- und Kraftwerksumfelder
- **Kompetenzareale/Nachnutzungen Kraftwerksstandorte**
 - LEP Flächen (Neurath, Geilenkirchen, Euskirchen)
 - Industriedreieck Weisweiler, Inden, Stolberg
 - Green Battery Park Euskirchen
 - Transformation Frimmersdorf
 - Interkommunales Kompetenzareal :terra nova / Klimahülle :terra nova...
 - Campus Aldenhoven/Baesweiler
 - Forschungsflugplatz Merzbrück
- **Neue Städte/Quartiere und Dörfer der Zukunft** (10 Modellquartiere)
 - Dörfer, Quartiere im Zukunftsrevier als Modellorte, in denen sich Wandel vollzieht (u.a. Faktor X-Siedlungen/Quartiere)
 - Neue Wohnbauflächen, Stadtentwicklung MG, innovativer Umgang mit Baustoffen: u.a. Holzcampus...
- **Zusammenhängendes Freiraumsystem/ multifunktionaler Landschaftspark für das Rheinische Zukunftsrevier**
 - Sophienhöhe
 - Essbare Energielandschaft Erftaue
 - Seenlandschaft Rheinisches Revier...
- **Infrastruktur**
 - Netz von Mobilstationen im Rheinischen Revier (20 Mobilstationen im RR)
 - Erfttal SBahn RB 38
 - Schienengebundene Wasserstoff-Mobilität
 - Umwidmung RWE-Bahntrassen für Güter und Personenverkehr
 - Netz schneller Radwege
 - Kanal-Verbundsystem „Wasser-Dreieck“
 - Restsee-Nutzung



ZUKUNFTSFELD INNOVATION UND BILDUNG

ZIELE, STRATEGIEN/KONZEPTE, STRUKTURWIRKSAME HANDLUNGSANSÄTZE



Das Rheinische Revier ist eingebunden in die Metropolregion Rheinland, die durch ihre Innovations- und Forschungsinfrastruktur exzellente Potentiale für neue Prozesse und Produkte, Gründungen und eine Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft aufweist. Das Rheinische Revier wird InnovationsREVIER der Zukunft. Hochschulen und Wissenschaft öffnen sich in die Region und schaffen neues Geschäft.

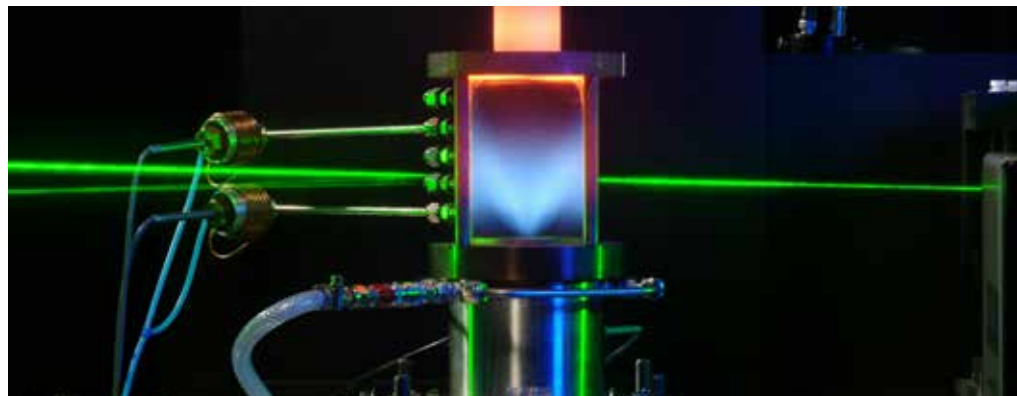
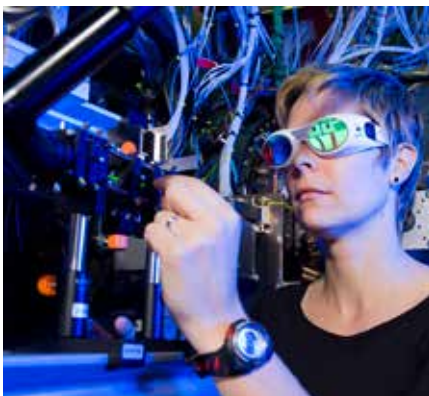
Die **Wissenschafts- und Forschungsregion** muss gestärkt werden, denn Forschung und Entwicklung liefern Lösungen für viele drängende Probleme und Zukunftsfragen. Das Rheinische Zukunftsrevier kann dabei als beispielhafter Referenz- und Modellraum auch für andere Regionen dienen. Dabei kommt es darauf an, dass die Potentiale aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen für die Entwicklung der Region noch wirkungsvoller nutzbar gemacht werden. Es kann eine über Deutschland hinaus weisende Marke geschaffen werden. Im „**Innovation Valley Rheinland**“ sollen Wissenschaft und Wirtschaft noch leichter zueinander finden und anhand konkreter F&E-Projekte ihre Kooperation intensivieren. Dazu wollen die Universitäten und Hochschulen Aachen, Köln und Düsseldorf sowie das Forschungszentrum Jülich gemeinsam mit vielen weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen durch die Nutzung ihrer exzellenten Forschung im Rahmen von Start-up Centern Impulse für **Gründungen und Ausgründungen** in die Region setzen. Mit dem Streetscooter und dem e.GO ist dies bereits modellhaft gelungen. Wachstumspotentiale der Hochschulen können über spill-over-Effekte im Raum zwischen den Hochschulen sowie mittels der ausgezeichneten Flächenpotentiale (z.B. LEP-Fläche Euskirchen) genutzt und auf diese Weise neue Beschäftigung geschaffen und die Wertschöpfungsverluste einer Transformation der Tagebauregion kompensiert werden.

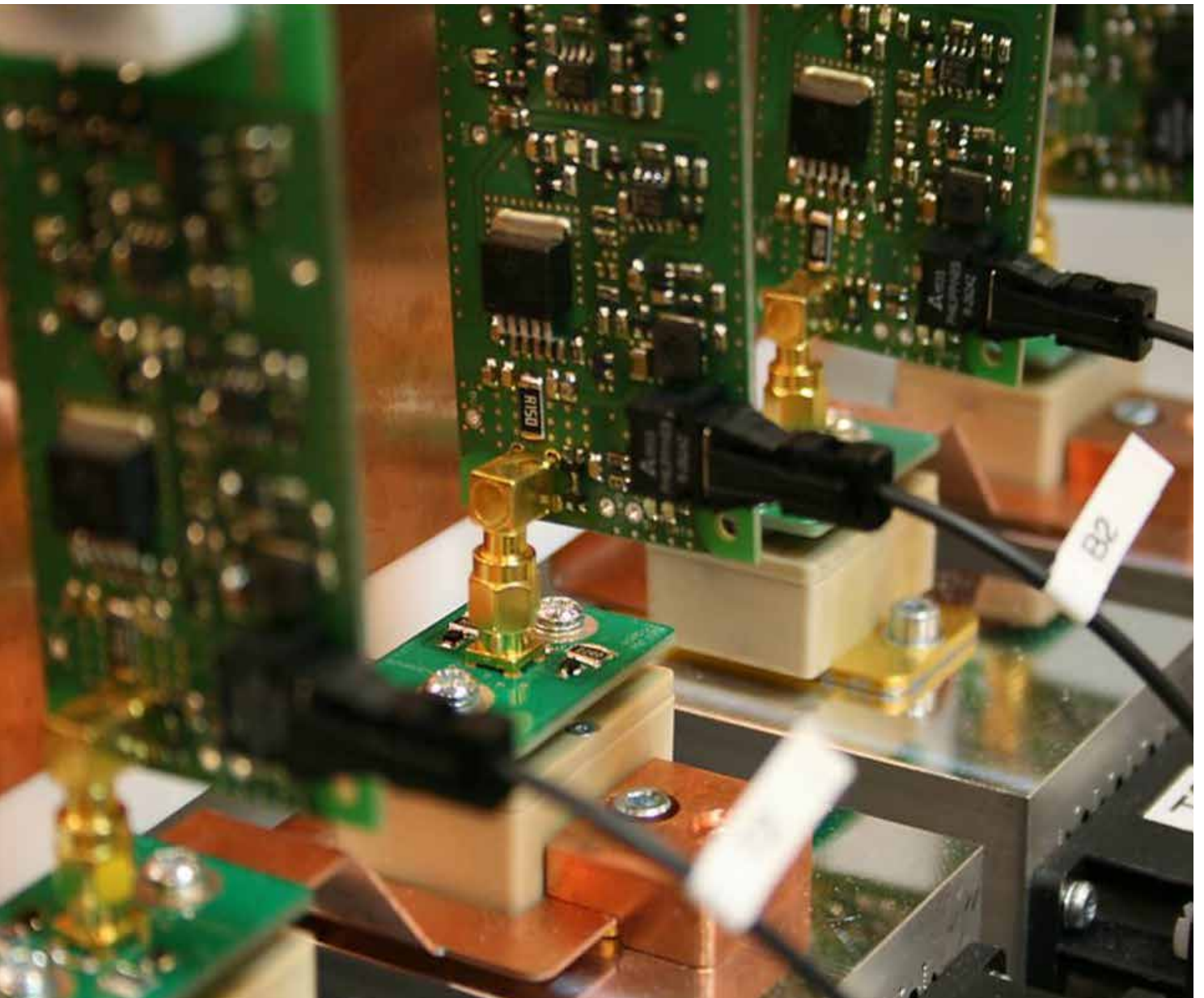
Die Strategie besteht darin, **wissenschafts- und forschungsbasierte Innovationskraft** verstärkt in den mittel- und langfristigen Strukturwandel einzubringen, um die Region überregional, national und international als zentralen Innovationsraum zu positionieren. Dieser innovationsfokussierte Weg ist auf dem Weg in die Zukunft wesentlich auszuweiten. Dazu sind vorliegende Wissenspotentiale auszuschöpfen, die neue Entwicklungs- und Wertschöpfungspfade für das Rheinische Revier aufzeigen und ein möglichst breites Spektrum an ökonomischen Chancen eröffnen. **Wissenschaftliche Forschung und deren Umsetzung in Technologien** sollen die Basis für neue Geschäftsmodelle werden, und nicht nur Erträge oder Profitabilität, sondern vor allem auch Qualifizierungs- und Erwerbsmöglichkeiten in der Region initiieren. Dieser Prozess wurde bereits begonnen. Vier der sechs vom Land Nordrhein-Westfalen und einer der vom Bund geförderten Digital Hubs sind im Rheinland angesiedelt (Aachen, Düsseldorf, Bonn und Köln). Darüber hinaus haben sich mittlerweile eine wachsende Zahl privater **Inkubatoren und Akzeleratoren für Start-ups und Spinoffs** angesiedelt. Da die Hubs regional wirken und überregional zusammenarbeiten, sind sie Anlaufstelle für Start-ups und etablierte Unternehmen aus dem Rheinischen Revier. Zudem sind vier von aktuell zehn DWNRW-Networks im Rheinland ansässig, eines davon direkt im Rheinischen Revier („**ARCANUS – Das Digital Network für Entrepreneurship im Bereich Kritischer Infrastrukturen**“ mit Sitz in Eisdorf-Heppendorf). Ziel des Programms DWNRW-Networks ist es, Akteure aus Start-ups, Mittelstand und Industrie in den Regionen zusammenzubringen, um vor Ort den Austausch zu allen wichtigen Themen der **Digitalisierung** zu ermöglichen. Die ausgewählten Projekte sind Anlaufstelle für konkrete Beratungs- und Finanzierungsfragen. Sie arbeiten mit den

Hubs der Digitalen Wirtschaft zusammen und ergänzen den regionalen Austausch. Für Hubs und Networks gilt: Es braucht Zeit, bis sich diese Ökosysteme entwickeln und in die Region hineinwirken, digitale Start-ups generieren und ihre Rolle eines Impulsgebers für die digitale Transformation der etablierten Unternehmen vollumfänglich ausfüllen.

Als nächster Schritt sollen an den Universitäten und Forschungsstätten in enger Zusammenarbeit mit dem Ecosystem „**Exzellenz Start-up Center**“ aufgebaut werden. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Überwindung von regionalen Grenzen im Start-up-Ökosystem. Viele der Angebote im Rheinischen Revier sind an regionale Grenzen gebunden und können so nicht optimal in die Region hineinwirken. Dadurch gehen wichtige Synergien verloren. Welche Schlagkraft durch eine überregionale Zusammenarbeit entwickelt werden kann, ist beispielhaft an jüngsten Initiativen der DWNRW-Hubs sowie des Bundesverbandes Startup e.V. unter dem Dach NRWalley zu erkennen. Um zukünftig als ein zusammenwirkender und schlagkräftiger Digital- und Innovationstandort gesehen zu werden, bedarf es einer gestärkten regionalen Zusammenarbeit im Rheinland wie im Rhein-Ruhr-Raum sowie grenzüberschreitend mit Belgien und den Niederlanden.

Vor diesem Hintergrund steht der anstehende Strukturwandel im Rheinischen Revier in einem engen Zusammenhang mit einem entsprechenden **Aus- und Weiterbildungsangebot** in der Region. Die Innovationsfähigkeit des Rheinischen Zukunftsreviers erfordert die stetige Fortentwicklung bestehender Kompetenzen und deren Ergänzungen um neue Themenfelder wie Neue Energien, Ressourcen- und Klimaschutz, E-Mobilität und Digitalisierung/Industrie 4.0.





ZIELE

- Das Rheinische Zukunftsrevier wird durch seine wegweisende Gründungskultur zum [Innovation Valley Rheinland](#).
- [Ausgründungen aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen](#) führen zu neuen Ansiedlungen im Revier.
- Im Sinne eines [Research to Money](#) entstehen aus der Wissenschaft verstärkt Anwendungen in der Wirtschaft.
- Die [Innovationskraft der Hochschulen und Forschungseinrichtungen](#) des Rheinischen Reviers unterstützen [eine zukunftsfähige Transformation der Region](#).
- Das Rheinische Zukunftsrevier nutzt die [Chancen der Digitalisierung für regionale Wertschöpfung](#).
- [Lebenslanges Lernen im Rheinischen Zukunftsrevier](#) wird eine wichtige Basis für die weitere Entwicklung

STRATEGIEN UND KONZEPTE

- Konkretisierung einer **Strategie Innovation Valley Rheinland**
- **Verbesserung der Gründungsinfrastruktur** und der **Innovationssolutions** insbesondere an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen zur Entwicklung von **Spill over in die Region als neues Innovation Valley Rheinland**
- Entwicklung und Umsetzung einer **FuE-Strategie** für das Innovation Valley Rheinland: **Ansiedlung / Erweiterung von Hochschulen, neuen Instituten** und **Förderung der Konsortialforschung im Revier**
- Etablierung von **Science-to-Business-Centern** und **zukunftsfähigen Technologieparks**
- **Stärkung der Aus- und Weiterbildung**, insbesondere im Bereich der **Digitalisierung (Rheinisches Zukunftsrevier 4.0)**
- Umfassende Erschließung der Region mit **digitaler Infrastruktur**
- Optimierte Entwicklung und Vermarktung von **Gewerbeimmobilien und -flächen**

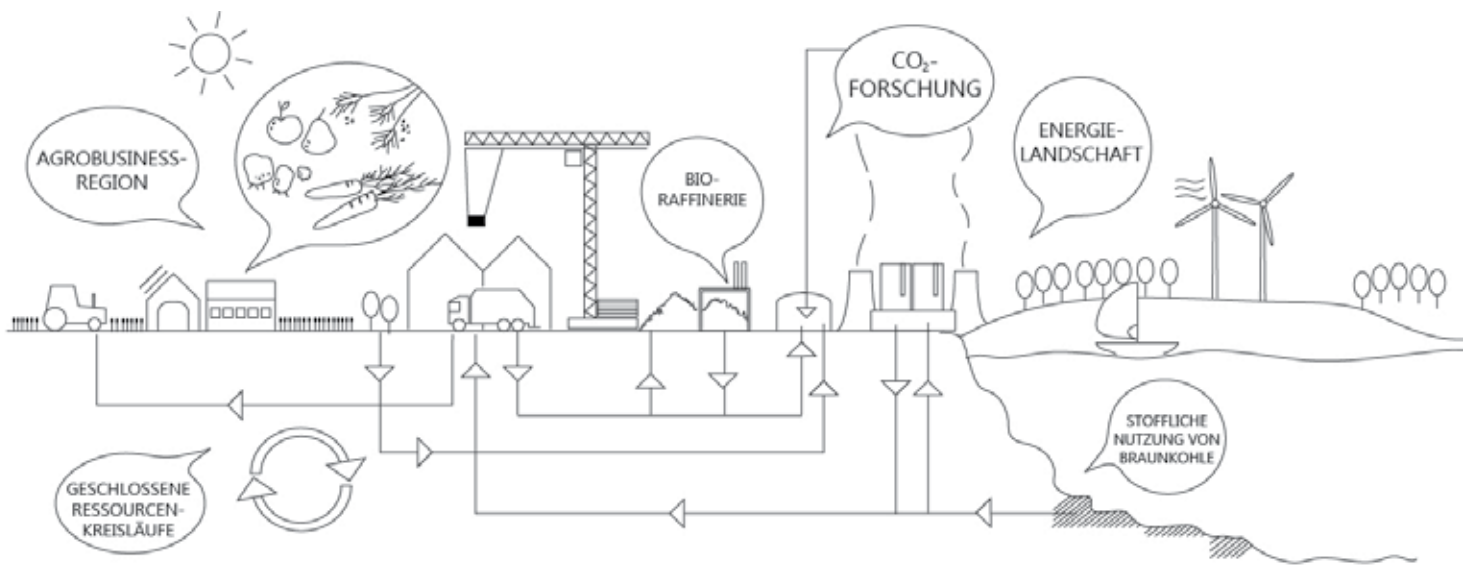
STRUKTURWIRKSAME HANDLUNGSANSÄTZE

- **F&E-Projekte in allen benannten Zukunftsfeldern:** Piloten und Demonstratoren
- **Hochschulerweiterungen:** u.a. TH Köln Campus Rhein-Erft, Campus West RWTH Aachen, Brainergy Jülich...
- Errichtung von 5 **Innovation Hubs und Gründerzentren** im Rheinischen Revier: u.a. Innovationcenter Düren, Forum Heppendorf/Elsdorf, Holzcampus.Eifel
- **RWE Ausbildungsstandorte** als Lernfabriken für die Zukunft sichern
- **Ausbau der digitalen Infrastruktur und Projekte der Digitalisierung** in allen Zukunftsfeldern:
 - Virtuelles Kraftwerk / Regionales Energiemanagementsystem
 - Smart Homes/Smart Villages (Digitale Dörfer)
 - Rural Hubs/Urban Hubs
 - Smart Factories (Industrie 4.0)
 - Intelligente Verkehrssysteme/autonomes Fahren
 - Smart Farming
 - Telemedizin im ländlichen Raum



ZUKUNFTSFELD RESSOURCE_AGROBUSINESS

ZIELE, STRATEGIEN/KONZEPTE, STRUKTURWIRKSAME HANDLUNGSANSÄTZE



Das Rheinische Revier wird sich zukunfts-fähig aufstellen als ressourcen-intelligente Region. Dabei werden vorhandene Kompetenzen aufgegriffen und gemeinsam mit raumspezifischen Potenzialen und Besonderheiten für die Profilierung neuer Themen und Geschäftsfelder genutzt (Kreislaufwirtschaft Bauen, nachhaltige Carbon-Wertschöpfung, Agrobusiness, regionale Bioökonomie-Strategie).

Ein weiteres Zukunftsfeld beschreibt den [Aufbau eines regionalen Ressourcensystems](#), das die besonderen Spezifika des Rheinischen Reviers und seiner Begabungen für den Aufbau neuer Wertschöpfungen nutzt.

Das Rheinische Revier ist seit jeher ein Raum, in dem Rohstoffgewinnung und Stoffumwandlung eine große Rolle spielen. Vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen wie Energiewende, Klima- und Ressourcenschutz bei gleichzeitiger Versorgungssicherheit werden neue Strategien für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen erprobt. Strategisches Ziel ist es dabei, das Rheinische Revier schrittweise zu einer [Modellregion möglichst geschlossener Stoffkreisläufe oder ausdifferenzierter Verwertungskaskaden](#) fortzuentwickeln und dabei neue Wertschöpfungsketten in der Wirtschaft zu etablieren. Im Fokus stehen hier nicht nur die Energieressourcen der Region, wie Braunkohle oder Biomasse. Auch im Bausektor oder in der chemischen Industrie gibt es unterschiedliche Ressourcen und Potentiale die anderweitig und effizienter genutzt werden können.

Bereits heute existieren im Rheinischen Revier viele Ansätze und Konzepte für den Aufbau eines regionalen Ressourcensystems, die in den nächsten Jahren fortentwickelt und in konkrete, strukturwirksame Projekte übersetzt werden sollen:

Ein wesentlicher Bereich der Ressourceneffizienz ist mit der Bauwirtschaft ([Kreislaufwirtschaft Bauen](#)) in den Blick zu nehmen, da der Anteil der Bau(stoff)industrie an den insgesamt bewegten Stoffströmen der höchste ist. Sie wird im anstehenden Strukturwandel eine besondere Rolle einnehmen, da sie sämtliche Neu- und Rückbauprozesse in der Region durchführt. Auch entsteht auf dem Weg zur Erreichung der Klimaschutzziele beim Bauen von Industrie-, Gewerbe- und Wohngebieten ein erhebliches Ressourcen-Einsparpotenzial, das im Revier durch eine erhöhte Ressourceneffizienz bei Neubau, Nachnutzung, Sanierung sowie Rückbau/Recycling und Re-Development umgesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wird zukünftig auch der phasenweise Rückbau von Großkraftwerken eine zunehmende Relevanz erhalten, das es sich hierbei um Rohstoffquellen und Flächen zur Nachnutzung zugleich handelt.

Im Bereich der [nachhaltigen Carbon-Wertschöpfung](#) soll eine regionale Zukunftsstrategie im Umgang mit Braunkohle und CO₂ entwickelt werden. Ziel ist es dabei, insbesondere vor dem aktuellen Hintergrund der vereinbarten Klimaschutzziele neue Technologien und Nutzungsmöglichkeiten das klimaschädliche Treibhausgas Kohlendioxid zu einem nutzbaren Wertstoff weiterzuentwi-

ckeln. Die Nutzung von CO₂ zur Erzeugung von Algen-Biomasse am FZ Jülich, die wiederum als biogener Treibstoff genutzt werden kann, oder die Erzeugung neuer Kunststoffe aus CO₂ bieten hierfür erste technologische Ansätze, die es in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln und auf ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit hin zu optimieren gilt. Ebenso bietet die stoffliche Nutzung der Braunkohle neue Möglichkeiten, indem durch chemische Prozesse Huminstoffe für die Bodenverbesserung und Grundstoffe für Kosmetika, Schmiermittel und Kraftstoffe herstellbar sind.

Nicht zuletzt beschreibt das strategische Ziel einer [„Agrobusiness-/Bioökonomie-Region Rheinisches Revier“](#) das große Potenzial, die im Raum vorhandenen optimalen Produktions- und Distributionsbedingungen (Flächenverfügbarkeit, hohe Bodenqualität, Nähe zu Großstädten) und Kompetenzen mit den regionalen Ressourcenpotenzialen (z.B. Abwärme, Sumpfungswasser, CO₂) zu verknüpfen und daraus neue, regionale Wertschöpfungsketten aufzubauen: Diese können die gesamte Bandbreite von der nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln über deren Verarbeitung bis hin zum Marketing und Vertrieb in der Region abbilden. In diesem Zusammenhang ist auch die [Etablierung einer regionalen Bioraffinerie](#) zu stellen, die den Aufbau eines Science-to-Business Centers“ für die regionale Nutzung von Biomasse (z.B. Zuckerrübe, anfallendes Schnitt- und Rodungsholz, nachwachsende Rohstoffe) und die Entwicklung neuer innovativer Produkte auf Basis nachwachsender Rohstoffe (z.B. Biokunststoffe) vorsieht.





ZIELE

- Aufbau einer **Ressourcenintelligenten Region / Ressourceneffizienz**
 - » Entwicklung einer **Modellregion für geschlossene Stoffkreisläufe / Kreislaufwirtschaft**
 - » Etablierung neuer regionaler Wertschöpfungsketten
- **Regionale Ernährung sichern: Versorgung und Gesundheit**
 - » **Agrobusiness**: Produktion, Verarbeitung, Verteilung von qualitativollen regionalen Lebensmitteln
- Etablierung **neuer Wertschöpfungen im Bereich der Bioökonomie** in Kooperation mit renommierten Forschungsinstituten der Region (insbes. FZ Jülich) und Unternehmen der Region
- Entwicklung des Rheinischen Reviers zu einer **Modellregion zum Thema Digitalisierung in der Medizin**
 - » Sicherung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum, innovative Produkte für die Gesundheitswirtschaft

STRATEGIEN UND KONZEPTE

- Konzept und Umsetzung **Regionale Kreislaufwirtschaft** (Ressourceneffizientes/ kreislaufgerechtes Bauen / Rückbau)
- **Agrobusiness/Bioökonomie Region Rheinisches Revier** (Nutzung bester Böden, vorhandener Energie- und Abwärmepotenziale für Produktion, Verarbeitung und Distribution qualitativvoller Nahrungsmittel und Nachwachsender Rohstoffe für Agglomerationsräume Köln, Düsseldorf, Aachen)
- **Start-Up-Initiative „Regionale Gesundheitswirtschaft“** (Unterstützung der Start Ups bei der Implementierung von neu entwickelten Medizin-Produkten in die Regelversorgung / Kooperation mit Politik und Kostenträgern erforderlich)

STRUKTURWIRKSAME HANDLUNGSANSÄTZE

- **Erprobung neuer Anbauformen / Wertschöpfungsgebiete gemeinsam mit der Landwirtschaft:**
 - Agricola Agrobusiness-Parks / innovative Gewächshausparks der Zukunft im Umfeld großer Kraftwerksstandorte (z.B. Gewächshauspark Neurath...)
 - autobahnbegleitende „food strips“/produktive Landwirtschafts-/GE-Parks auf besten Böden
 - Arznei- und Gewürzpflanzen auf Rekultivierungsflächen
 - Zentrum für Permakultur-Landwirtschaft Schloss Türnich
- **Stoffliche Nutzung der Braunkohle und braunkohlestämmigem CO₂-Nutzung** (z.B. Kunststoffe aus CO₂)
- **Anlage Baustoff-Recycling/-rückbau**
- **Regionales Kompetenzzentrum für nachhaltigen Umgang mit Ressourcen**
- **Kompetenzzentrum Nachhaltige Bioraffinerie** (inkl. Forschung)
- **Neue Produkte und Dienstleistung im Bereich der Gesundheitswirtschaft durch Digitalisierung in der Medizin**



AKTEURE_ORGANISATION_KOMMUNIKATION

DAS RHEINISCHE ZUKUNFTSREVIER

AKTEURE / BESTEHENDE KOOPERATIONEN

- [Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH](#)
- [Regionalmanagements](#) (Region Köln/Bonn e. V., ZV Region Aachen, Standort Niederrhein)
- [Teilräumliche Kooperationen / Verbünde](#) (Indeland GmbH, ZV Garzweiler, Hambach, :terra nova, Rheinisches Sixpack)
- [Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen](#) (RWTH und FH Aachen, TH Köln, FZ Jülich, DLR...)
- [Unternehmen und Wirtschaft](#) (RWE Power AG, energieintensive Industrie, KMU, IHK, HWK, Betriebsräte und Gewerkschaften)
- [Regionale Landwirtschaft](#) (LWK NRW, RLV), [Gewässerverbände](#) (Erft, Eifel-Rur, Niers)
- [Land NRW und Regionalplanungsbehörden Köln und Düsseldorf](#)
 - » [ausgeprägte und leistungsfähige Kooperationsstrukturen zur Bewältigung des dynamischen Strukturwandels](#) vorhanden



ORGANISATION MANAGEMENT

- **Zukunftsagentur GmbH** (Rolle des Agenten) als leistungsfähige, zentrale Koordinations-Plattform einer neuen gemeinsamen Haltung/ Ausrichtung des Zukunftsreviers
 - » Organisation und qualifizierende Begleitung des Zusammenwirkens/ Zusammenarbeitens der **bestehenden Akteursstruktur** (dezentrale Projektumsetzung)
- Management des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“ und Organisation / Aufbau vergleichbare, geordneter Projektauswahlverfahren für künftige Förderkulisse des Bundes im Strukturwandel
- Etablierung eines **unabhängigen Fachbeirates bzw. einer Jury**
- Etablierung von **Kümmerern/Netzwerkmanagern** für Aufbau/Begleitung thematischer Netzwerke: stetige Initiierung und Qualifizierung strukturwirksamer Prozesse und Projekte

KOMMUNIKATION PRÄSENTATION

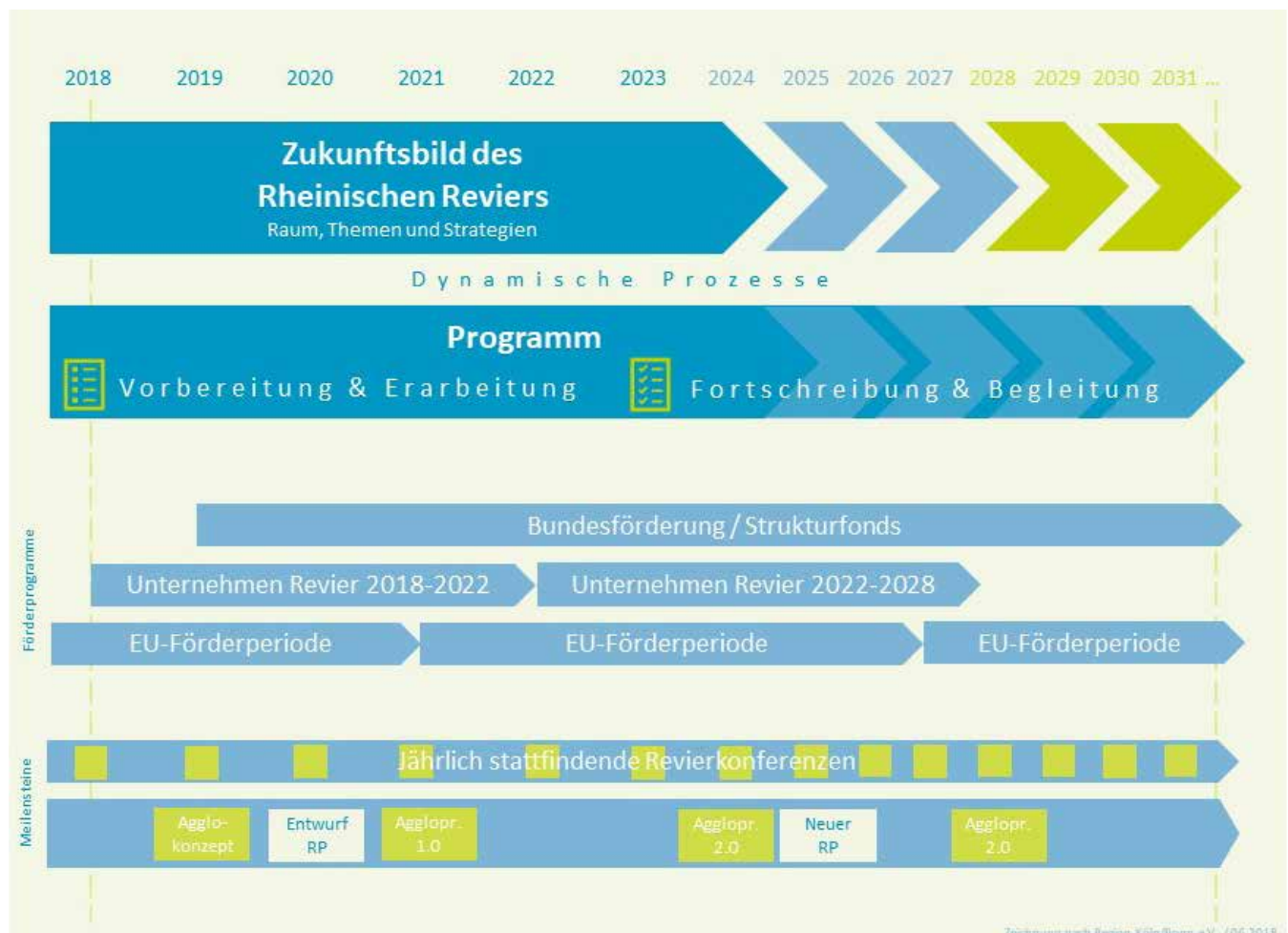
- Stärkung und Erweiterung der bereits jährlich stattfindenden Revierkonferenzen als prozessbegleitendes, öffentlichkeitswirksames Kommunikations- und Präsentationsformat
- **Zukunftsformate/Perspektiven**
- » Auch für **Management, Kommunikation/Präsentation** sind finanzielle Mittel erforderlich!

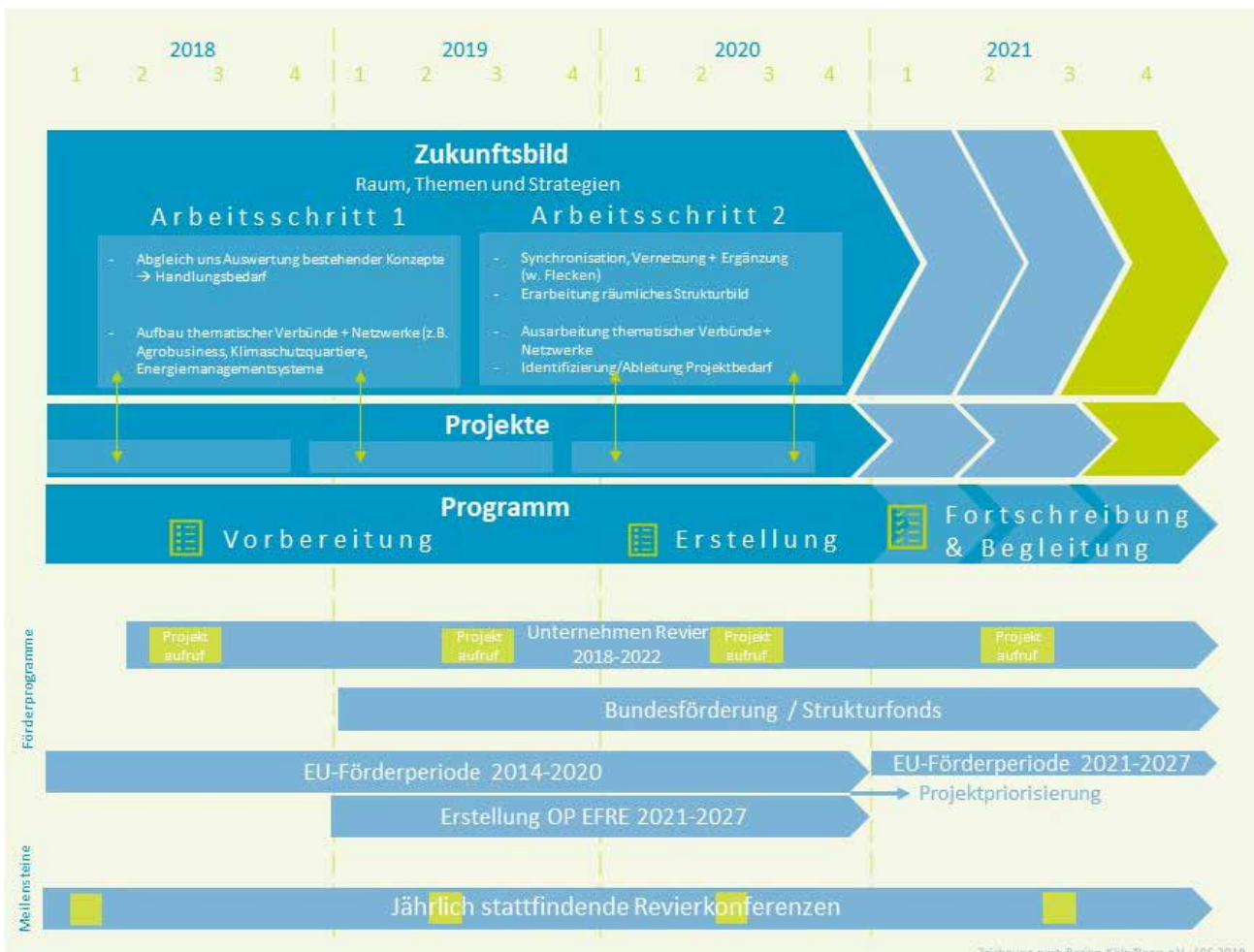


DYNAMISCHER PROZESS - STRUKTURPROGRAMM „RHEINISCHES ZUKUNFTSREVIER“

ERSTELLUNG UND INTERVALLISIERTE FORTSCHREIBUNG EINES STRUKTURPROGRAMMS FÜR DAS RHEINISCHE ZUKUNFTSREVIER

Die gemeinsame Erstellung eines konkreten Strukturprogramms für das Rheinische Zukunftsrevier und dessen intervallisierte Fortschreibung erfolgt in mehreren Schritten. Innerhalb eines dynamischen Prozesses im Zeitraum von 2018 bis 2032/34 werden sowohl ein übergeordnetes Zukunftsbild als auch ein entsprechendes Programm mit konkreten Projekten erarbeitet und umgesetzt. Das Zukunftsbild für das Rheinische Revier beschreibt einen übergeordneten Rahmen, der einer zukunftsfähigen Entwicklung räumlich, thematisch und strategisch-organisatorisch Orientierung gibt. Das daraus entwickelte Programm definiert konkrete Projekte und setzt diese gemeinsam mit den unterschiedlichen Akteuren vor Ort um.





IMPRESSUM

Impressum:

Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH

Karl-Heinz-Beckurts-Straße 13
52428 Jülich
Telefon: 02461 690-180
www.rheinisches-revier.de

Erarbeitet durch:

Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH

www.rheinisches-revier.de

Büro für Stadtplanung und strategische Projektentwicklung

Dr. Wolfgang Wackerl, Elias Schley,
Dominik Werner
www.wackerl-stadtplanung.de

In Zusammenarbeit mit:

Region Köln/Bonn e.V.
Region Aachen Zweckverband
Standort Niederrhein GmbH
Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH
Städteregion Aachen
Rhein-Kreis Neuss
Rhein-Erft-Kreis

Bildnachweis:

Alle nicht gekennzeichneten Bilder von:
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH,
Regionalmanagements, Kreise, Städte, Gemeinden und
entsprechende Projektpartner des Rheinischen Reviers,
RWE Power AG, IRR GmbH/Andreas Schmitter,
DLR/Lannert, e.GO Mobile AG,
Fotoarchiv der RWTH Aachen/Winandy,
Forschungszentrum Jülich / Limbach,
Hydro Aluminium Deutschland GmbH,
URBAN Service GmbH,
Ralf Schuhmann (www.schuhmann-foto.de)

Stand: 14. September 2018

Beschlossener Text: Gesellschafterversammlung, 21.09.2018

**Gesellschaftsvertrag
der
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH
mit dem Sitz in Jülich**

Präambel

Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH ist das zentrale Instrument der Region, um gemeinsam mit dem Land und dem tagebautreibenden Konzern den Strukturwandel im rheinischen Braunkohle-
revier zu steuern. Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsre-
levantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu beför-
dern.

Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft Kreis
und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen und die Stadt Mönchengladbach gehören, ist
durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Da-
seinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorien-
tierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesell-
schaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel
durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung
mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit
den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden,
die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwan-
del in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.

Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen the-
sauriert werden.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern. Hierfür übernimmt sie im Wesentlichen die folgenden drei Aufgaben:
 - Bündelung aller für den Strukturwandel relevanten Akteure und Initiativen im gesamten Rheinischen Revier (einheitlicher Ansprechpartner)
 - Schnittstelle zur EU, dem Bund, dem Land sowie zu den Bezirksregierungen
 - Initiierung von Strategie- und Leitbildprozessen; Entwicklung und Qualifizierung strukturwirksamer Projekte
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

II.

Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100. Hiervon übernehmen:
 - a) der **Rhein-Erft-Kreis** 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 10,
 - b) der **Rhein-Kreis-Neuss** 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 11 bis 20,
 - c) der **Kreis Heinsberg** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 21 bis 28,
 - d) der **Kreis Düren** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 29 bis 36,

- e) der **Kreis Euskirchen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 37 bis 44,
 - f) die **StädteRegion Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 45 bis 52,
 - g) der **Zweckverband Region Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 53 bis 60,
 - h) die **Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mit beschränkter Haftung** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 61 bis 63,
 - i) die **IHK zu Köln** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 64 bis 69,
 - j) die **IHK Mittlerer Niederrhein** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 70 bis 75,
 - k) die **HWK Aachen** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 76 bis 78,
 - l) die **HWK Düsseldorf** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 79 bis 81,
 - m) die **HWK zu Köln** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 82 bis 84,
 - n) die **IHK Aachen** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 85 bis 90.
 - o) die **Stadt Mönchengladbach** 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 91 bis 100,
- (3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.

§ 5

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.
- (2) Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerbsrecht anstelle der Einziehung

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
 - a) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat;
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.
- (4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.
- (6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.

§ 7

Kündigung der Gesellschaft durch Austritt

- (1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.
- (2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

III.

Die Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

1. Die Geschäftsführer

§ 9

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.
- (2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen

haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.

- (2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
 - d) Gewährung von Darlehen aller Art
 - e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,
 - i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12

Aufsichtsrat

- (3) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 21. Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:
1. Landrat Rhein-Erft Kreis
 2. Landrat Rhein-Kreis Neuss
 3. Landrat Kreis Heinsberg
 4. Landrat Kreis Düren
 5. Landrat Kreis Euskirchen
 6. StädteRegionsrat Aachen
 7. Vertretung des Zwecksverbandes Region Aachen
 8. Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach
 9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen
 10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln

11. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
 12. Vertretung der Handwerkskammer Aachen
 13. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln
 14. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf
 15. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
 16. Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen
 17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
 18. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
 19. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
 20. Vertretung der RWE Power AG
 21. Vertretung der Bezirksregierung Köln
- (4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Jede Einrichtung benennt das Mitglied im Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz innehat, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief oder im Wege elektronischer Datenvermittlung unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt, sofern die Einladung nicht im Wege elektronischer Datenvermittlung erfolgt, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.
- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.
- (6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
 - b) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
 - d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz,
 - e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung,
 - f) Bestellung der Mitglieder der Revierkonferenz,
 - g) Überwachung der Geschäftsführung,
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

3. Die Gesellschafterversammlung

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten,
 - f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 - g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner
 - a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und
 - b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.
- (3) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief oder im Wege elektronischer Datenvermittlung unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt, sofern die Einladung nicht im Wege elektronischer Datenvermittlung erfolgt, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (5) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
- (7) Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.
- (8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.

§ 17

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen:
 - Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.

- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

IV.

Sonstige Gremien

§ 18

Revierkonferenz

- (1) Es sind Revierkonferenzen als öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchzuführen.

Zu den Revierkonferenzen sollen Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen, eingeladen werden.

V.

Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Finanzierung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:

1. „Allg. Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier“

2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“

und

3. „Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

(2) Zu 1. Allg. Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen wird. Diese Mittel können als Eigenanteil der Gesellschaft eingebracht werden, um auch Beiträge des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft einzuwerben.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.

(3) Zu 2. Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung

Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die GmbH, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.

(4) Zu 3. Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“

Soweit diese Aufgabenwahrnehmung nicht durch eine 100% Finanzierung des Bundes abgesichert wird, ist diese durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan zu beschließen.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt zur Unterstützung ihrer Aufgabenwahrnehmung Spenden einzuwerben.

§ 22

Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss

- (1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.
- (2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- (4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 23

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.
- (2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.

§ 24

Rechnungsprüfung

- (1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
- (2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.

VI.

Schlussvorschriften

§ 25

Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 26

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 27

Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz

Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

§ 28

Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 29

Kosten

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.
- (2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages:

Änderungen gemäß Vorlage zur Sitzung AR/GV am 21.09.18 in den Farben **rot** und **blau**, Änderungen nach Beschlussfassung in der Sitzung in der Farbe **lila** dargestellt

Alt:	Neu:
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH mit dem Sitz in Jülich</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH mit dem Sitz in Jülich</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die IRR-Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.</p> <p>Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.</p> <p>Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH ist das zentrale Instrument der Region, um gemeinsam mit dem Land und dem tagebautreibenden Konzern den Strukturwandel im rheinischen Braunkohlerevier zu steuern. Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern.</p> <p>Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen und die Stadt Mönchengladbach gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.</p> <p>Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.</p> <p>Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.</p>

<p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.</p>	<p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier. Das Unternehmen unterstützt der Strukturentwicklung dienende Projekte mit wirtschaftsfördernder, ökologischer sowie bildungspolitischer Ausrichtung oder führt sie in eigener Regie durch. Es betreibt die Akquise der hierzu erforderlichen Finanzmittel.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern. Hierfür übernimmt sie im Wesentlichen die folgenden drei Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bündelung aller für den Strukturwandel relevanten Akteure und Initiativen im gesamten Rheinischen Revier (einheitlicher Ansprechpartner) - Schnittstelle zur EU, dem Bund, dem Land sowie zu den Bezirksregierungen - Initiierung von Strategie- und Leitbildprozessen; Entwicklung und Qualifizierung strukturwirksamer Projekte

	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>
<p style="text-align: center;">II. Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100. Hiervon übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Rhein-Erft-Kreis 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 10, b) der Rhein-Kreis-Neuss 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 11 bis 20, c) der Kreis Heinsberg 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 21 bis 28, 	<p style="text-align: center;">II. Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100. Hiervon übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Rhein-Erft-Kreis 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 10, b) der Rhein-Kreis-Neuss 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 11 bis 20, c) der Kreis Heinsberg 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 21 bis 28,

- d) der **Kreis Düren** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 29 bis 36,
- e) der **Kreis Euskirchen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 37 bis 44,
- f) die **StädteRegion Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 45 bis 52,
- g) der **Zweckverband Region Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 53 bis 60,
- h) die **Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mit beschränkter Haftung** 4 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 61 bis 64,
- i) die **IHK zu Köln** 7 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 65 bis 71,
- j) die **IHK Mittlerer Niederrhein** 4 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 72 bis 75,
- k) die **HWK Aachen** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 76 bis 81,
- l) die **HWK Düsseldorf** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 82 bis 87
- m) die **HWK zu Köln** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 88 bis 93,
- n) die **IHK Aachen** 7 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 94 bis 100.

(3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.

- d) der **Kreis Düren** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 29 bis 36,
- e) der **Kreis Euskirchen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 37 bis 44,
- f) die **StädteRegion Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 45 bis 52,
- g) der **Zweckverband Region Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 53 bis 60,
- h) die **Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mit beschränkter Haftung** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 61 bis 63,
- i) die **IHK zu Köln** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 64 bis 69,
- j) die **IHK Mittlerer Niederrhein** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 70 bis 75,
- k) die **HWK Aachen** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 76 bis 78,
- l) die **HWK Düsseldorf** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 79 bis 81,
- m) die **HWK zu Köln** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 82 bis 84,
- n) die **IHK Aachen** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 85 bis 90.
- o) die **Stadt Mönchengladbach** 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 91 bis 100,

(3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.

§ 5

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich für die erstmalige Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die IHK Aachen an folgende Erwerber:
 - p) die Industrie- und Handelskammer zu Köln,
 - q) die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,
 - r) die Handwerkskammer Aachen,
 - s) die Handwerkskammer Düsseldorf,
 - t) die Handwerkskammer zu Köln.
- (3) Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 5

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.
- (2) ~~Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich für die erstmalige Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die IHK Aachen an folgende Erwerber:~~
 - u) ~~die Industrie- und Handelskammer zu Köln,~~
 - v) ~~die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,~~
 - w) ~~die Handwerkskammer Aachen,~~
 - x) ~~die Handwerkskammer Düsseldorf,~~
 - y) ~~die Handwerkskammer zu Köln.~~
- (3) ~~(2)~~ Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerbsrecht anstelle der Einziehung

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
 - b) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat;
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.
- (4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerbsrecht anstelle der Einziehung

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
 - b) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat;
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.
- (4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.

<p>(6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.</p>	<p>(6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kündigung der Gesellschaft durch Austritt</p> <p>(1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2015. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kündigung der Gesellschaft durch Austritt</p> <p>(1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2015. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">III.</p> <p style="text-align: center;">Die Organe der Gesellschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">III.</p> <p style="text-align: center;">Die Organe der Gesellschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung.

<p style="text-align: center;">1. Die Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">1. Die Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.</p>

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- (2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
 - d) Gewährung von Darlehen aller Art
 - e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,
 - i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- (2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
 - d) Gewährung von Darlehen aller Art
 - e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,
 - i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:

1. Landrat Rhein-Erft Kreis
2. Landrat Rhein-Kreis Neuss
3. Landrat Kreis Heinsberg
4. Landrat Kreis Düren
5. Landrat Kreis Euskirchen
6. StädteRegionsrat Aachen
7. Vertretung des Zwecksverbandes Region Aachen
8. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen
9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln
10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
11. Vertretung der Handwerkskammer Aachen
12. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln
13. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf
14. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
15. Vertretung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
16. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
18. Vertretung der RWE Power AG
19. Vertretung der Bezirksregierung Köln
20. der/die Vorsitzende der Revierkonferenz

2. Der Aufsichtsrat

§ 12

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 21 Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:

1. Landrat Rhein-Erft Kreis
2. Landrat Rhein-Kreis Neuss
3. Landrat Kreis Heinsberg
4. Landrat Kreis Düren
5. Landrat Kreis Euskirchen
6. StädteRegionsrat Aachen
7. Vertretung des Zwecksverbandes Region Aachen
8. [Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach](#)
9. -Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen
10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln
11. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
12. Vertretung der Handwerkskammer Aachen
13. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln
14. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf
15. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
16. Vertretung des ~~für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen~~ Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
18. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
19. ~~Vertretung der RWE Power AG~~ Vertretung des

<p>(2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3) Jede Einrichtung benennt das Mitglied im Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz innehat, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält.</p> <p>(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.</p>	<p>Landes Nordrhein-Westfalen 20. Vertretung der RWE Power AG 21. Vertretung der Bezirksregierung Köln 20. der/die Vorsitzende der Revierkonferenz _____</p> <p>(2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3)⁽²⁾ Jede Einrichtung benennt das Mitglied im Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz innehat, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält.</p> <p>(4)⁽³⁾ Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(5)⁽⁴⁾ Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief <u>oder im Wege elektronischer Datenvermittlung</u> unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt, <u>sofern die Einladung nicht im Wege elektronischer Datenvermittlung erfolgt,</u> mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.</p>

<p>(2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.</p> <p>(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.</p> <p>(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.</p> <p>(6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>	<p>(2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.</p> <p>(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.</p> <p>(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.</p> <p>(6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, b) Bestellung des Abschlussprüfers, c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung, 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, b) Bestellung des Abschlussprüfers, c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,

<ul style="list-style-type: none"> d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz, e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung, f) Bestellung der Mitglieder der Revierkonferenz, g) Überwachung der Geschäftsführung, h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <p>(2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz, e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung, f) Bestellung der Mitglieder der Revierkonferenz, g) Überwachung der Geschäftsführung, h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <p>(2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Verschwiegenheitspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen. 	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Verschwiegenheitspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.

<p>(4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.</p>	<p>(4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;">3. Die Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, c) Änderung des Gesellschaftsvertrages, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten, f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und 	<p style="text-align: center;">3. Die Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, c) Änderung des Gesellschaftsvertrages, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten, f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und

<p>b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.</p> <p>(5) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.</p> <p>(7) Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.</p>	<p>b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief <u>oder im Wege elektronischer Datenvermittlung</u> unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt, <u>sofern die Einladung nicht im Wege elektronischer Datenvermittlung erfolgt</u>, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.</p> <p>(5) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.</p> <p>(7) Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die</p>
--	--

<p>(8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.</p>	<p>abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.</p> <p>(8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung und Stimmrecht</p> <p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen: - Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.</p> <p>(3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung und Stimmrecht</p> <p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen: - Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.</p> <p>(3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.</p>

IV.
Sonstige Gremien

§ 18
Revierkonferenz

- (1) Es ist eine Revierkonferenz zu bilden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt gemäß § 14 die Mitglieder der Revierkonferenz. Die Berufung der Mitglieder der Revierkonferenz erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft in der Revierkonferenz kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens des Aufsichtsrats vorzeitig beendet werden.
- (3) Der Revierkonferenz sollen angehören Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonen, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen. Der Revierkonferenz sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten/innen von Institutionen mit Sitz im an die Region „Rheinisches Revier“ angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.
- (4) Aufgabe der Revierkonferenz ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien

IV.
Sonstige Gremien

§ 18
Revierkonferenz

- (1) Es ~~ist einesind~~ Revierkonferenzen zu bilden als öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchzuführen.
- (2) ~~Der Aufsichtsrat bestellt gemäß § 14 die Mitglieder der Revierkonferenz. Die Berufung der Mitglieder der Revierkonferenz erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft in der Revierkonferenz kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens des Aufsichtsrats vorzeitig beendet werden.~~
- (3) ~~Der~~ Zu den Revierkonferenzen sollen ~~angehören~~ Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonen, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen, eingeladen werden. ~~Der Revierkonferenz sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten/innen von Institutionen mit Sitz im an die Region „Rheinisches Revier“ angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.~~

<p>der Gesellschaft zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Revierkonferenz ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>	<p>(4) Aufgabe der Revierkonferenz ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der Gesellschaft zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Revierkonferenz ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>
<p style="text-align: center;">V.</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">V.</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Netzwerkaktivitäten/Betrieb der Geschäftsstelle“ und 2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“. 	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Allg. Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier“

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die beiden Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

(2) Zu 1) Netzwerkaktivitäten/Betrieb der Geschäftsstelle

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der den notwendigen Eigenanteil zum Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die nicht-förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 Euro deckt. Ein höherer Betrag kommt nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Gesellschafter, die der Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, leisten keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag. Den dann offenen Anteil des Erhöhungsbetrages tragen die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer Geschäftsanteile.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.

(3) Zu 2) Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung

Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die Geschäftsstelle, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.

2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“

und

3. „Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die ~~beiden~~ Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

(2) Zu 1) Allg. Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen wird. den notwendigen Diese Mittel können als Eigenanteil der Gesellschaft eingebracht werden, um auch Beiträge des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die nicht-förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 Euro deckt zur Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft einzuwerben. Ein höherer Betrag kommt nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Gesellschafter, die der Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, leisten keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag. Den dann offenen Anteil des Erhöhungsbetrages tragen die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer Geschäftsanteile.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. ~~Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.~~ Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.

(3) Zu 2) Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung

Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die Geschäftsstelle GmbH, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben.

	<p>Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personal- gestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.</p> <p>(4) Zu 3. Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“</p> <p>Soweit diese Aufgabenwahrnehmung nicht durch eine 100% Finanzierung des Bundes abgesichert wird, ist diese durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan zu beschließen.</p> <p>(4)(5)Die Gesellschaft ist berechtigt zur Unterstützung ihrer Aufgabenwahrnehmung Spenden einzuwerben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss</p> <p>(1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.</p> <p>(2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss</p> <p>(1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.</p> <p>(2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des</p>

<p>(4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p> <p>(5) Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>HGB für <u>große-kleine</u> Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.</p> <p>(4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p> <p>(5) Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.</p>

<p style="text-align: center;">§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.</p>
<p style="text-align: center;">VI. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern</p> <p>Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">VI. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern</p> <p>Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>(1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).</p> <p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>(1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).</p> <p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz</p> <p>Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz</p> <p>Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke</p> <p>Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke</p> <p>Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.</p>

§ 29
Kosten

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.
- (2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

§ 29
Kosten

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.
- (2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

Kommission „Wachstum, Strukturentwicklung und Beschäftigung“

**Zwischenbericht
zu möglichen Maßnahmen zur
sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen**

Beschluss vom 25.10.2018

1 1. Einleitung

2 Mit dem Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung der Kommission „Wachstum,
3 Strukturwandel und Beschäftigung“ einen konkret formulierten Auftrag erteilt und einen Zeitplan vorge-
4 geben. Im Einsetzungsbeschluss heißt es:

5 *„Die Bundesregierung bekennt sich zu den national, europäisch und im Rahmen des Pariser Klimaab-*
6 *kommens vereinbarten Klimaschutzzielen bis zum Jahre 2050. Der Klimaschutzplan der Bundes-*
7 *regierung aus dem Jahre 2016 beschreibt hierzu den schrittweisen Weg in Richtung einer weitgehend*
8 *treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts.“*

9 *„Mit der Umsetzung des Klimaschutzplanes wird sich der Strukturwandel in vielen Regionen und Wirt-*
10 *schftsbereichen beschleunigen, insbesondere im Sektor der Energieerzeugung. Die damit einherge-*
11 *henden Veränderungen dürfen nicht einseitig zu Lasten der kohlestromerzeugenden Regionen gehen,*
12 *müssen vielmehr Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger*
13 *Beschäftigung eröffnen. Diese wollen wir aktiv nutzen und so Strukturbrüche sowie Einschränkungen*
14 *der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vermeiden.“*

15 Um diesem Auftrag gerecht zu werden, legt die Kommission hiermit den Zwischenbericht zur Struk-
16 turenentwicklung vor. Mit diesem Zwischenbericht soll den Menschen vor Ort in den betroffenen Struk-
17 turenentwicklungsregionen frühzeitig eine Perspektive aufgezeigt werden.

18 Die Energiewende beschreibt einen Pfad einer politisch getriebenen, strukturellen Veränderung des
19 Energiesystems. Diese durch klimapolitische Weichenstellungen im nationalen, europäischen und inter-
20 nationalen Rahmen, aber auch im Rahmen eines rapiden technologischen Wandels entstehenden Ver-
21 änderungen betreffen Technologien jeglicher Art. Darüber hinaus sind ökonomische, Unternehmens-
22 und Beschäftigungsstrukturen sowie die grundlegende räumliche Entwicklung tangiert.

23 Der Erfolg der Energiewende im Kontext der globalen Herausforderungen wird sich vor diesem Hinter-
24 grund nicht nur an der Frage entscheiden, ob und wie die großen Chancen durch neue Technologien,
25 und Geschäftsmodelle genutzt werden, sondern auch an der Frage, ob Entwicklungen wie der beschleu-
26 nigte Ausstieg aus der Kohleverstromung fair und ohne unbeherrschbare Strukturbrüche vollzogen wer-
27 den kann.

28 Die Beschäftigten der Kohlewirtschaft haben historisch maßgeblich zum Aufbau Deutschlands als
29 Industrienation beigetragen und leisten noch heute einen substanziellen Beitrag für den Wohlstand
30 unserer Gesellschaft und eine sichere Energieversorgung. Dies schafft die Grundlage dafür, unsere
31 Industriegesellschaft nachhaltig umzubauen und einen adäquaten, an den Klimazielen orientierten
32 Umbaupfad zu gestalten.

33 Der Strukturwandel in den Braunkohlerevieren hat zum Teil bereits begonnen. In den ostdeutschen
34 Bundesländern ist zudem der flächendeckende Strukturwandel nach der deutschen Wiedervereinigung
35 noch immer nicht abgeschlossen. Die Braunkohlereviere stehen vor der Herausforderung, bestehende
36 Wertschöpfungsketten zu sichern und neue Wertschöpfungsketten aufzubauen, und gleichzeitig vor der
37 Chance, den anstehenden Strukturwandel durch Innovationen zukunftsfähig zu gestalten.

38 Der Zusammenbruch großer Teile der ostdeutschen Industrie nach der Deutschen Einheit hat Wunden
39 hinterlassen. Betriebliche Umstrukturierungen in der Energiewirtschaft in den folgenden Jahren haben
40 zudem einen weiteren starken Abbau der Beschäftigung jenseits öffentlicher Aufmerksamkeit zur Folge
41 gehabt. Strukturpolitische Maßnahmen müssen deshalb in besonderer Weise die Erfahrungen der Men-
42 schen in den ostdeutschen Bundesländern aufgreifen.

43 Der Kommission ist bewusst, dass eine erfolgreiche Strukturentwicklung ein andauernder Prozess ist.
44 Auch Jahrzehnte nach dem Beginn des Endes des Kohlebergbaus liegt beispielsweise im Ruhrgebiet die
45 Wirtschaftskraft weiter deutlich hinter der gesamtdeutschen Entwicklung zurück. Das Beispiel zeigt
46 exemplarisch, dass eine reaktive Strukturpolitik nicht ausreichend ist. Dies darf sich in den Braunkohle-
47 lerevieren nicht wiederholen. Vielmehr benötigen die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen eine
48 proaktive Strukturentwicklung. Dafür gibt es bereits vielfältige Ansätze und Initiativen von Wirtschaft
49 und Wissenschaft, Gebietskörperschaften und Zivilgesellschaft, um diese Herausforderungen nachhaltig
50 und innovativ, aber auch sozial gerecht zu gestalten. Um diese Entwicklung selbst zu gestalten, brauchen
51 Einwohner, Beschäftigte, Kommunen und Unternehmen einerseits eine breite gesamtgesellschaftliche
52 und staatliche Unterstützung von EU, Bund und Ländern mit verlässlichen, langfristig wirksamen Rah-
53 menbedingungen sowie andererseits möglichst breit verankerte regionale Perspektiven für die zukünftigen
54 Entwicklungen.

55 Die Beschleunigung der Energiewende, im Falle einer politischen Entscheidung für einen schnelleren
56 Ausstieg aus der Kohleverstromung, begründet auch eine politische Verantwortung für die damit ver-
57 bundenen Folgen. Eine politische Verantwortung ergibt sich nicht nur für Deutschland, sondern auch im
58 europäischen und internationalen Kontext, zum Beispiel aus dem völkerrechtlich verbindlichen Abkom-
59 men von Paris. Der Erfolg der Energiewende hat damit nicht nur eine energie-, klima- und industriepoli-
60 tische Dimension, sondern ist auch mit Blick auf regionalen Strukturwandel und gute Arbeit zu bewer-
61 ten.

62 Ziel ist die Schaffung neuer, zukunftssicherer Arbeitsplätze in den verschiedenen Regionen mindestens
63 in einem Umfang, in dem diese Regionen durch den Wegfall von Arbeitsplätzen in der Kohleindustrie
64 betroffen sind. Der Strukturwandel erfasst dabei nicht nur die Energiewirtschaft, sondern in besonde-
65 rem Maße auch die energieintensive Industrie. Ein besonderes Augenmerk muss dafür auf den Erhalt
66 der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen und auf der Gestaltung der dafür
67 erforderlichen industriepolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland liegen. In den weiteren Berich-
68 ten der Kommission werden zudem die Folgen eines Kohleausstiegs auf die industriellen Wertschöp-
69 fungsketten abgeschätzt und Voraussetzungen für den Erhalt energieintensiver Branchen in Deutschland
70 definiert.

71 Die Kommission ist der Überzeugung, dass die konkreten Maßnahmen für eine erfolgreiche Struk-
72 turentwicklung intensiv im Zusammenhang mit den klima- und energiepolitischen Empfehlungen disku-
73 tiert werden müssen. Die Inhalte des Zwischenberichts werden deshalb im Abschlussbericht im Lichte
74 der weiteren Beratungen konkretisiert und angepasst werden. Das Ziel dieses Zwischenberichtes ist es
75 vor allem, die komplexen Fragen von Strukturwandel und Beschäftigung im Kontext des Auslaufens der
76 Kohleverstromung in Deutschland zu strukturieren. Dies betrifft einerseits die Ausgangslage und die
77 Rahmenbedingungen sowie die Beschreibung der Problem- und Handlungsfelder. Die Kommission wird
78 sich in ihren weiteren Berichten mit einer Vielzahl von konkreten Maßnahmen zur Flankierung des
79 Struktur- und Beschäftigungswandels beschäftigen. Vielfältige Detailvorschläge aus der Mitte der Kom-
80 mission sind noch nicht abschließend beraten worden. Im Endbericht der Kommission soll auch der gro-
81 ßen Detailtiefe und Bandbreite der Vorschläge, die der Kommission vorgelegt worden sind, Rechnung
82 getragen werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache zu verstehen, dass eine ganze
83 Reihe dieser Maßnahmen nur im engen Zusammenhang mit den angestrebten bzw. erwartbaren Ent-
84 wicklungen im Bereich der Kohleverstromung belastbar diskutiert werden können. Die Kommission wird
85 in ihrem Abschlussbericht die Perspektiven mit Empfehlungen für konkrete Maßnahmen unterlegen.

86 Die Arbeit der Kommission umfasst die gesamte Kohleverstromung, das heißt sowohl Braun- als auch
87 Steinkohle. Laut Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 fokussiert der Zwischenbericht zum Struktur-

88 wandel auf die Braunkohlereviere. Die Kommission ist sich jedoch einig darüber, dass die mit der Stein-
89 kohleverstromung verknüpften Themenfelder im Rahmen der anstehenden Beratungen und bei der
90 Erstellung der weiteren Berichte vertieft diskutiert und adressiert werden müssen. Dies umfasst sowohl
91 die klima- und energiepolitische Dimension als auch die beschäftigungs- und strukturpolitischen Aspek-
92 te.

93 Alle Mitglieder der Kommission sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die historische Aufgabe
94 bewusst. Die Ergebnisse der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ müssen diese
95 einmalige Chance nutzen, ambitionierten Klimaschutz mit einem nachhaltigen, industriellen Aufbruch in
96 den von der Kohle geprägten Regionen und an den entsprechenden Standorten zu verbinden. Das Po-
97 tential der betroffenen Regionen, zu Vorreitern für einen gelungenen Strukturwandel zu werden und
98 beispielgebend für den Transformationsprozess in Europa hin zu einer klimaneutralen Industriegesell-
99 schaft zu sein, muss genutzt werden.

100

101 2. Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung

102 2.1. Einsetzungsbeschluss und Auftrag

103 2.2. Zusammensetzung

104 2.3. Beratungsverlauf und Sachverständige

105 2.4. Bewertungsmaßstäbe der Kommission WSB

106 • **Energiopolitisches Zieldreieck (Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit, Wirtschaft-**
107 **lichkeit)**

108 • **Strukturentwicklung, Vermeidung von Strukturbrüchen, Sicherung der Wertschöpfung,**
109 **neue Perspektiven für Innovation, neue Geschäftsmodelle und sozialer Zusammenhalt**

110 Aus Sicht der Kommission zeichnen die folgenden Kriterien einen erfolgreichen Strukturentwicklungspro-
111 zess aus. Dabei stellt die Reihenfolge der Nennung keine Priorisierung dar. Aus Sicht der Kommission sind
112 alle Punkte gleichrangig:

- 113 • Strukturbrüche in den Braunkohlerevieren und ggf. im Bereich der Steinkohleverstromung müssen
114 vermieden werden.
- 115 • Eine gelungene Strukturentwicklung leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der freiheitlich
116 demokratischen Grundordnung.
- 117 • Strukturentwicklung ist vorausschauend und richtet sich gleichermaßen an den Zielen der wirtschaft-
118 lichen Leistungsfähigkeit, Umwelt- und Klimaschutz, sozialem Zusammenhalt, kultureller Identität
119 und der Lebensqualität in den Regionen für alle Menschen aus.
- 120 • Die Menschen und Akteure in den betroffenen Regionen gestalten den Strukturwandel in ihrer Hei-
121 mat durch ihr Engagement und ihre Ideen. Die Politik unterstützt diese Entwicklung und belässt die
122 notwendigen Freiräume.
- 123 • Strukturentwicklung ist eine langfristige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie liegt in der gemein-
124 samen Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen sowie den Sozialpartnern, Unternehmen
125 und Menschen vor Ort und wird von diesen gemeinsam gestaltet und getragen.
- 126 • Strukturentwicklung erfolgt sozialverträglich. Sie sichert bestehende, hochwertige, mitbestimmte
127 Arbeitsplätze oder schafft neue, hochwertige, und zukunftssichere Arbeitsplätze. Langfristig ge-
128 braucht werden Arbeitsplätze aller Qualifikationsstufen. Damit wird eine positive Beschäftigungsbi-
129 lanz sichergestellt.
- 130 • Strukturentwicklung macht die Regionen zukunftsfähig und eröffnet ihnen neue Perspektiven. Sie
131 unterstützt die Regionen dabei, sich für die Zukunft neu aufzustellen und sich bietende Chancen zu
132 nutzen. Die Regionen werden damit zu Vorreitern für einen gelungenen Strukturwandel und bei-
133 spielgebend für den Transformationsprozess in Europa hin zu einer weitgehend klimaneutralen In-
134 dustriegesellschaft.
- 135 • Betriebsbedingte Kündigungen werden verhindert und den Beschäftigten entstehen keine unbilligen
136 sozialen und ökonomischen Nachteile.
- 137 • Die mit einem Ausstieg aus der Kohleverstromung verbundenen Effekte auf den Wirtschaftsstandort
138 Deutschland, beispielsweise mit Blick auf die Verbundindustrien und vor Ort bestehende Wertschöp-

- 139 funsketten, sollen so weit wie möglich vermieden und ansonsten kompensiert werden. Die wirt-
140 schaftliche Weiterentwicklung soll auf den bestehenden Industriekernen aufbauen.
- 141 • Parallel zur Weiterentwicklung bestehender Wertschöpfungsketten werden neue aufgebaut, wobei
142 auf in den Revieren bestehende Stärken aufgebaut und die Entwicklung neuer Wertschöpfungsketten
143 gefördert wird. Die Chancen, neue und innovative Wertschöpfungsketten aufzubauen, werden genutzt.
 - 144 • Investitionen in eine moderne Infrastruktur dürfen nicht allein bestehende Lücken zum bundesdeut-
145 schen Durchschnitt schließen, sondern setzen auch neue Standards. Attraktive infrastrukturelle Bedin-
146 gungen sind Grundvoraussetzung für private Investitionen.
 - 147 • Soziale wie kulturelle Infrastrukturen werden im Strukturwandel gesichert und weiterentwickelt.
 - 148 • Strukturentwicklung muss auf die Besonderheiten der Regionen eingehen. Sie berücksichtigt die un-
149 terschiedlichen Ausgangslagen und Perspektiven der Reviere und folgt revierspezifischen Strategien.
150 Strukturentwicklung unterstützt und stärkt die kulturelle Identität der Regionen. Die kurz-, mittel-
151 und langfristigen Dimensionen der Strukturentwicklung sind ausgewogen zu berücksichtigen.
 - 152 • Der Prozess des Strukturwandels selbst schafft Vertrauen in Veränderung und neue Identifikation.
 - 153 • Monitoring und professionelle Steuerung ermöglichen Anpassungen im Prozess des Strukturwandels.
 - 154 • Die Gestaltung des Strukturwandels erfordert gleichermaßen Respekt vor den Motiven, die der Ener-
155 giewende zugrunde liegen, und auch Respekt vor den Menschen und den Lebensleistungen der Men-
156 schen, die vom Strukturwandel in besonderer Weise betroffen sind.
 - 157 • Die bestehenden strukturpolitischen Instrumente dienen insbesondere der Angleichung struktur-
158 schwacher Regionen an strukturstarke Regionen und leisten einen Beitrag zur Herstellung gleich-
159 wertiger Lebensverhältnisse. Ein klimapolitisch forciertes Strukturwandel erfordert deshalb nen-
160 nenswerte zusätzliche strukturpolitische Fördermaßnahmen. Diese müssen bedarfsgerecht finan-
161 ziert werden. Neben öffentlichen Investitionen etwa in die soziale, kulturelle und nachhaltige Ver-
162 kehrsinfrastruktur sind prioritär zielgerichtete Anreize für private, industrielle Investitionen in den
163 Revieren und an Kraftwerksstandorten notwendig.
 - 164 • Die finanzielle Absicherung des Strukturwandels muss die klimapolitisch veranlassten Eingriffe in die
165 Energieerzeugung angemessen berücksichtigen.
 - 166 • Ziel der strukturpolitischen Maßnahmen muss die nachhaltige Weiterentwicklung der industriellen
167 Wertschöpfungsketten in Deutschland sein. Es muss das Ziel sein, für die sinkende bzw. wegfallende
168 Wertschöpfung aus der Kohle adäquaten Ersatz bei Wertschöpfung und Beschäftigung in den Revi-
169 eren zu schaffen. Ziel ist die nachhaltige Modernisierung des Industrielandes Deutschland, die Siche-
170 rung und Schaffung tarifvertraglich abgesicherter, mitbestimmter Arbeit und eine weitgehend treib-
171 hausgasneutrale Gesellschaft im Jahr 2050.

172

173

174 Die Kommission legt ihrer Arbeit folgende Revierabgrenzung zugrunde:
 175 Die 2017 zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und den betroffenen Ländern abgestimmte
 176 geographische Abgrenzung der vier Braunkohlereviere wird übernommen. Die Kommission hat sich
 177 somit bewusst für eine breite Abgrenzung der Reviere entschieden, um auch solche Gebiete zu er-
 178 fassen, die eine enge Verflechtung zur Braunkohlewirtschaft haben. Innerhalb der Reviere kann
 179 noch nach tatsächlicher Betroffenheit und überregionalen Auswirkungen des Strukturwandels dif-
 180 ferenziert werden.
 181 Darüber hinaus war sich die Kommission einig, dass im Ausnahmefall auch Projekte in die Förde-
 182 rung aufgenommen werden oder andere Unterstützungsmaßnahmen erhalten können, die nicht im
 183 Revier selbst liegen, aber für die Entwicklung im Revier hohe Bedeutung haben.

Region des Lausitzer Reviers

Brandenburg:

Kreis Dahme-Spreewald

Kreis Elbe-Elster

Kreis Oberspreewald-Lausitz

Kreis Spree-Neiße

Stadt Cottbus

Sachsen:

Kreis Bautzen

Kreis Görlitz

Region des Mitteldeutschen Reviers

Sachsen:

Stadt Leipzig

Kreis Leipzig

Kreis Nordsachsen

Sachsen-Anhalt:

Burgenlandkreis

Saalekreis

Stadt Halle

Kreis Mansfeld-Südharz

Kreis Anhalt-Bitterfeld

Thüringen:

Kreis Altenburger Land

Region des Helmstedter Reviers

Niedersachsen:

Stadt Braunschweig

Kreis Helmstedt

Kreis Wolfenbüttel

Stadt Wolfsburg

Region des Rheinischen Reviers

Nordrhein-Westfalen:

Rhein-Kreis Neuss

Kreis Düren

Rhein-Erft-Kreis

Städteregion Aachen

Kreis Heinsberg

Kreis Euskirchen

Stadt Mönchengladbach

184 In den Betrachtungshorizont einer Förderung müssen auch solche Gebiete fallen, in denen eine
 185 Häufung von Steinkohleverstromungskraftwerken einen relevanten Beitrag zur Wertschöpfung lei-
 186 stet.

187 3. Ausgangslage (inkl. bisherige Entwicklung und zukünftige Referenzentwicklung)

188 3.1. Klimapolitische Ausgangslage

- 189 • Globale Entwicklung und völkerrechtliche Einordnung
- 190 • Europäische Entwicklung und Emissionshandel
- 191 • Nationale Ziele

193 3.2. Energiewirtschaftliche Ausgangslage

- 194 • Europäische Rahmenbedingungen
- 195 • Energiemärkte
- 196 • Strompreise und Stromkosten
- 197 • Versorgungssicherheit
- 198 • Revierpläne

200 3.3. Ausgangslage Wachstum und Beschäftigung und Innovationspotenziale

201 Deutschland zeichnet sich durch eine stabile gesamtwirtschaftliche Ausgangslage aus. So stellte das Bun-
202 deswirtschaftsministerium vor kurzem fest: „Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem stetigen und
203 breit angelegten Aufschwung mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Kapazitäten sind
204 gut ausgelastet, die Beschäftigung ist auf Rekordniveau und die Verbraucherpreise sind stabil.“¹

205 Seit dem Ende der Finanzkrise befindet sich Deutschland in einem Wirtschaftsaufschwung. In den vergange-
206 nen Jahren verzeichnete Deutschland ein stetiges und anhaltendes Wirtschaftswachstum von zuletzt 2,2%
207 im Jahr 2017.²

208 Allerdings trübt sich das weltwirtschaftliche Klima derzeit ein, u.a. wegen der sich verschärfenden weltweiten
209 Handelskonflikte. Dies beeinträchtigt die deutsche Konjunkturentwicklung. Vor diesem Hintergrund hat die
210 Bundesregierung ihre Wachstumsprognose für 2018 von 2,3% auf 1,8% und für 2019 Jahr von 2,1% auf 1,8%
211 gesenkt.³

212 Getragen vom Wirtschaftswachstum hat sich auch die Lage am Arbeitsmarkt positiv entwickelt. Bundesweit
213 sank die Arbeitslosenquote in den letzten Jahren und lag im Durchschnitt des letzten Jahres bei 5,7%.⁴ Ak-
214 tuell (Oktober 2018) beträgt sie 4,9%. Bei zugleich verhaltener demographischer Entwicklung wächst in
215 einigen Branchen und Regionen die Zahl der unbesetzten Stellen, zumeist verbunden mit einem Mangel an
216 qualifizierten Fachkräften.

217 Dieser Fachkräftemangel wird immer mehr zu einem Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung.⁵ Weitere
218 Probleme des Standorts Deutschland sind Investitionsschwächen und langwierige Planungs- und Genehmi-
219 gungsverfahren.

220 Bedeutung der Industrie für Wachstum und Wohlstand

221 In der Bundesrepublik erwirtschaftet die Industrie fast ein Viertel des Bruttoinlandsproduktes – mehr als in
222 den meisten anderen Ländern. Der industrielle Kern bildet dabei den Ausgangspunkt für die enge Verflech-
223 tung von Produzenten, Zulieferern und Dienstleistern und ist eine wichtige Voraussetzung für Innovation,
224 Wachstum und Beschäftigung in Deutschland. Deutschland hat die Herausforderungen der Finanzkrise

¹ Herbstprojektion der Bundesregierung von Oktober 2018.

² Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Jahreswirtschaftsbericht 2018.

³ Herbstprojektion der Bundesregierung von Oktober 2018.

⁴ Ebenda.

⁵ DIHK-Konjunkturumfrage Herbst 2018.

225 2008 auch deshalb besser als andere Länder gestemmt, weil es einen im internationalen Vergleich der
226 OECD-Staaten hohen Industrialisierungsgrad hat. Der Beitrag der Industrie zur volkswirtschaftlichen Wert-
227 schöpfung in Deutschland lag 2017 bei 22,9%.⁶

228 Ein zentraler Standortfaktor für die deutsche Industrie ist das Vorhandensein vollständiger industrieller
229 Wertschöpfungsketten. Das Fundament dieser Wertschöpfungsketten bilden die energieintensiven Indust-
230 rien, die die Grund- und Werkstoffe herstellen, auf denen die weiteren Fertigungsprozesse aufbauen. Sie
231 stehen in einem internationalen Wettbewerb und sind daher in besonderem Maße abhängig von einer
232 wettbewerbsfähigen, preisgünstigen und sicheren Energieversorgung.

233 **Entwicklung energieintensive Industrien**

234 Trotz positiver wirtschaftlicher Entwicklung muss festgehalten werden, dass Deutschland zumindest in den
235 energieintensiven Branchen vor besonderen Herausforderungen steht und teilweise von der Substanz lebt.
236 Hintergrund dieser Entwicklung ist, dass private Investitionen generell am Standort Deutschland nur zu-
237 rückhaltend getätigt werden.⁷ Exemplarisch dafür stehen die nominalen Nettoanlageinvestitionen der
238 energieintensiven Branchen – das sind die Bruttoanlageinvestitionen abzüglich der Abschreibungen. Diese
239 sind im Schnitt der vergangenen Jahre (2000 bis 2014) deutlich negativ. Nur in den Jahren 2000 und 2008
240 hatten diese Branchen positive Nettoinvestitionen.⁸

241 Auch der Strukturwandel der energieintensiven Industriebranchen, die als Hersteller von Grundstoffen
242 vielfach Ausgangspunkt langer industrieller Wertschöpfungsketten sind, hat bereits begonnen. Einer schlei-
243 chenden De-Industrialisierung muss entgegengewirkt werden. Weitere Kostensteigerungen durch die Ab-
244 schaltung von Kohlekraftwerken drohen diesen Prozess zu beschleunigen.

245 Gerade aufgrund der engen Verknüpfung mit der Grundstoffindustrie drohen in den betroffenen Regionen
246 erhebliche negative Effekte durch Strukturbrüche, wenn es nicht gelingt, die bestehenden Wertschöp-
247 fungsketten und Industrieverbunde zwischen Energie und Industrie zu erhalten. Wie oben aufgezeigt, ist
248 das reale Nettoanlagevermögen in allen energieintensiven Sektoren (Papier-, Chemie-, Baustoffindustrie,
249 Metallerzeugung) fast durchgängig jedes Jahr gesunken. Die Gesamtindustrie verzeichnet hingegen ein
250 kleines Plus. Der Rückgang ist umso gravierender, da auch die aktivierten Ausgaben für Forschung und
251 Entwicklung der jeweiligen Branchen umfasst sind.⁹

252 **Innovationspotenziale**

253 Der größte Anteil der Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung wird in Deutschland durch die In-
254 dustrie bereitgestellt.¹⁰ Dadurch entwickelt sie innovative Technologien, effiziente Verfahren und markiert
255 die Basis von Wertschöpfungsketten. Sie trägt damit auch zur Lösung von Umweltproblemen und zum
256 nachhaltigen Umgang mit Ressourcen bei. Ihre gute Marktstellung und umfassende Kompetenz prädesti-
257 nierten deutsche Unternehmen als Entwickler, Anbieter und Leitanwender von neuen Technologien wie
258 der Sektorkopplung, der zirkulären Wirtschaft, nachhaltiger Mobilität, nachhaltiger, digitalisierter Wert-

⁶ Vergleiche auch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2016: Unsere Industrie: Intelligent. Innovativ. Inter-
national. Zahlen für 2017 aktualisiert.

⁷ Fratzscher-Kommission 2015: Stärkung von Investitionen in Deutschland.

⁸ Statistisches Bundesamt 2017, Energieintensive Branchen: Papier, Chemie, Glas/Keramik, sowie Metallerzeugung
und -bearbeitung.

⁹ IW 2017: Energiepolitische Unsicherheit verzögert Investitionen in Deutschland. IW policy paper 13/2017.

¹⁰ Stifterverband 2016: Wissenschaftsstatistik des Stifterverbandes, Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft.

259 schöpfungssysteme und Industrie 4.0. Sie benötigen für die Umsetzung allerdings langfristig stabile und
260 berechenbare Rahmenbedingungen, vor allem Planungs- und Investitionssicherheit.

261 Von besonderer Bedeutung ist dabei die Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft, sowohl mit Hoch-
262 schulen, universitären wie außer-universitären Forschungseinrichtungen. In dieser Art investierte Mittel
263 induzieren Innovation und leisten einen erheblichen Beitrag zur Steigerung des Bruttoinlandsproduktes.¹¹

264 **Regionale Wirtschaftsentwicklung**

265 Die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass erhebliche regio-
266 nale Unterschiede beim Wirtschaftswachstum bestehen. So ist das Wachstum der Bundesländer, in denen
267 sich die Braunkohlereviere befinden, seit 2010 meist unterdurchschnittlich im Vergleich zum nationalen
268 Durchschnitt, was auch den Strukturwandel in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen in diesen Län-
269 dern erschwert. In Nordrhein-Westfalen lag das Wirtschaftswachstum sogar in allen Jahren seit 2010 unter
270 dem deutschen Durchschnitt.¹²

271 Es bestehen weiterhin deutliche Unterschiede der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb Deutschlands.
272 Seit 1990 befinden sich die ostdeutschen Länder flächendeckend in einem wirtschaftlichen Strukturent-
273 wicklungsprozess mit dem Ziel, hinsichtlich der Wirtschaftskraft an das westdeutsche Niveau aufzuschlie-
274 ßen. So erreichte die Wirtschaftskraft in Ostdeutschland im Jahr 2017 nur 73,2% des westdeutschen Ni-
275 veaus.¹³ Auch andere ökonomische Größen wie Kaufkraft, Bruttowertschöpfung, Forschungs- und Entwick-
276 lungstätigkeit der Privatwirtschaft, Exportorientierung, Unternehmensgrößen oder Lohnniveau weisen auf
277 einen nach wie vor bestehenden Nachholbedarf hin.¹⁴

278 Der aktuelle Deutschland Report der Prognos AG bestätigt diesen Trend und prognostiziert, dass die Wirt-
279 schaftskraft bis 2045 auf zwei Drittel des Durchschnitts der westdeutschen Bundesländer absinkt – auf das
280 Niveau zur Jahrtausendwende.¹⁵ Insbesondere eine ungünstige demographische Entwicklung der ostdeut-
281 schen Flächenländer sowie die dort relativ geringen privaten FuE-Aktivitäten belasten die wirtschaftliche
282 Entwicklung.

283 Zudem befinden sich die Standorte der Braunkohleindustrie überwiegend in Regionen, die bereits in der
284 Vergangenheit teilweise tiefgreifende Strukturwandelprozesse durchlaufen haben. Vor dem Hintergrund
285 dieser Ausgangslage werden die Überlegungen in der Kommission daher von der Auffassung getragen, dass
286 erneute Strukturbrüche sowie soziale und demographische Verwerfungen für die Menschen in allen Revie-
287 ren dringend zu vermeiden sind und Wertschöpfungsketten vor Ort erhalten bleiben müssen.

288

¹¹ So induziert zum Beispiel die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Instituten der Fraunhofer-Gesellschaft einen Anstieg des Umsatzwachstums von 21% sowie des Produktivitätswachstums von 11%. Aus makroökonomischer Sicht führt jeder Euro an Auftragsforschung an die Fraunhofer Institute zu einer Steigerung des BIP von bis zu 18 Euro. Siehe auch Comin et al. 2018: Do Companies Benefit from Public Research Organizations? The Impact of the Fraunhofer Society in Germany; Studie des CIRCLE - Center for Innovation, Research and Competences in the Learning Economy, Universität Lund.

¹² Vergleiche beispielsweise die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (<https://www.statistik-bw.de/VGRdL/>). Eine Ausnahme bildet hier Niedersachsen (Helmstedter Revier). Dort lag das Wirtschaftswachstum seit 2010 zumeist über dem Bundesdurchschnitt.

¹³ Bundesregierung 2018: Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2018.

¹⁴ Fehlende große Unternehmenszentralen wirken sich dabei ganz unmittelbar auf die eigenständige Leistungsfähigkeit der Kommunen aus.

¹⁵ Prognos (2018).

289 **3.4. Strukturpolitische Ausgangslage**

290 **Wirtschaftsstruktur in den Revieren und Wertschöpfung**

291 Die Wirtschaftskraft der betroffenen Regionen wird maßgeblich durch die Wettbewerbsfähigkeit des
292 Standortes Deutschland insgesamt beeinflusst. Strukturpolitik kann sich nur in einem wachstumsfreundli-
293 chen Umfeld vollumfänglich und erfolgreich entfalten.

294 Die heute in den Revieren vorherrschenden Sektoren- und Branchenstrukturen sind maßgeblich dafür, wie
295 groß die Herausforderungen des Strukturwandels sein werden. Sie stehen gleichzeitig für die wirtschaftli-
296 chen Chancen, die aus den jeweiligen Stärken der Reviere entstehen können.

297 Die Wirtschaftsstruktur der Reviere ist nicht einheitlich. Gemeinsam ist ihnen aber, dass die Braunkohle-
298 wirtschaft in drei der vier Revieren – dem Lausitzer, dem Mitteldeutschen und dem Rheinischen Revier –
299 eine herausgehobene Rolle spielt.

300 Der Industrialisierungsgrad ist in diesen drei Revieren eher schwächer ausgeprägt als im Rest Deutschlands.
301 Eine Ausnahme bilden die sogenannten Vorleistungsgüter im Rheinischen Revier (z.B. chemische Industrie
302 und andere energieintensive Industrien).

303 Im Dienstleistungssektor weisen die Reviere jeweils unterschiedliche Stärken und Schwächen auf. Gemein-
304 sam ist allen Revieren aber eine geringere Bedeutung der höher entlohnten Finanz- und Versicherungs-
305 dienstleistungen sowie der Dienstleistungen rund um Information und Kommunikation.¹⁶

306 **Beschäftigungssituation in den Revieren**

307 Die Kommission hat sich intensiv und wiederholt mit der Arbeitsmarktlage in den Revieren befasst. Insbe-
308 sondere die Arbeitslosigkeit, die Verfügbarkeit von Fachkräften und die Rolle der Braunkohlewirtschaft als
309 regionaler Arbeitgeber waren für sie von großer Bedeutung.

310 Positiv ist, dass vor dem Hintergrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre aber gerade
311 auch aufgrund des mit der Alterung einhergehenden deutlichen Rückgangs des Erwerbspersonenpotentials
312 die Arbeitslosigkeit in den Braunkohlerevieren deutlich zurückgegangen ist. Dabei stellt das rückläufige
313 Erwerbspersonenpotential gleichzeitig ein Wachstumshemmnis dar. Die Aussagekraft der Arbeitslosenquote
314 ist vor diesem Hintergrund nur begrenzt.

315 Die Braunkohlewirtschaft hat eine herausgehobene Rolle als Arbeitgeber in den Revieren. So sind im Lau-
316 sitzer Revier im Wirtschaftszweig „Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Energiewirtschaft“, zu wel-
317 chem die Braunkohlewirtschaft gezählt wird, gegenüber dem Bundesdurchschnitt mehr als doppelt so
318 viele Menschen beschäftigt. Aktuell gibt es in allen vier Revieren zusammen rd. 20.000 direkt Beschäftig-
319 te.¹⁷ Überwiegend handelt es sich dabei um Arbeitsplätze mit hohem Qualifikationsniveau. Die Entlohnung

¹⁶ Siehe RWI Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 2018a: Erarbeitung aktueller vergleichender Strukturdaten für die deutschen Braunkohleregionen; Projektbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

¹⁷ Nach den letzten veröffentlichten Zahlen der Statistik der Kohlewirtschaft e.V. waren zum Ende des ersten Halbjahres 2018 exakt 20.751 Menschen in der Braunkohlewirtschaft beschäftigt. Hierzu gehören 991 Auszubildende. Hinzugerechnet werden hier auch die Beschäftigten der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Diese Mitarbeiter sind vor allem mit Arbeiten der Rekultivierung ehemaliger Braunkohlegebiete befasst. Aktuell arbeiten rd. 730 Mitarbeiter und Auszubildende bei der LMBV.

Zur Beschäftigungssituation in der Braunkohlewirtschaft hat die Kommission die Braunkohleunternehmen selber angehört sowie das RWI-Leibniz-Institut mit einer Abschätzung beauftragt (Anhörung der vier Braunkohleunternehmen LEAG, MIBRAG und RWE am 29.08.2018 sowie RWI 2018a. Die vom RWI ermittelten Zahlen basieren ebenfalls auf Angaben Statistik der Kohlewirtschaft e.V.

320 ist in Relation zu den weiteren Beschäftigten in der Region sowie zu den meisten anderen Branchen deut-
321 lich überdurchschnittlich.

322 Der Anteil der im Braunkohlesektor direkt Beschäftigten an den insgesamt sozialversicherungspflichtig Be-
323 schäftigten liegt im Lausitzer Revier bei ca. 2,0% und im Rheinischen Revier bei 1,2%. In den beiden ande-
324 ren Revieren lag der Anteil mit 0,3% (Mitteldeutsches Revier) bzw. 0,1 % (Helmstädter Revier) deutlich
325 niedriger.¹⁸

326 Aufgrund der Verbindungen zur Vorleistungs-, Konsum- und Investitionsgüterindustrie sowie weiterer
327 Kaufkrafteffekte geht die Kommission davon aus, dass von jedem direkten Arbeitsplatz in der Braunkohle-
328 wirtschaft je ein weiterer indirekter oder induzierter Arbeitsplatz direkt im Revier und ein weiterer außer-
329 halb der engeren geographischen Abgrenzung abhängt. Insgesamt ist daher von rd. 60.000 Arbeitsplätzen
330 auszugehen, die im Zusammenhang mit der Braunkohlewirtschaft stehen.

331 Die Fachkräftesituation in den Revieren ist ambivalent. Die Zahl der MINT-Angestellten, d.h. die Zahl der-
332 jenigen, die in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik beschäftigt sind,
333 liegt in den Revieren meist im bundesdeutschen Durchschnitt oder sogar darüber.¹⁹ Hierzu trägt insbeson-
334 dere die Energiewirtschaft mit ihrem relativ hohen Anteil an Ingenieuren und Naturwissenschaftlern bei.

335 Der Kommission ist bewusst, dass insbesondere im Lausitzer Revier und zum Teil im Mitteldeutschen Revier
336 viele dieser MINT-Beschäftigten in den nächsten Jahren aus dem Berufsleben ausscheiden werden. Die
337 Unternehmen der Braunkohlewirtschaft haben in ihrer Anhörung durch die Kommission klar zum Ausdruck
338 gebracht, dass freiwerdende Stellen in ihren Unternehmen kontinuierlich nachbesetzt werden müssen, um
339 den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten. Unter anderem aus diesem Grund investieren die Unterneh-
340 men der Braunkohlewirtschaft auch erheblich in die Ausbildung junger Leute. Sie sind somit ein wichtiger
341 Anker für junge Menschen, die in den Revieren eine Ausbildungsstelle suchen, und spielen eine wichtige
342 Rolle für die Bereitstellung überbetrieblicher Einrichtungen des dualen Systems. In der Aufrechterhaltung
343 des Stamms an Facharbeitern in der Region (vorhandenes Personal, Weiterführung der Ausbildung ggf. be-
344 reits heute mit neuen Schwerpunkten) liegt angesichts des deutschlandweiten Fachkräftemangels ein kaum
345 zu unterschätzender Standortvorteil.

346 Die Kommission hat in den Anhörungen zur Kenntnis genommen, dass die sozialversicherungspflichtige
347 Beschäftigung in allen Revieren in den vergangenen Jahren gestiegen ist und neue Beschäftigungsmöglich-
348 keiten außerhalb der Braunkohlewirtschaft entstanden sind. Ein hohes Beschäftigungswachstum ist vor
349 allem im Dienstleistungsbereich zu beobachten. Aber auch in bestimmten Bereichen des Verarbeitenden
350 Gewerbes steigt die Zahl der Beschäftigten in den Revieren.

351 **Beitrag zum Steueraufkommen**

352 Eine weitere wichtige Größe für die Abschätzung der strukturpolitischen Ausgangslage ist der Anteil des
353 Braunkohlesektors zum Steueraufkommen. Hierfür stützt sich die Kommission auf eine unabhängige wis-
354 senschaftliche Erhebung.²⁰

355 Der Anteil des Braunkohlesektors am kommunalen Einkommensteueraufkommen bestätigt die grundle-
356 genden Befunde zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle. Einschließlich der indirekten und
357 induzierten Beschäftigung wird das den Kommunen in den jeweiligen Revieren zukommende Volumen der

¹⁸ RWI 2018a.

¹⁹ Die einzige Ausnahme hier ist das Mitteldeutsche Revier.

²⁰ Vgl. Fußnote 17.

358 Einkommensteuer aus der Braunkohlewirtschaft 2016 auf 12 Mio. Euro in der Lausitz, 19 Mio. im Rheini-
359 schen Revier und 3 Mio. Euro im Mitteldeutschen Revier geschätzt. Der Anteil am gesamten Einkommen-
360 steueraufkommen in den Revieren liegt bei 0,7% (Mitteldeutsches Revier), 2,0% (Rheinisches Revier) bezie-
361 hungsweise 4,6% (Lausitzer Revier).

362 Ebenso muss der Landesanteil am Einkommensteueraufkommen berücksichtigt werden (42,5%), da über
363 den Landeshaushalt ebenfalls Investitions- und Fördermaßnahmen in der Region finanziert werden. Somit
364 trägt beispielsweise die LEAG im Lausitzer Revier mit 96 Mio. Euro zum Steueraufkommen bei. Gleiches gilt
365 für MIBRAG im Mitteldeutschen und RWE im Rheinischen Revier entsprechend.

366 Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass sich mit Blick auf das Gewerbesteueraufkommen in den
367 verschiedenen Revieren ein unterschiedliches Bild ergibt. Eine besonders herausfordernde Situation ergibt
368 sich hier mit Blick auf das Lausitzer Braunkohlerevier, in dem die Kommunen mit erheblichen Steuerrückfor-
369 derungen des vormaligen Eigentümers Vattenfall konfrontiert sind.

370 Die teilweise komplizierte Situation der Kommunen im Bereich des Steueraufkommens bedarf nach Auffas-
371 sung der Kommission einer besonderen Aufmerksamkeit mit Blick auf die Möglichkeiten zur Inanspruch-
372 nahme von Fördermitteln etc.

373 **Innovationskraft der Reviere**

374 Die Kommission hat außerdem die Innovationskraft der Reviere betrachtet. Hierbei handelt es sich um ei-
375 nen wichtigen Treiber für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Die Innovationskraft
376 wird üblicherweise geschätzt anhand von indirekten Größen wie z.B. der Zahl der Patentanmeldungen oder
377 der Beschäftigten in Forschung und Entwicklung (FuE-Beschäftigte).

378 Wie bei vielen anderen Indikatoren zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede zwischen den Revieren. So
379 liegt das Helmstedter Revier nach den üblichen Kennziffern deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Das
380 Rheinische Revier liegt leicht darunter. Besonders schwach ist die Innovationskraft im Lausitzer Revier und
381 im Mitteldeutschen Revier ausgeprägt. So beträgt beispielsweise der Anteil der FuE-Beschäftigten an der
382 Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Lausitz und im Mitteldeutschen Revier nur
383 ca. 0,33%. Der Bundesdurchschnitt liegt hier bei 1,32%. Auch die Zahl der durchschnittlich angemeldeten
384 Patente ist in den ostdeutschen Revieren deutlich geringer als in den westdeutschen.

385 Dies liegt auch daran, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten hauptsächlich in den Konzernzent-
386 ralen durchgeführt werden und diese in Ostdeutschland kaum vorhanden sind. Die nach der Wiederverei-
387 nigung privatisierten Unternehmen verzichteten vielfach aus Kostengründen auf eigene FuE-Abteilungen
388 und entwickelten sich zu „verlängerten Werkbänken“.²¹ Die wenigen Konzernzentralen in Ostdeutschland
389 gehören traditionell zur (fossilen) Energiewirtschaft, zur energieintensiven sowie zur optischen Industrie.
390 Daher muss für die Steigerung der Innovationstätigkeit gerade in Ostdeutschland das endogene Potenzial
391 berücksichtigt und mit neuen Fördermechanismen unterstützt werden.

392 Auch bei der Gründungstätigkeit, einem weiteren Maßstab für die Innovationskraft, zeigt sich ein deutli-
393 ches Gefälle zwischen den Revieren. Im Rheinischen Revier liegt die Zahl der Gründungen pro 10.000 Er-
394 werbsfähige nur knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt, bei so genannten High-Tech-Gründungen
395 im produzierenden Gewerbe oder im Dienstleistungssektor (z.B. neue Software-Entwicklungen) verschwin-
396 det der Abstand sogar ganz. Hingegen finden im Mitteldeutschen Revier und noch einmal besonders im

²¹ U. Blum, U. Ludwig, C. Lang, P. Marek: Wirtschaftlicher Stand und Perspektiven für Ostdeutschland: Studie im Auf-
trag des Bundesministeriums des Innern, Halle 2011

397 Lausitzer Revier wesentlich weniger Gründungen statt als im Rest der Republik. So liegen vier der sieben
398 Landkreise und kreisfreien Städte im Lausitzer Revier im unteren Viertel der Gründungstätigkeit in Deutsch-
399 land. Im Mitteldeutschen Revier gilt dies flächendeckend mit Ausnahme von Leipzig.²²

400 Aus Sicht der Kommission sind die Gründe hierfür vielschichtig. Vor allem in der Lausitz spielt die kleinbe-
401 triebliche Struktur der Wirtschaft eine Rolle.²³ Auch die relativ geringe Dichte von Universitäten und ande-
402 ren öffentlichen Forschungseinrichtungen in den ostdeutschen Revieren im Vergleich zu den westdeut-
403 schen mag eine Ursache sein. Dazu passt, dass es, dort wo die Bedingungen stimmen, auch innerhalb der
404 Lausitz Orte wie Görlitz mit deutlich überdurchschnittlicher Gründungstätigkeit gibt. Konkret gilt das für die
405 Stadt Cottbus, welche mit der BTU Cottbus-Senftenberg über eine tiefe und breit gefächerte Forschungsinf-
406 rastruktur verfügt.

407 **Demographische Entwicklung der Reviere**

408 Legt man die aktuellen Trends zu Grunde, wird die demographische Entwicklung in den beiden westdeut-
409 schen Revieren bis 2035 in etwa der von Deutschland insgesamt folgen. Umgekehrt schlägt der demogra-
410 phische Wandel stärker auf das Mitteldeutsche Revier und besonders das Lausitzer Revier durch. Es ist
411 damit zu rechnen, dass in den nächsten ca. zwanzig Jahren die Zahl der Menschen, die in den beiden ost-
412 deutschen Revieren leben, weiter schrumpfen wird. Gleichzeitig findet eine deutliche Alterung der Gesell-
413 schaft statt. Die Kommission geht davon aus, dass bis 2035 der Anteil der über 60jährigen an der Gesamt-
414 bevölkerung in der Lausitz etwa 45% betragen wird. Zum Vergleich: In Gesamtdeutschland wird der Anteil
415 dieser Gruppe in 2035 auf ca. 36% geschätzt.²⁴

416 Da insbesondere die Gruppe der 20-60jährigen besonders aktiv am Arbeitsleben teilnimmt, erschwert der
417 demographische Wandel den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier und besonders im Lausitzer Re-
418 vier. Aus Sicht der Kommission ist daher entscheidend, vor allem junge Menschen zu halten, zurück zu ge-
419 winnen oder neu für die Region zu begeistern. Erfolgsbestimmend hierfür ist eine leistungsfähige Bildungs-
420 infrastruktural mit guten Ausbildungschancen und -bedingungen im dualen wie im akademischen Bereich
421 sowie attraktive Zukunftsperspektiven in den Revieren, die aufzuzeigen oder neu zu schaffen sind.

422 Kritische Auswirkungen des demographischen Wandels werden für den stark ländlich geprägten Raum wie
423 folgt gesehen: Alterung der Gesellschaft, fehlende Versorgung in kleineren Ortsteilen, Ungleichgewicht bei
424 der Verfügbarkeit von Mobilitäts-, Versorgungs-, Kultur- und Freizeitangeboten, Ausweisungen neuer
425 Wohnbauflächen nicht ausreichend an Bedarf orientiert, Überkapazitäten im Bereich der Versorgungsinfra-
426 strukturen (Wasser, Abwasser, Wärme), Mangel an Möglichkeiten für die Nachnutzung leerstehender Ge-
427 bäude, Gefahr von sterbenden Dörfern, Identitätsverlust sozialer Gefüge, Reduzierung auf Wohnstandorte,
428 starke Pendlerbeziehungen, Gefahr einer Bevölkerungs-Abwanderung, Zersiedelung.²⁵

429 **Zentralisierungsgrade der Reviere**

430 Aus Sicht der Kommission sind die Lage und die Siedlungsstruktur einer Region wichtige Rahmenbedingun-
431 gen für deren wirtschaftliche Entwicklung. In dünn besiedelten Regionen mit einer kleinteiligen Wirt-
432 schaftstruktur stellt der Strukturwandel grundsätzlich eine größere Herausforderung dar als für urban
433 geprägte. Die Ursachen sind vielfältig: Positive Wachstumsfaktoren wie die Anbindung an überregionale

²² Vgl. Institut für Mittelstandsforschung: Regionales Gründungsgeschehen auf Basis des NUI-Indikators. www.ifm-bonn.org.

²³ Vergleiche beispielsweise die Anhörung der Innovationsregion Lausitz GmbH am 18.09.2018.

²⁴ Vergleiche auch RWI 2018a.

²⁵ https://www.indeland.de/assets/userfiles/Downloads/1-2015-03-23_Masterplan-indeland.pdf.

434 Märkte, ein breit gefächertes Fachkräfteangebot, die Vernetzung prägender Unternehmen oder zum Bei-
435 spiel eine internationale Anbindung sind in diesen Regionen weniger stark ausgeprägt.

436 Die Reviere haben hier sehr unterschiedliche Ausgangsbedingungen. So sind die beiden ostdeutschen Regi-
437 onen flächenmäßig größer, weitestgehend ländlich geprägt und zum überwiegenden Teil peripher gelegen.
438 Dem gegenüber sind das Rheinische Revier und das Helmstedter Revier stark eingebunden in die sie umge-
439 benden Ballungsräume:²⁶

- 440 • **Lausitzer Revier** (sechs Kreise und die Stadt Cottbus): Alle Kreise der Region einschließlich
441 der Stadt Cottbus als Oberzentrum werden von den Gutachtern als ländlich klassifiziert. Le-
442 diglich der nördliche Teil des Kreises Dahme-Spreewald profitiert von der Nähe zu Berlin.
- 443 • **Rheinisches Revier** (fünf Kreise, Städteregion Aachen, Stadt Mönchengladbach): Die Braun-
444 kohletagebaue liegen, wie in den anderen Revieren auch, im ländlichen Raum. Die sie um-
445 gebenden Kreise werden jedoch alle als sehr zentral und städtisch eingestuft. Zu nennen
446 sind die Städteregion Aachen und Mönchengladbach als Oberzentren innerhalb der Region,
447 zudem besteht eine Nähe zu Düsseldorf und Köln und anderen Oberzentren des Rhein-
448 lands.
- 449 • **Mitteldeutsches Revier** (sieben Kreise, Städte Leipzig und Halle): Das Mitteldeutsche Revier
450 zeichnet sich durch meist ländliche Kreise aus, die peripher gelegen sind. Es umfasst mit
451 Leipzig jedoch auch eine Großstadt und mit Halle ein weiteres Oberzentrum.
- 452 • **Helmstedter Revier** (zwei Kreise, Städte Braunschweig und Wolfsburg): Das Helmstedter
453 Revier ist die kleinste der vier Regionen. Mit Ausnahme des Kreises Helmstedt befindet es
454 sich in einer städtisch geprägten Region, die zentral gelegen ist. Wolfsburg und Braun-
455 schweig sind Oberzentren in der Region.

456

457 **Infrastrukturausstattung der Reviere (Straßen und Schienen, digitale Infrastruktur, energiewirtschaftliche** 458 **Infrastruktur)**

459 Ein angebotsorientierter Neu- und Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur, verbunden mit entspre-
460 chenden Mobilitätskonzepten (z. B. gut abgestimmte Taktungen, umweltfreundliche Verkehrsträger) ist vor
461 allem in den ländlich geprägten Revierräumen eine grundlegende Rahmenbedingung für eine erfolgreiche
462 Strukturentwicklung. Optimale Erreichbarkeiten innerhalb der Reviere (Nahverkehr), aber auch die überre-
463 gionale Anbindung der Reviere an umliegende Ballungsräume (Fernverkehr) sind entscheidend für die
464 Fachkräftegewinnung oder Anreize für Wirtschaftsansiedlungen sowie die generelle Lebensqualität der
465 Menschen vor Ort. Durch eine bessere Anbindung kann die Attraktivität einer Region erhöht werden, durch
466 die Verknüpfung mit regionalen Wachstumskernen können Wachstumsimpulse auf die Reviere ausstrahlen.
467 Durch eine passgenaue Einbindung von Regionen in Verkehrsnetze können diese Regionen zudem in über-
468 regionale Wertschöpfungsketten eingebunden werden.²⁷

469 Die Zukunft ist digital – in der Wirtschaft und Industrie, in der Mobilität, in der Verwaltung sowie auch im
470 Bildungswesen und Privatleben. Dafür ist die digitale Infrastruktur von zentraler Bedeutung. Je höher deren
471 Qualität bzw. Leistungsfähigkeit ist, desto größer sind die Chancen für die Reviere, wirtschaftliche Potenzia-
472 le zu erschließen. Flächendeckende Breitbandabdeckung ist ein wesentlicher Standortfaktor. Auch nach
473 Abschluss der laufenden Förderprojekte werden Gebiete verbleiben, die zwar mit mindestens 30 Mbit/s,

²⁶ Für eine Übersicht siehe auch RWI 2018a.

²⁷ Vergleiche hierzu beispielsweise die Anhörung des Sachverständigen Prof. Gerhard Untiedt am 18.09.2018.

474 jedoch keiner gigabitfähigen Infrastruktur versorgt sind. Der Zugang zu hochleistungsfähiger digitaler Infra-
475 struktur bietet Chancen und Entwicklungspotenzial. Hier wird der Ausbau der Breitbandnetze auf Glasfa-
476 serbasis und die Ertüchtigung der Mobilfunknetze entscheidend sein.

477 Die Reviere haben als Standorte von Tagebauen und Kraftwerken eine im besonderen Maße ausgebaute
478 und auf den Sektor „Energie“ zugeschnittene Infrastrukturausstattung, die auch für die künftige Entwick-
479 lung moderner, intelligenter und nachhaltiger Energieerzeugungsanlagen und Energietechnologien An-
480 knüpfungspunkte bietet.²⁸

481 Insbesondere die Standorte von Kohlekraftwerken haben, unter anderem wegen der auf sie ausgerichte-
482 ten Netzinfrastruktur, einen hohen energiewirtschaftlichen Wert. Gleichzeitig werden die Kraftwerke mit
483 Personal betrieben, das hohe Kompetenzen beim Betrieb von energietechnischen Anlagen und Prozessen
484 hat. Die im Rahmen der Reduktion der Kohleverstromung notwendige Umgestaltung des Kraftwerksparks
485 bietet auch Chancen. Einerseits können die regionalen Potentiale und teilweise sogar wesentliche Kompo-
486 nenten der Bestandsanlagen weiter genutzt werden. Andererseits können Energiewende-Technologien
487 erstmals großtechnisch eingesetzt werden. Die Regionen werden zu Vorreitern. Über die strukturpolitische
488 Betrachtung hinaus liegt hier auch die Chance einer Signalwirkung. Andere Standorte und Regionen, die
489 zukünftig vom Umbau der Stromerzeugung betroffen sein werden, können hiervon profitieren und bieten
490 damit zukünftig auch Exportpotential für die deutschen Hersteller solcher Technologien.

491 **Betroffene von Tagebauumsiedlungen und Tagebaurandgemeinden**

492 In allen Revieren hat die Kommission Menschen aus den Tagebauregionen angehört, die ihre Betroffenheit
493 zum Ausdruck gebracht haben. Dabei gab es sowohl Familien, die ihre Heimat auf keinen Fall verlassen
494 wollen, als auch solche, die in neu gegründete Orte umgezogen sind.

495 Braunkohletagebaue sind der größte Eingriff in die Landschaft Deutschlands. Sie zwingen Menschen dazu,
496 ihre Heimat aufzugeben und ihre Häuser zu räumen, die oft schon seit Jahrhunderten im Eigentum der
497 Familien sind. Damit beeinträchtigen Tagebaue sehr stark die wirtschaftliche und soziale Struktur der Dör-
498 fer. Nur ein Teil der Bevölkerung geht mit an die Umsiedlungsstandorte. Die Landwirte, viele Handwerker
499 und Läden verlassen die Dorfgemeinschaft, oft schon Jahre vor der endgültigen Umsiedlung. Ein Teil der
500 ortsansässigen Unternehmen sieht sich durch drohende Umsiedlung in seiner Existenz bedroht.

501 Im Rheinischen Revier wurden mehr als 45.000 Menschen umgesiedelt, im Lausitzer Revier mehr als
502 25.000. Dies belastet insbesondere die Minderheit der Sorben und Wenden im Lausitzer Revier in ihrem
503 Bestreben, ihre Kultur und Identität zu erhalten.

504 Tagebaurandkommunen leiden unter dem Wegfall von Wegeverbindungen und wirtschaftlichen Bezügen in
505 die Nachbarkommunen. Sie werden über Jahrzehnte direkt beeinträchtigt, etwa durch Lärm und Staub aus
506 dem Tagebaubetrieb, aber auch durch den Verlust der Naherholungsmöglichkeiten in der Natur und des
507 Landschaftsbildes. Dies macht diese Kommunen wenig attraktiv als Wohnort für Neubürger oder als An-
508 siedlungsstandort für Unternehmen. Erst weit in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts werden die Seen
509 aus den jetzigen Großtagebauen wie Garzweiler, Inden, Hambach, Nochten und Welzow-Süd fertiggestellt
510 sein.

511 Deswegen sieht es die Kommission als besondere Aufgabe an, gerade zur Verbesserung der Lebensbedin-
512 gungen der Kommunen in der Tagebaurandlage beizutragen. Der Ausbau des schnellen Internet, die er-

²⁸ Bislang noch unveröffentlichtes Gutachten von IFOK et al 2018: Erneuerbare Energien-Vorhaben in den Tagebauregionen – Ein Beitrag für den Strukturwandel?

513 leichterte Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten, eine gute Verkehrsanbindung und auch die Mi-
514 nimierung der Auswirkungen der laufenden Tagebaubetriebe auf diese Kommunen sind aus Sicht der
515 Kommission vordringliche Aufgaben.

516 **Kulturelle Prägung der Reviere**

517 Neben anderen regionalen Besonderheiten prägt die Braunkohleförderung die Regionen seit Jahrzehnten
518 auch kulturell und identitätsstiftend. Dies schlägt sich nieder im Vereinsleben, dem lokalen Brauchtum und
519 zahlreichen weiteren Facetten des gesellschaftlichen Lebens. Dabei leisten die Unternehmen der Braunkoh-
520 lewirtschaft durch Spenden und Sponsoring einen Beitrag dazu, die Region für ihre Bewohnerinnen und
521 Bewohner attraktiv zu machen.

522

523 **3.5. Rechtliche Rahmenbedingungen Strukturpolitik**

524 **Finanzverfassungs- und beihilferechtliche Rahmenbedingungen**

525 Für die Förderung strukturschwacher Regionen gelten in Deutschland besondere verfassungsrechtliche
526 Rahmenbedingungen.

527 Zur Unterstützung des Strukturwandels ist der Bund grundsätzlich durch die Grundgesetzartikel 91a und
528 104b ermächtigt. Auf Grundlage des Artikel 91a GG beteiligt sich der Bund an den Gemeinschaftsaufgaben
529 „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und „Verbesserung der Agrarstruktur und Küs-
530 tenschutz“ (GAK). Dabei ist die GRW das zentrale Instrument der nationalen Regionalpolitik. Ziel ist es, über
531 die Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in der Region
532 zu schaffen und zu sichern. Strukturschwache Regionen werden so gezielt aktiviert statt alimentiert.

533 Daneben ist der Bund durch Artikel 104b GG ermächtigt, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investiti-
534 onen der Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschafts-
535 kraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums zu leisten. Die Gewährung die-
536 ser Finanzhilfen setzt jedoch unter anderem voraus, dass eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz
537 des Bundes für den Verwendungszweck vorliegt. Finanzhilfen des Bundes für Bereiche, die in der aus-
538 schließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder liegen, sind in der Regel unzulässig.

539 **Beihilferechtliche Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union**

540 Im Rahmen der GRW werden die Arbeitsmarktregionen Deutschlands nach ihrer wirtschaftlichen Leistungs-
541 fähigkeit abgegrenzt. Ausgangspunkt der Förderung der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen
542 Regionen ist das über die EU-Regionalleitlinien beihilferechtlich definierte Regionalfördergebiet. Europa-
543 weit wird in den Mitgliedsstaaten zwischen sogenannten A-, C- und D- Fördergebieten unterschieden, in
544 denen Interventionen zu Gunsten der Wirtschaft möglich sind. Deutschland verfügt seit 2014 nicht mehr
545 über Höchstfördergebiete (A-Gebiete). Über den vorgegebenen C-Bevölkerungsplafond hinaus wurde in
546 der GRW mit den D-Gebieten eine weitere Fördergebietskulisse eingeführt. Die Förderung der gewerbli-
547 chen Wirtschaft in diesen Gebieten unterliegt horizontalen beihilferechtlichen Vorgaben.

548

549 Für Deutschland gelten derzeit folgende Höchstfördersätze:

Fördergebiet	Höchstfördersatz 1.1.2018 bis 31.12.2020 (kleine/ mittlere/ große Unternehmen)
Prädefinierte und nicht prädefinierte C-Fördergebiete	30%/ 20%/ 10%
Prädefinierte C-Fördergebiete mit Grenzzuschlag (Gebiete, die an A-Fördergebiet angrenzen, Förderabstand zwischen diesen Gebieten darf nicht mehr als 15% betragen)	40%/ 30%/ 20%
D-Fördergebiete	20 % / 10% / bis zu 200.000 Euro

550 Besondere Regelungen bestehen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. für Investitionsbeihilfen
551 für lokale Infrastrukturen.

552

553 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben:

Bereiche	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
Grundlagenforschung	100%	100%	100%
Industrielle Forschung	65%	75%	80%
Experimentelle Entwicklung	40%	50%	60%
Durchführbarkeitsstudien	50%	60%	70%

554 Im Falle der Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die
555 Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsge-
556 winn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanis-
557 mus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

558 Die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen schränken somit die Fördermöglichkeiten in Abhängig-
559 keit des Gebietsstatus ein.

560 Die ostdeutschen Braunkohleregionen (Lausitz und Mitteldeutschland) zählen in Deutschland noch immer
561 zu den strukturschwächsten Regionen (C-Gebiete) mit den höchsten Förderintensitäten. Bei den westdeut-
562 schen Braunkohleregionen (Rheinisches Revier und Helmstedter Revier) handelt es sich überwiegend um
563 nicht strukturschwache Regionen im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe bzw. der EU-Regionalleitlinien.²⁹
564 Lediglich der Kreis Helmstedt und die Stadt Mönchengladbach sind als strukturschwach eingeordnet (C-
565 Gebiete). Somit sind die Ausgangslagen für regionalpolitische Interventionen zu Gunsten der Braunkohlere-

²⁹ Als D-Gebiete sind der Kreis Heinsberg und die Städteregion Aachen ausgewiesen

566 gionen verschieden, entsprechend sind die Interventionsmöglichkeiten und Förderintensitäten unter-
567 schiedlich.

568 Die derzeitigen Beihilferegulungen laufen Ende 2020 aus. Die zukünftige Ausgestaltung der Beihilferegulun-
569 gen ab 2021 ist noch unklar. Es ist demnach noch offen, in welchen Beihilfestatus die Reviere bzw. einzelne
570 Branchen (stromintensive Industrien, KWK-Anlagen etc.) künftig fallen werden. Die Bundesregierung hat
571 dies bei ihren Gesprächen mit den europäischen Institutionen zu berücksichtigen.

572 Bei der auf europäischer Ebene neu festzulegenden Fördergebietskulisse hält es die Kommission für erfor-
573 derlich, dass der bevorstehende Strukturwandel schon für die kommende Förderperiode berücksichtigt
574 wird.

575	4. Maßnahmen im Energiesektor für Klimaschutz und Sozialverträglichkeit
576	4.1. Vorgehen, um die Lücke zur Erreichung des 2020-Ziels so weit wie möglich zu reduzieren (Hand-
577	lungsoptionen, zentrale und begleitende Maßnahmen, Instrumentenmix)
578	4.1.1. <i>Begründung</i> und Auswirkungen hinsichtlich
579	• <i>Beitrag zum Klimaschutz</i>
580	• <i>Energiemarkt und Strompreise für Industrie, gewerbliche Wirtschaft und private Endver-</i>
581	<i>braucher</i>
582	• <i>Versorgungssicherheit</i>
583	• <i>Wertschöpfung und Beschäftigung</i>
584	• <i>Rechtliche Umsetzbarkeit</i>
585	• <i>Berücksichtigung des Tagebaubetriebs und sichere Nachsorge der Tagebaue</i>
586	4.2. Maßnahmen zur zuverlässigen Erreichung des 2030er-Ziels
587	4.2.1. <i>Begründung</i> und Auswirkungen hinsichtlich
588	• <i>Beitrag zum Klimaschutz</i>
589	• <i>Energiemarkt und Strompreise für Industrie, gewerbliche Wirtschaft und private Endver-</i>
590	<i>braucher</i>
591	• <i>Versorgungssicherheit</i>
592	• <i>Wertschöpfung und Beschäftigung</i>
593	• <i>Rechtliche Umsetzbarkeit</i>
594	• <i>Berücksichtigung des Tagebaubetriebes und sichere Nachsorge der Tagebaue</i>
595	4.3. Abschlussdatum für die Kohleverstromung
596	4.3.1. <i>Begründung</i> und Auswirkungen hinsichtlich
597	• <i>Beitrag zum Klimaschutz</i>
598	• <i>Energiemarkt und Strompreise für Industrie, gewerbliche Wirtschaft und private Endver-</i>
599	<i>braucher</i>
600	• <i>Versorgungssicherheit</i>
601	• <i>Wertschöpfung und Beschäftigung</i>
602	• <i>Rechtliche Umsetzbarkeit</i>
603	• <i>Berücksichtigung des Tagebaubetriebes und sichere Nachsorge der Tagebaue</i>
604	
605	

606 5. Perspektiven für bestehende, neue und zukunftssichere Arbeitsplätze

607 5.1. Auswirkungen, strukturpolitische Effekte und Zukunftsvisionen für die Reviere

608 Regionale Strukturentwicklung bedeutet, neue Perspektiven für die Regionen auf Basis ihrer Stärken zu
609 entwickeln und frühzeitig mit Hilfe konkreter Maßnahmen umzusetzen. Denn das vorgezogene Ende der
610 Nutzung der Braunkohle hat erhebliche Auswirkungen auf die Regionen. Sie stehen vor der Herausfor-
611 derung, die langfristig ohnehin notwendige Strukturentwicklung früher anzugehen, als dies auf Basis der
612 Revierpläne zu erwarten wäre.

613 Eine Grundvoraussetzung für gelingenden Strukturwandel ist ein eigenständiges, fortschreibungsfähiges
614 und evaluierbares regionales Entwicklungskonzept, das das jeweilige Revier ganzheitlich und in seinen
615 Wechselwirkungen mit der umgebenden Region zukunftsfest aufstellt.

616 Die Kommission hat sich bei Anhörungen in den Revieren ein Bild vor Ort gemacht, vor welchen Heraus-
617 forderungen die Regionen bereits jetzt stehen und welche Auswirkungen der vorgezogene Ausstieg aus
618 der Kohleverstromung in den Regionen haben kann. Darüber hinaus hat sich die Kommission darüber
619 informiert, welche Potenziale in den Regionen bestehen, um mit diesen Herausforderungen erfolgreich
620 umzugehen und die Chancen des Strukturwandels für sich zu nutzen. Sie ist zu ersten Einschätzungen
621 gelangt, die insbesondere im Abschlussbericht noch weiter zu konkretisieren sind.

622 Deutschland hat mit der Bewältigung des Strukturwandels im Kohlebergbau bereits umfassend Erfah-
623 rung gesammelt. Die Erfahrungen in den ostdeutschen Revieren sind vor allem vom teilweisen Zusam-
624 menbruch der Braunkohleindustrie in den Jahren nach der Wiedervereinigung geprägt. Auch in West-
625 deutschland bestehen Erfahrungen mit Strukturbrüchen (siehe Ruhrgebiet). Erklärtes Ziel der Kommissi-
626 on ist es deshalb, aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen und Strukturentwicklung frühzeitig,
627 schrittweise und planbarer zu gestalten. Nur so können Strukturbrüche in den Regionen vermieden
628 werden.

629 Obwohl die Ausgangslage in den Regionen jeweils unterschiedlich ist, starten die Regionen nicht bei null.
630 Denn der Wandel hat bereits begonnen und die Regionen der Braunkohlereviere sind dabei, sich aktiv
631 auf die Zeit nach der Braunkohleverstromung einzustellen. Die Regionen verfügen über vielfältige Po-
632 tenziale, die es zu heben gilt. Zahlreiche Akteure haben Vorstellungen für ihre Regionen, denn sie wollen
633 sie zukunftsfest, wirtschaftlich stark, attraktiv und lebenswert machen. Diese vorhandenen Potentiale
634 bilden eine wichtige Basis, den anstehenden Wandel erfolgreich zu bewältigen.

635

636 5.1.1. Helmstedter Revier

637 Im Helmstedter Revier hat die Braunkohleindustrie heute nur noch geringe Bedeutung. Im August 2016
638 ist der Braunkohletagebau mit der Stilllegung des Tagebaus Schöningen beendet worden. Das Kraftwerk
639 Buschhaus wurde 2016 in die Sicherheitsbereitschaft überführt. Weitere Braunkohlekraftwerke o-
640 der -tagebaue sind nicht in Betrieb. Vor diesem Hintergrund ist von rund 200 direkt Beschäftigten aus-
641 zugehen. Damit verbunden sind weitere 400 indirekt oder induzierte Beschäftigte innerhalb oder außer-
642 halb der hier vorgenommenen Revierabgrenzung.³⁰

643 Die regionalen Oberzentren und die Automobilindustrie bilden derzeit eine stabile Basis für die wirt-
644 schaftliche Entwicklung dieses kleinsten der deutschen Braunkohlereviere. Die Herausforderungen be-
645 stehen darüber hinaus darin, eigene Wachstums- und Entwicklungskerne zu schaffen und somit die Ab-
646 hängigkeit von den Industriezentren beispielsweise in Braunschweig und in Wolfsburg zu verringern.

³⁰ Vgl. Ableitung der Beschäftigtenzahlen in Kap. 3.4.

647 Das Revier hat vor kurzem das Helmstedter Regionalmanagement gegründet, welches die Rolle einer
648 zentralen Koordinierungsstelle für die Gestaltung des Strukturwandels übernehmen soll. Die finanzielle
649 Absicherung des Regionalmanagements ist jedoch noch nur bis 2020 gegeben.

650

651 **5.1.2. Lausitzer Revier**

652 Der Wirtschaftsstandort Lausitz unterscheidet sich von den anderen Revieren in Nordrhein-Westfalen
653 und Mitteldeutschland insofern, als dass hier von einer historisch gewachsenen besonderen Bedeutung
654 der Braunkohlewirtschaft gesprochen werden kann. Exemplarisch kann hier die Wirtschaftsstruktur des
655 Landkreises Görlitz betrachtet werden, wo im Jahr 2015 946 Mio. Euro oder 16,2% der gesamten Brut-
656 towertschöpfung im Energiesektor erwirtschaftet wurden. Im Bereich des produzierenden Gewerbes
657 (ohne Bauhauptgewerbe) erwirtschaftete der Energiesektor sogar die Hälfte (48,6%) der Wertschöp-
658 fung.³¹ Im nördlich gelegenen Landkreis Spree-Neiße sehen die Zahlen ähnlich aus. Dort macht aufgrund
659 der Bergbau- und Energiewirtschaft das produzierende Gewerbe 68% der gesamten Bruttowertschöp-
660 fung aus.³²

661 Insgesamt erzielte die Braunkohlewirtschaft im Lausitzer Revier in 2016 nach derzeit vorliegenden Be-
662 rechnungen des RWI eine Bruttowertschöpfung von knapp über 1,2 Mrd. Euro, was einem Anteil an
663 Wertschöpfung in der Region von 4,3% entspricht.³³ Die LEAG selber bezifferte ihre jährliche Wertschöp-
664 fung im Lausitzer Revier mit rund 1,4 Mrd. Euro.

665 Zu den gut 8.000 direkt bei der LEAG in der Bergbau- und Energiewirtschaft Beschäftigten kommen nach
666 nachvollziehbaren Schätzungen noch einmal rund 500 Unternehmen mit ca. 16.000 Arbeitnehmern hin-
667 zu, die als Service- und Zuliefererbetriebe unmittelbar und mittelbar von der Kohle- und Energiewirt-
668 schaft abhängen (bei unterschiedlichen Abhängigkeitsgraden und regionaler Verortung innerhalb und
669 außerhalb des Reviers).³⁴ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass in den letzten Jahren weitere gro-
670 ße industrielle Arbeitgeber in der Region vor großen Schwierigkeiten standen.

671 Die Lausitz ist heute einer der wichtigsten Industriestandorte der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.
672 Die Region hat den Anspruch, ein Industriestandort zu bleiben und dabei eine moderne, attraktive, zu-
673 kunftsgerichtete Wirtschaftsregion aufzubauen.

674 Dazu müssen die erkennbaren Defizite in den Infrastrukturen behoben werden, wie beispielsweise eine
675 lückenhafte Ausstattung mit digitaler Infrastruktur und Defizite in der Verkehrsinfrastruktur (Straße,
676 Schiene und Wasser). Im Fall der Lausitz geht es dabei insbesondere um die dringend notwendige, ver-
677 besserte Anbindung an die umliegenden Metropolräume.

678 Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sind junge, tatkräftige Fachkräfte notwendig. In der
679 Lausitz muss deshalb der demographischen Entwicklung und dem damit verbundenen rückläufigen Er-
680 werbspersonenpotential entgegengewirkt werden, da der Wettbewerb um hochqualifizierte MINT-
681 Fachkräfte zukünftig ohnehin bundesweit weiter zunehmen wird. Die gut ausgebildeten Fachkräfte aus
682 dem Braunkohlesektor sind daher eine wertvolle Ressource für die zukünftige Strukturentwicklung.

683 Die Steigerung der Innovations- und somit Wettbewerbsfähigkeit in der Lausitz spielt eine zentrale Rolle
684 im Strukturentwicklungsprozess. Anknüpfend an bestehende Kompetenzen und Forschungsprofile gibt
685 es Potentiale für weitere technologieorientierte Ausgründungen. Dabei spielt die Verbesserung der
686 Rahmenbedingungen für Existenzgründungen eine wichtige Rolle. Das bestehende Innovationssystem

³¹ Statistisches Landesamt Sachsen 2017.

³² Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg.

³³ RWI 2018b.

³⁴ Vgl. Ableitung der Beschäftigtenzahlen in Kap. 3.4.

687 der Lausitz soll weiter ausgebaut werden, um Spillover-Effekte zu erzeugen. Weiterhin könnten außer-
688 universitäre Forschungseinrichtungen der Leibniz- oder der Fraunhofer-Gesellschaft gezielt in der Lausitz
689 angesiedelt und mit den bestehenden Forschungseinrichtungen verknüpft werden, um Forschungs- und
690 Entwicklungspotentiale zu heben.

691 Bedeutende Branchen in der Lausitz sind neben der Energiewirtschaft im industriellen Bereich die Er-
692 nährungswirtschaft, die Chemie-, Papier- und Kunststoffindustrie, die Metallherzeugung
693 und -bearbeitung und das Herstellen von Metallerezeugnissen. Weiterhin sind der Maschinenbau inkl.
694 Fahrzeugbau/ Fahrzeugteilen und auch das Herstellen elektrischer und optischer Erzeugnisse und Aus-
695 rüstungen zu nennen. In jüngerer Zeit ist der Tourismus hinzugekommen (Görlitz, Lausitzer Seenland).
696 Darüber hinaus bestehen im Dienstleistungssektor gute Anknüpfungspunkte im Bereich Logistik und
697 Mobilität.

698 Unter Einbindung der Oberzentren Dresden und Cottbus besteht eine ausgeprägte und in Teilen bereits
699 heute exzellente universitäre wie außeruniversitäre Forschungslandschaft mit besonderen Entwick-
700 lungsschwerpunkten bzw. Entwicklungsvoraussetzungen in den Bereichen Energie, Mobilität, Bioöko-
701 nomie/ Ressourceneffizienz, Gesundheit/ Kultur/ Tourismus und Künstliche Intelligenz.

702 Die Lausitz besitzt wichtige Grundlagen, um auch unter veränderten energiepolitischen Rahmenbedin-
703 gungen weiterhin eine starke Energieregion zu bleiben. Die energiespezifischen Kompetenzen der Regi-
704 on bieten die Möglichkeit, die europaweit zu beobachtenden Veränderungen der Energiesysteme von
705 derzeit zentralen zu zukünftig weitgehend dezentralen Strukturen zu begleiten:

- 706 • Die Netzknoten um Jänschwalde, Schwarze Pumpe (und Boxberg) bieten eine gute Voraus-
707 setzung für eine energetische Nachnutzung, zum Beispiel für den Bau von Gaskraftwerken.
708 Im Lausitzer Revier gibt es bis 2030 außerdem deutliche Ausbaupotentiale für Wind-
709 Onshore- und Photovoltaikanlagen sowie so genannte Hybridkraftwerke (kombinierte
710 Windenergie- und Photovoltaikanlagen am selben Netzanschlusspunkt).
- 711 • Weiterhin bestehen nennenswerte Potenziale für erneuerbare Power-to-X-Vorhaben auf
712 Basis Erneuerbarer Energien. Grund dafür sind gute regionale Abnahmepotentiale für Fern-
713 wärme und Wasserstoff – zum Beispiel durch die Nutzung von Wasserstoff zur Herstellung
714 von Ammoniak, in Raffinerien (Schwedt) oder als Grundstoff in der chemischen Industrie
715 (BASF Schwarzheide). Perspektivisch könnte Wasserstoff auch in das dort gut ausgebaute
716 Erdgasnetz stärker beigemischt werden, da die Trasse der Gasleitung OPAL in der Nähe ver-
717 läuft.
- 718 • Im Bereich der Energieforschung ist die BTU Cottbus-Senftenberg mit den Kompetenzen bei
719 der Spitzentechnologieforschung, Wasserstoff-Forschungszentrum und Hybridkraftwerk,
720 Forschungen zur Netzintegration (Netzforschungs- und Trainingszentrum, Netzstudien) und
721 eSolCar (Potenzial von Elektrofahrzeugen zur Energiezwischenlagerung) tätig.
- 722 • Das Forschungsinstitut für Bergbaufolgelandschaften Finsterwalde e.V. (FIB) entwirft Anpas-
723 sungsstrategien für Bergbaufolgelandschaften und andere in ihrer Funktion beeinträchtigte
724 Lebensräume bzw. Ökosysteme (optimierter Energiepflanzenanbau, Auswirkungen des Kli-
725 mawandels auf Wasser, Boden und Pflanze).
- 726 • Der Industriepark Schwarze Pumpe zeigt, wie durch gute Kombination von Industrien, durch
727 eine vorhandene Ansiedlungsstrategie und ein gutes Zusammenwirken der öffentlichen
728 Verwaltung mit der Wirtschaftsförderung und den Unternehmen Strukturentwicklung gelin-
729 gen kann.

730 • Weitere Potentiale könnten in der Übergangsphase bei der Nutzung von Synergieeffekten
731 zwischen der Braunkohlenindustrie und der chemischen Industrie hinsichtlich der stofflichen
732 Nutzung der Braunkohle bestehen.

733 • Darüber hinaus ist es für den Strukturwandel zwingend und gleichermaßen eine eigene wirt-
734 schaftliche Chance, die Kompetenzen von LEAG und LMBV für ein „Nachhaltiges Post-
735 Mining“ Konzept regional, in der späteren Vermarktung aber auch international verfügbar zu
736 machen.

737 In der Lausitz gibt es zahlreiche Akteure, die ihren Beitrag zur Entwicklung der Region leisten. Für die
738 erfolgreiche Steuerung des Strukturwandels ist eine länderübergreifende Organisation unter Beteiligung
739 des Bundes notwendig. Mit der von der Wirtschaft der Lausitz getragenen Innovationsregion Lausitz
740 GmbH (IRL) und der von der kommunalen Ebene getragenen Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL)
741 verfügt die Lausitz bereits heute über regionale Strukturen für Akteure der Wirtschaft, an die im Zuge
742 der weiteren Strukturentwicklung angeknüpft werden kann. Während die IRL seit zwei Jahren Unter-
743 nehmen darin unterstützt, neue Produkte zu entwickeln und neue Märkte zu erschließen und so unab-
744 hängiger von Aufträgen der Braunkohleindustrie zu werden, hat die WRL erst im Sommer 2018 ihre Ar-
745 beitsfähigkeit hergestellt. Unterstützt durch eine gemeinsame Förderung des Bundeswirtschaftsministe-
746 riums, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg in Höhe von 7,3 Mio. Euro ist die WRL da-
747 bei, für die Lausitz einen Leitbildprozess aufzusetzen. Dessen Ergebnisse müssen bei der Umsetzung der
748 Ergebnisse der Arbeit der Kommission berücksichtigt und einbezogen werden.

749

750 **5.1.3. Rheinisches Revier**

751 Historisch begünstigt durch die Strom- und Wärmeversorgung im Rheinischen Braunkohlerevier, entwi-
752 ckelten sich in dieser Region eine Reihe von Industrien, für welche Strom, Gas und Wärme unabdingba-
753 re Einsatzfaktoren sind. Auch heute hat der industrielle Einsatz von Energie im Rheinischen Revier eine
754 deutlich größere Bedeutung als im Landes- und Bundesdurchschnitt, weshalb Wohlstand und Beschäf-
755 tigung in dieser und den angrenzenden Regionen in besonderem Maße von einer wettbewerbsfähigen
756 Energieversorgung abhängen. Maßgeblich ist der überdurchschnittliche Anteil energieintensiver Indust-
757 rien an der Wertschöpfung. Die in diesen Branchen erzielte Wertschöpfung beträgt 7,1 Mrd. Euro bei
758 32 Mrd. Euro Umsatz.

759 Für die Braunkohlewirtschaft ist von rund 9.000 direkt Beschäftigten auszugehen. Damit verbunden
760 sind weitere 18.000 indirekt oder induzierte Beschäftigte innerhalb oder außerhalb der hier vorge-
761 nommenen Revierabgrenzung.³⁵

762 Neben der stromintensiven Industrie mit 93.000 Beschäftigten³⁶ sind weitere Industriezweige im
763 Rheinischen Revier und auch in den anderen Revieren derzeit von der Braunkohlenutzung abhängig.
764 Dies betrifft vor allem die Rohstoffversorgung bei der Gips-Produktion und die Zucker-Industrie. Ca.
765 55% der heutigen Gipsrohstoffe werden derzeit aus der Rauchgasentschwefelung von Kohlekraftwer-
766 ken (REA-Gips) gewonnen. Der Rohstoff REA-Gips wird in Produktionsstandorten der Gipsindustrie im
767 gesamten Bundesgebiet verarbeitet. Der fortlaufende Ausstieg aus der Kohleverstromung wird zu
768 einem massiven Rückgang der REA-Gipsproduktion führen.

³⁵ Vgl. Ableitung der Beschäftigtenzahlen in Kap. 3.4.

³⁶ frontier economics (2018): Die Bedeutung des Wertschöpfungsfaktors Energie in den Regionen Aachen, Köln und Mittlerer Niederrhein. Kurzstudie im Auftrag von IHK Aachen, IHK Köln und IHK Mittlerer Niederrhein.

769 Im Rheinischen Revier betrug die Bruttowertschöpfung im Braunkohlesektor in 2016 etwa 1,7 Mrd.
770 Euro. Der Anteil der regionalen Wertschöpfung insgesamt lag damit bei rund 2,4%.³⁷ RWE schätzte
771 seinen direkten Beitrag zur Wertschöpfung im Rheinischen Revier auf rund 2,0 Mrd. Euro pro Jahr.

772 Daraus wird ersichtlich, dass auch im Rheinischen Revier die Herausforderungen erheblich sind. Zugleich
773 gibt es aber auch gute Chancen für einen gelingenden Strukturwandel, sofern die Rahmenbedingungen
774 richtig gesetzt werden.

775 Die Region verfügt über eine Reihe von Standortvorteilen im Vergleich zu den anderen Revieren. Mit
776 Aachen und Mönchengladbach gehören zwei Oberzentren zur Region. Zu nennen ist auch die Nähe zu
777 den Zentren des angrenzenden Rheinlands (Bonn, Köln, Leverkusen und Düsseldorf). Die (Energie-)In-
778 frastrukturausstattung und die Anbindung sind gut, muss aber an die neuen Herausforderungen ange-
779 passt werden. Vorteilhaft ist weiter, dass die Region über eine sehr gute Hochschul- und Forschungs-
780 landschaft verfügt. Hierzu gehören beispielsweise die RWTH Aachen, das Forschungszentrum Jülich so-
781 wie mehrere Universitäten, Fachhochschulen und Technische Hochschulen.

782 Das Rheinische Revier kann ferner auf seine starke Wirtschaftsstruktur aufbauen. Neben der Energie-
783 wirtschaft und den energieintensiven Industrien zählen dazu auch beispielsweise Unternehmen aus den
784 Bereichen Ressourceneffizienz, Mobilität und Logistik. Auch in den Bereichen Digitalwirtschaft sowie der
785 Landwirtschaft bestehen Anknüpfungspunkte.

786 Schließlich ist das Rheinische Revier bereits vorangeschritten beim Aufbau von Strukturen, um den
787 Strukturwandelprozess zu begleiten bzw. zu unterstützen. Mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier
788 wurde eine Institution geschaffen, die die Rolle einer zentralen Koordinations-Plattform im Revier über-
789 nimmt und mit den anderen regionalen Akteuren vernetzt ist.

790 Im Rheinischen Revier besteht, wie oben bereits erwähnt, die Besonderheit des Vernetzungsgrades und
791 der Abhängigkeit der Wertschöpfungsketten untereinander. Im räumlichen Umgriff der Tagebaue be-
792 steht ein gegenseitig aufeinander aufbauendes, eng miteinander verflochtenes Netz von energieintensi-
793 ven Unternehmen und kohleaffinen Produktionslinien. In diesem Sinne sind energiepolitische Beschlüs-
794 se in ihren Konsequenzen v.a. im Rheinischen Revier auch auf ihre unmittelbaren Wirkungen auf die
795 Wertschöpfungsnetzstruktur abzuwägen.

796 Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen folgende An-
797 satzpunkte:³⁸

- 798 • Energie und Industrie: Das Rheinische Revier soll sich als Energierevier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden. Als konkrete Maßnahmen werden beispielsweise die Etablierung eines regionalen Energiemanagements und der Aufbau eines Campus für Low Carbon-Technologien für die energieintensive Industrie genannt. Weiterhin ist das Rheinische Revier Standort wichtiger Betriebssitze von RWE, von vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen der Energiewirtschaft, von Unternehmen der energieintensiven Industrie und einer ausgefeilten Universitäts-, Hochschul- und Forschungsinfrastruktur mit internationaler Exzellenz in Energie und Produktion.
- 806 • Innovation und Bildung: Das Revier soll eine wegweisende Gründungskultur entwickeln („Innovation Valley Rheinland“). Ausgründungen aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen führen zu neuen Ansiedlungen im Revier. Hierfür werden beispielsweise Hochschulerweiterungen (z.B. TH Köln Campus Rhein-Erft) und die Errichtung von fünf Innovation

³⁷ RWI 2018b.

³⁸ Siehe auch Zukunftsagentur Rheinisches Revier 2018: Eckpunkte eines Wirtschafts- und Strukturprogramms.

810 Hubs und Gründerzentren im Rheinischen Revier (u.a. Brainergy Hub Jülich) in den Blick ge-
811 nommen.

812 • Raum und Infrastruktur: Hierzu zählt etwa die Nachnutzung von Kraftwerksstandorten, das
813 Schaffen von Modellquartieren und die Schaffung eines multifunktionalen Landschaftsparks.
814 Die zukunftsfähige Neuausrichtung des Rheinischen Reviers erfordert außerdem den Ausbau
815 geeigneter Verkehrsinfrastrukturen, um den Raum zu erschließen und dessen Entwicklungspotenziale
816 optimal an die großen Ballungszentren wie Köln, Düsseldorf, Mönchengladbach
817 und Aachen anzubinden. Neue intelligente Verkehrsangebote in Kombination mit innovativen
818 Technologien und Antriebssystemen (schnelle Radwege, Ausbau Schienenverkehr, neue
819 Verkehrstrassen/ notwendige Lückenschlüsse, Ausbau klimaneutraler Mobilität im ländlichen
820 Raum, Aufbau smarterer Logistik-Zentren etc.) können dabei helfen, Distanzen leichter
821 zu überwinden und urbane wie ländliche Qualitäten besser miteinander zu verknüpfen.

822 • Ressourcen und Agrobusiness: Unter dieser Überschrift wird die Entwicklung einer Modell-
823 region für geschlossene Stoffkreisläufe/ Kreislaufwirtschaft, die Etablierung neuer Wert-
824 schöpfungen im Bereich der Bioökonomie in Kooperation mit renommierten Forschungsin-
825 stituten der Region (insbes. FZ Jülich) und Unternehmen der Region sowie die Entwicklung
826 einer Modellregion zur Digitalisierung in der Medizin als Beitrag zur Sicherung der medizini-
827 schen Versorgung im ländlichen Raum und innovative Produkte für die Gesundheitswirt-
828 schaft zusammengefasst.

829 Zuständig für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist die Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Die
830 Zukunftsagentur muss in Zusammenarbeit mit Bund und Land sicherstellen, dass in der Region eine auf
831 den Stärken der Region aufbauende Entwicklung mit wirkungsvollen Impulsen versehen wird. Dazu ar-
832 beitet sie mit allen Akteuren der Region zusammen, mit den Kommunen, der Wirtschaft, den Sozialpart-
833 nern und Verbänden und der Zivilgesellschaft. Es ist zu begrüßen, dass sich im Rheinischen Revier ein
834 Arbeitskreis zivilgesellschaftlicher Organisationen und engagierter Einzelpersonen gebildet hat, der sich
835 mit seinem Konzept „Lebensraum Rheinisches Revier – gutes Leben und gute Arbeit“ an einer Gestal-
836 tung der Region beteiligt.³⁹

837 Darüber hinaus ist zu prüfen, wie Zulieferer aus Mittelstand und Handwerk in besonderem Maße bei der
838 Entwicklung eigener Zukunftsperspektiven unterstützt werden können. Dazu gehört auch, die Qualifizie-
839 rungsmaßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die neuen Herausforderungen anzupas-
840 sen.

841

842 **5.1.4. Mitteldeutsches Revier**

843 Das Mitteldeutsche Revier ist in weiten Teilen struktur- und innovationsschwach. Besonders in den
844 sachsen-anhaltinischen Kreisen sowie um Borna und Delitzsch auf der sächsischen Seite stellt die Bewäl-
845 tigung des bereits 1990 begonnenen Strukturwandels eine besondere Herausforderung dar. Die Braun-
846 kohlewirtschaft hat im Mitteldeutschen Revier aber heute eine geringere Bedeutung für die regionale
847 Wirtschaft als im Lausitzer Revier. Insgesamt sind aber noch immer rund 2.400 Arbeitsplätze in der Re-
848 gion unmittelbar von der Braunkohlewirtschaft abhängig. Damit verbunden sind weitere 4.800 indirekt
849 oder induzierte Beschäftigte innerhalb oder außerhalb der hier vorgenommenen Revierabgrenzung.⁴⁰

³⁹ Koordinierungskreis Strukturwandel (2018): Lebensraum Revier – gutes Leben und gute Arbeit. Revierperspekti-
ven: Aus dem Revier – Für das Revier. Zivilgesellschaftliches Konzept 10/2018. online:
<https://www.buierfuerbuir.de/images/pdf/strukturwandelkonzept.pdf>.

⁴⁰ Vgl. Ableitung der Beschäftigtenzahlen in Kap. 3.4 auf Grundlage RWI (2018).

850 Gerade aufgrund der engen Verknüpfung mit der Grundstoffindustrie drohen erhebliche negative Effekte
 851 durch Strukturbrüche, wenn es nicht gelingt, die bestehenden Wertschöpfungsketten und Industriever-
 852 bünde zu erhalten.

853 Die Braunkohlewirtschaft im Mitteldeutschen Revier leistete in 2016 eine Bruttowertschöpfung in Höhe
 854 von rund 430 Mio. Euro.⁴¹ Das entspricht einem Anteil der gesamten Bruttowertschöpfung in der Region
 855 von 0,9%. Die MIBRAG gab im Rahmen der Anhörung einen jährlichen Beitrag zur regionalen Wertschöp-
 856 fung von 300 bis 400 Mio. Euro an.

857 Trotz des dramatischen Strukturbruchs nach 1990 existieren heute eine große Anzahl von hochwertigen
 858 und organisierten Industriearbeitsplätzen im Bergbau, der Energiewirtschaft und der chemischen In-
 859 dustrie sowie damit mittelbar verbundene Arbeitsplätze in der Ernährungswirtschaft rund um Zeitz. Dies
 860 ist auch auf den damit verbundenen Modernisierungsschub zurückzuführen: In den 1990er Jahren wa-
 861 ren Kraftwerksneubauten in Lippendorf, Schkopau und Wühlitz, die Tagebauertüchtigungen in Profen
 862 und Schleenhain sowie die Modernisierungsaktivitäten der Romonta kennzeichnend für die Entwicklung
 863 in den Braunkohleunternehmen. Zwischen 1991 und 2015 wurden – mit politischer Unterstützung und
 864 besonderer Förderung – die Anlagen der Braunkohle- und Chemiestandorte durch Investitionen in Milli-
 865 ardenhöhe modernisiert. Als Ergebnis von Privatisierung, Restrukturierung und Modernisierung entwi-
 866 ckelten sich die chemische Industrie und Kunststoffverarbeitung zu einer innovativen Leitindustrie in
 867 Mitteldeutschland mit mehreren Tausend Beschäftigten. Die industriellen Cluster in Mitteldeutschland
 868 bündeln materielle und immaterielle Werte: Prozesse, Anlagen und Infrastruktur, Wissen, Kompetenz
 869 und Netzwerke.

870 In der Region gibt es zahlreiche Initiativen, um die vorherrschende Struktur- und Innovationschwäche
 871 zu überwinden. Zur Vorbereitung auf den energiewendebedingten Strukturwandel hat die Region bei-
 872 spielsweise folgende Projekte angeschoben:

- 873 • Mit dem vom BMBF geförderten Forschungsprojekt HYPOS wird mit der strombasierten
 874 Wasserstofftechnik die Schlüsseltechnologie entwickelt, um die Prozesse der Zirkulären
 875 Wirtschaft des Kohlenstoffs emissionsfrei zu stellen.
- 876 • Es laufen im Rahmen des BioEconomy-Clusters erfolgversprechende Entwicklungen zur ver-
 877 stärkten Nutzung der Biomasse als Rohstoff.
- 878 • Das Fraunhofer Reviernetzwerk wird im Mitteldeutschen Revier eine Versuchsanlage zur Zir-
 879 kulären Wirtschaft des Kohlenstoffs (Projekt Carbontrans) errichten. Die Herstellung von
 880 Synthesegas aus Kunststoffabfällen, Klärschlämmen und anderen Kohlenstoffen wird für die
 881 Chemieindustrie unverzichtbare Rohstoffe weitgehend emissionsfrei liefern.
- 882 • Ein Konsortium der Industrie ist angetreten, die strombasierte Wasserstofftechnik mit einer
 883 Großelektrolyse und einer Großkaverne zur industriellen Reife zu entwickeln sowie - im Ver-
 884 bund mit dem Projekt Carbontrans - den Grundstein für eine CO₂-neutrale und zirkuläre
 885 Kohlenstoffnutzung zu legen. Dabei geht es auch um effiziente Lösungen zur zeitlich flexib-
 886 len Nutzung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Sektorkopplung).

887 Ebenso wie in der Lausitz und im Rheinland wirken die vorhandenen Stromnetzinfrastrukturen als
 888 Standortvorteil für den Bau neuer Energieerzeugungsanlagen sowie Energiespeichern.

⁴¹ RWI 2018b.

889 Die Region kann zudem zumindest teilweise von den Wachstumskernen Leipzig und Halle und der fort-
890 geschrittenen Spezialisierung im Dienstleistungssektor profitieren. Das touristische Potential der Region
891 ist gut erschlossen; die Möglichkeit einer wohnortnahen Erholung steigert die Attraktivität der Region.

892 Mit der Metropolregion Mitteldeutschland hat das Revier auch bereits einen zentralen Akteur zur Koor-
893 dinierung von Strukturwandelprozessen etabliert. Auf diesen kann in Zukunft weiter aufgebaut werden.

894

895 **5.1.5. Im gesamten Bundesgebiet**

896

897 **5.2. Grundsätze für eine Strukturentwicklungsstrategie**

898 Der klimapolitisch motivierte vorzeitige Ausstieg aus der Kohleverstromung greift tief in die Wertschöp-
899 fungsstrukturen der deutschen Wirtschaft ein. Dieser Wandel ist am stärksten regional erlebbar. Nur
900 auf der Grundlage erfolgreicher regionaler Entwicklungskonzepte wird er ökonomisch und sozial ver-
901 träglich sein.

902 Eine gelungene Strukturentwicklung braucht neben Chancen und Ideen auch eine kontinuierliche Ge-
903 staltung durch Akteure in den Regionen. Der Kommission ist bewusst: Nicht alle Ideen und Projekte
904 werden langfristig ein Erfolg werden und Wertschöpfung und gute Arbeitsplätze in den Regionen si-
905 chern. Gleichzeitig ergeben sich im Zeitverlauf neue Themen, die neue Perspektiven eröffnen. Es geht
906 also vor allem darum, die Regionen zum Beispiel durch Investitionen in Infrastruktur und Bildung und
907 regulatorische Freiräume in die Lage zu versetzen, selbst die Strukturentwicklung zu gestalten.

908 Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission die nachfolgenden Grundzüge einer Strukturent-
909 wicklungsstrategie.

910 **Ziele**

911 Strukturpolitische Ziele sind lebenswerte, attraktive Regionen mit hoher wirtschaftlicher Dynamik,
912 hochwertigen Arbeitsplätzen und Innovationskraft, die den Menschen vor Ort klare Zukunftsperspekti-
913 ven bieten.

914 Für die Kommission ist aber auch entscheidend, dass nicht nur die Regionen eine Perspektive bekom-
915 men, sondern dass auch der Standort Deutschland insgesamt gestärkt wird, indem Klimaschutz, gute
916 Arbeit und Wirtschaft in Einklang gebracht werden und damit ein Beitrag zur Umsetzung des Leitbilds
917 der Nachhaltigkeit geleistet wird. Mit Blick auf die Stärkung der Wirtschaftskraft und Lebensqualität in
918 Deutschland ist es wesentlich und daher auch Verfassungsauftrag, dass gleichwertige Lebensverhältnis-
919 se herrschen.

920 Gleichwertige Lebensverhältnisse erfordern neben einer starken Wirtschaft auch leistungsfähige Infra-
921 strukturen der Daseinsvorsorge in allen Regionen. Lokal sollen passende Lösungen ermöglicht werden,
922 um Synergieeffekte zu nutzen und die Menschen umfassend bei der Transformation der Region einzu-
923 binden. Der Abbau alter und der Aufbau neuer Wertschöpfung müssen zeitlich verzahnt werden.

924 **Zusätzlichkeit**

925 Der durch zusätzliche politische Maßnahmen bewirkte Rückgang der Kohleverstromung beschleunigt den
926 Strukturwandel in den Revieren und ggf. im Bereich der Steinkohleverstromung und stellt eine besondere
927 Herausforderung dar. Diese muss zusätzlich und ergänzend zu der generellen Strukturförderung ange-
928 gangen werden. Damit ist auch zwischen Aufgaben der Strukturentwicklung zu unterscheiden, die mit
929 bestehenden Förderprogrammen bearbeitet werden und den neuen Anforderungen, die sich aus dem
930 Verlust von Kohlearbeitsplätzen ergeben. Die Unterscheidung und Abgrenzung zu bestehenden Förder-
931 programmen ist notwendig mit Blick auf die bundesweit angestrebte Förderung der ländlichen Räume

932 und das grundgesetzliche Oberziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutsch-
933 land.

934 Die Revierförderung muss sich nicht nur von den vorgenannten Zielen leiten lassen, sondern auch von
935 dem nach wie vor nahezu flächendeckend notwendigen Aufholprozess in Ostdeutschland positiv abhe-
936 ben und die besondere Situation strukturschwacher Landkreise im Rheinischen Revier berücksichtigen.
937 Durch diese deutliche Abgrenzung werden Überschneidungen und Friktionen bezüglich der Förderung
938 anderer strukturschwacher Regionen in Deutschland vermieden.

939 Die Fortsetzung der Bergbausanierung der Tagebaue der ehem. DDR im Mitteldeutschen und Lausitzer
940 Revier nach 2022 muss zudem ebenfalls zusätzlich zur Revierförderung sichergestellt werden.

941 **Zeitliche Perspektive**

942 Erfolgreiche Strukturentwicklung setzt verlässliche Rahmenbedingungen und eine langfristige Begleitung
943 voraus. Bund, Länder, Kommunen und Unternehmen müssen es als ihre gemeinsame Aufgabe verste-
944 hen, die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen langfristig zu unterstützen. Insbesondere der Bund
945 muss deshalb für einen substantiellen Zeitraum, der über das Abschlussdatum der Kohleverstromung
946 hinausgeht, bereit sein, die Transformation der Reviere als verlässlicher Partner zu begleiten. Zusätzlich
947 müssen die Rahmenbedingungen und Wachstumsimpulse durch kurzfristige Initialmaßnahmen unter-
948 stützt werden. Entsprechend sollten die begleitenden Förderprogramme auf mehrere Dekaden angelegt
949 sein.

950 **Wirksame Steuerungs- und Koordinierungsmechanismen und Institutionalisierung**

951 Durch eine Institutionalisierung der als Prozess zu betrachtenden Strukturentwicklung einerseits und
952 eine starke Einbindung von Ländern, Kommunen und lokalen Akteuren andererseits können lokales
953 Fachwissen genutzt und vorhandene Potentiale gehoben werden. Dies betont die Verantwortung der
954 Regionen für ihre zukunftsfähige Entwicklung. Auch in diese Strukturen muss der Bund eingebunden
955 sein.

956 Damit die Strategie erfolgreich ist, ist es wichtig, dass die bestehenden Instrumente zur Unter-
957 stützung des Strukturwandels durch wirksame Steuerungs- und Koordinierungsmechanismen aufei-
958 nander und mit den neuen Finanzierungsinstrumenten abgestimmt werden. Nur so kann sicherge-
959 stellt werden, dass die verschiedenen Maßnahmen und Initiativen durch die unterschiedlichen Ak-
960 teure und Fördertöpfe gut ineinandergreifen.

961 In die Begleitung des Strukturwandels sind zahlreiche Akteure und Institutionen eingebunden. Vor
962 allem in den ostdeutschen Revieren besteht ein besonderer Koordinierungsbedarf, da sich die Revie-
963 re über zwei (Lausitzer Revier) beziehungsweise drei Bundesländer (Mitteldeutsches Revier) erstre-
964 cken.

965 Der Prozess der Strukturentwicklung sollte daher durch eine starke Organisationsstruktur mit klarer
966 Verantwortlichkeitsteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen institutionalisiert werden. Zu den zu
967 koordinierenden Aufgaben zählen auch die Vernetzung der Akteure und das Monitoring des Struktur-
968 wandels. Um diese Aufgaben wirksam zu erfüllen, braucht es eine sichtbare Verankerung vor Ort.

969 **Private und kommunale Investitionen als Schlüssel**

970 Hierfür müssen EU, Bund, Länder und Kommunen geeignete Rahmenbedingungen für private Investitio-
971 nen schaffen. Darüber hinaus übernimmt der Staat politische und finanzielle Mitverantwortung zur Ver-
972 wirklichung industrieller Ankeransiedlungen.

973 Ziel der Kommission ist es, dass die wegfallenden tarifgebundenen Arbeitsplätze und die Ausbildungs-
974 plätze für Fachkräfte der Braunkohleindustrie und ihrer Zulieferunternehmen durch neue Investitionen
975 der Unternehmen kompensiert werden. Hierfür sieht sie das verlässliche Engagement privater Investo-
976 ren als notwendig an. Ihr ist bewusst, dass es dazu wirksamer Anreize bedarf (z.B. Investitions- und
977 Markteinführungsanreize) und öffentliche Hand und Privatwirtschaft eine starke Partnerschaft eingehen
978 müssen. Grundsätzlich sollten die Wachstumsprozesse dabei strukturell, technologieoffen, nachhaltig
979 und zukunftsfähig angegangen werden.

980 Die Bundesregierung sollte die Strukturentwicklungsstrategie in eine Gesamtstrategie für eine wachsen-
981 de Investitionsdynamik einbetten. Denn so wichtig Strukturpolitik für die Regionen ist, kann sie sich
982 doch nur in einem wachstumsfreundlichen Umfeld vollumfänglich entfalten. Die Rahmenbedingungen
983 für Investitionen in solche Industriebetriebe sind daher wirtschaftsfreundlich und investitionsanrei-
984 zend auszugestalten. Dies ist neben der Bereitstellung finanzieller Mittel für die Regionen eine zweite
985 notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Strukturentwicklung. Ansiedlungen können nur gelingen,
986 wenn investitionspolitische Rahmenbedingungen international wettbewerbsfähig sind.

987 **Sichere Rahmenbedingungen und regulatorische Erfordernisse**

988 Der Strukturwandelprozess ist weitestgehend unabhängig von kurzfristigen Entscheidungsprozessen
989 abzusichern. Die Empfehlungen der Kommission zielen darauf ab, sowohl auf nationaler als auch auf
990 europäischer Ebene rechtlich sichere Rahmenbedingungen für zukünftige Investitionen und alle Beteilig-
991 ten zu schaffen.

992 Strukturpolitische Maßnahmen brauchen eine vernünftige Steuerung. Um Verlässlichkeit, Rechtssicher-
993 heit und Planbarkeit zu gewährleisten, sollte deshalb die Strategie durch Strukturwandelgesetz(e),
994 Staatsverträge oder vergleichbare Instrumente umgesetzt werden. Mittel- und langfristig begleitende
995 Strukturfördermaßnahmen sind zudem in einem umfassenden Begleitgesetz zu verankern.

996 Es müssen Prozesse beschleunigt und bestehende Instrumente auf ihre Wirksamkeit überprüft wer-
997 den. Das Ziel muss sein, wo immer möglich, diese bestehenden Instrumente noch effektiver für die
998 Reviere zu nutzen, beispielsweise in der Strukturpolitik oder der Infrastrukturbereitstellung sowie bei
999 den Planungs- und Genehmigungsverfahren.

1000 **Finanzierung**

1001 Zusätzlich zu den bestehenden Instrumenten bedarf es eines neuen Finanzierungsinstruments, mit dem
1002 strategische Investitionen in den Regionen gebündelt und langfristig ausfinanziert werden können.

1003 Im Bundeshaushalt sind für diese Legislaturperiode zusätzlich 1,5 Mrd. Euro als prioritäre Ausgaben für
1004 Strukturpolitik vorgesehen, dies betrachtet die Kommission allenfalls als einen ersten Schritt. Diese 1,5
1005 Mrd. Euro sollen den Revieren unmittelbar zur Verfügung stehen und im Sinne eines Sofortprogramms
1006 genutzt werden. Daneben wird sich die Kommission dazu verständigen, welche zusätzlichen Mittel und
1007 für welchen Zeitraum erforderlich sind, um den Strukturwandelprozess auch über diese Legislaturperio-
1008 de hinaus langfristig zu begleiten.

1009 Dabei wird ein besonderer Schlüssel zu erstellen sein, welchen Anteil der Gelder die einzelnen Braun-
1010 kohlere Regionen jeweils erhalten. Nicht verbrauchte Mittel sollten grundsätzlich auf die Folgejahre über-
1011 tragbar sein.

1012 Projekte, die mit Mitteln des Bundes gefördert werden, müssen im Einklang mit den international ver-
1013 einbarten *sustainable development goals* (SDGs) stehen, um langfristig tragfähige Entwicklungen zu
1014 unterstützen. Besonders wichtig ist dabei die Förderung einer CO₂-neutralen Wirtschaft.

1015 Ein noch festzulegender Anteil der Mittel sollte nicht auf den „wirtschaftlichen“ Strukturwandel be-
1016 schränkt sein, sondern dafür verwendet werden um zivilgesellschaftliche Aktivitäten, Lebensqualität und
1017 weiche Standortfaktoren zu stärken und weiterzuentwickeln.

1018 Mögliche Entschädigungen für Energieversorger wegen kürzerer Kraftwerkslaufzeiten sollen nicht aus
1019 den für die Reviere vorgesehenen Strukturfördergeldern finanziert werden.

1020 **Passgenauigkeit/ Revierbezug**

1021 Die Strukturentwicklungsstrategie muss auf das jeweilige Revier zugeschnitten sein. Die Reviere haben
1022 unterschiedliche Bedürfnisse, was die Instrumente angeht.

1023 **Monitoring**

1024 Die Kommission sieht es als notwendig an, den Erfolg des Strukturwandels durch eine Beschäftigungsbilanz
1025 zu messen. Ein regelmäßiges Monitoring gibt einen genauen Überblick über die Zahl der industriellen
1026 Arbeitsplätze, die durch den Strukturwandel verloren gehen, und die Zahl adäquater Arbeitsplätze,
1027 die neu geschaffen werden. Strategisches Ziel ist eine positive Beschäftigungsbilanz.

1028

1029 **5.3. Maßnahmen zur Begleitung des Strukturwandels**

1030 **Maßnahmen für Industrie und Mittelstand**

1031 Ein nachhaltiger Strukturwandel in den Regionen kann gelingen, wenn die vorhandene industrielle und
1032 energiewirtschaftliche Grundlage der Reviere als Entwicklungspotential für die Zukunft genutzt wird
1033 und die Innovations- und Investitionszyklen der vorhandenen industriellen Akteure berücksichtigt wer-
1034 den. Es gilt, an die regionalen Industriecluster und betrieblichen Kompetenzen, die Fähigkeiten der gut
1035 ausgebildeten Fachkräfte und die vorhandenen Stärken im Bereich Forschung und Entwicklung anzu-
1036 knüpfen, um technologische Innovationspfade zu öffnen und die Transformation zu nachhaltigen Inno-
1037 vationsregionen zu ermöglichen.

1038 Um eine langfristig tragfähige Wirtschaftsstruktur zu sichern, sind auch die Belange von Mittelstand und
1039 Handwerk zu berücksichtigen, ohne die ein für Fachkräfte attraktives und lebenswertes Umfeld nicht
1040 realisierbar ist und die für die industriellen Vorleistungen notwendig bleiben. Dies ist bei der Fortent-
1041 wicklung der Förderkulisse angemessen zu berücksichtigen.

1042 Die Kommission sieht es als besondere Herausforderung an, dass trotz des Rückzugs der Braunkohle-
1043 wirtschaft regionale und bundesweite Wertschöpfungsketten erhalten bleiben bzw. weiterentwickelt
1044 und neue angesiedelt werden.

1045 Die Rahmenbedingungen für Investitionen in solche Arbeitsplätze sind daher wirtschaftsfreundlich und
1046 investitionsanreizend auszugestalten, damit bestehende Wertschöpfungsnetzwerke, die in den Regio-
1047 nen etabliert (z.B. Chemie, Papier, Aluminium, Stahl, Energiewirtschaft) und bisher eng mit der Kohle-
1048 verstromung verwoben sind, auch dort verbleiben und mit eigenen Investitionen die regionale Ent-
1049 wicklung fördern, statt ihre Standortwahl zu überdenken. Ziel muss es darüber hinaus sein, gerade in
1050 diesen Branchen zusätzliche Investitionen zu generieren. Hierfür sind wettbewerbsfähige Strompreise
1051 und eine dauerhaft sichere Energieversorgung unverzichtbare Grundlagen unseres Industriestandor-
1052 tes.

1053

1054

1055 **Raumentwicklung, Infrastrukturausbau und –ausbaubeschleunigung**

1056 *Raumentwicklung*

1057 Über Jahrzehnte verhinderten die großen Tagebaue mit ihrer Barrierewirkung eine zusammenhängende
1058 Entwicklung des Raumes und die Herausbildung von vernetzten Infrastrukturen. Der räumliche Wandel
1059 in den Revieren soll von Bund und Ländern unterstützt werden und ist so zu gestalten, dass neue
1060 Standortqualitäten für Wohnen und Arbeiten entstehen. Der Strukturwandel bietet die Chance zur Ent-
1061 wicklung von klimawandelresilienten (Bergbau-) Folgelandschaften mit hoher regionaler Wertschöp-
1062 fung.

1063 Eine besondere Verpflichtung für Länder und Kommunen sieht die Kommission darin, rechtzeitig aus-
1064 reichende Flächen für Neuansiedlungen in den Regionen zur Verfügung zu stellen und diese Flächen,
1065 unter Nutzung von Elementen zur Beschleunigung von Planung und Genehmigung, mit allen notwen-
1066 digen und modernen Infrastrukturen zu erschließen.

1067 *Digitale Infrastruktur*

1068 Die Kommission sieht es als eine wesentliche Voraussetzung für den Strukturwandel an, dass strukturel-
1069 le Schwächen in den betroffenen Regionen insbesondere in der Infrastruktur überwunden werden. Inf-
1070 rastrukturpolitik ist eine wesentliche Säule der Strukturpolitik. Eine moderne und leistungsfähige Ver-
1071 kehrs- und digitale Infrastruktur zur Erschließung und Anbindung vorhandener sowie dringend benötig-
1072 ter neuer Flächen ist mittlerweile – auch angesichts der Flächenengpässe in den Ballungsräumen – ein
1073 ganz wesentlicher Standortfaktor für Investitionsentscheidungen. Für eine zukunftsfeste Perspektive der
1074 Reviere ist neben der Anbindung von Industrie- und Technologieparks, Gewerbegebieten und wissen-
1075 schaftlichen Einrichtungen flächendeckend ein hochmodernes digitales Infrastrukturnetz auf Glasfaser-
1076 basis und die Ertüchtigung der Mobilfunknetze unabdingbar. Ziel kann nur eine Versorgung mit gigabit-
1077 fähiger Infrastruktur sein. Wo dies durch einen marktgetriebenen Ausbau nicht erreicht wird, erscheint
1078 eine Unterstützung durch staatliche Eingriffe notwendig. Voraussetzung dafür ist in Gebieten, die mit
1079 mindestens 30 Mbit/s, jedoch keiner gigabitfähigen Infrastruktur versorgt sind, eine Anpassung der
1080 NGA-Definition durch die EU-Kommission (sogenannte Aufgreifschwelle).

1081 Der nächste Mobilfunkstandard 5G wird gegenüber dem jetzigen Mobilfunk völlig neue Anwendungen
1082 ermöglichen. Dafür sind Technologien, Geräte und Anwendungen zu erforschen und zu entwickeln. Die-
1083 se Chancen gilt es in die Reviere zu tragen. Voraussetzungen dafür sind jedoch eine entsprechende
1084 Netzabdeckung zur Erprobung und Anreize für diesbezügliche Ansiedlungen. Insbesondere die bislang
1085 schlechter digital erschlossenen Reviere im Rheinischen Revier und der Lausitz können als zusätzliche
1086 5G-Modellregionen erschlossen werden und so die Startbedingungen erhalten, auch außerhalb größerer
1087 Ballungsräume digitalen Fortschritt zu etablieren. Das Lausitzer Revier bietet hierbei zukunftssträchtige
1088 Ansatzpunkte als Modellregion für 5G. Die Forschung, Entwicklung und Erprobung von neuen Mobili-
1089 tätsanwendungen auf dem Lausitzring bspw. durch die Dekra (autonomes Fahren) würde wesentlich
1090 unterstützt. Im Rheinischen Revier könnte ein 5G-Reallabor eingerichtet werden (Testzentrum 5G-
1091 Anwendungen). Die Anwendungen sind mit Feldtests in einer Modellkommune zu verbinden.

1092 *Verkehrsinfrastruktur*

1093 Um Infrastrukturprojekte in den vier Braunkohlerevieren schneller umsetzen zu können, sollen zusätzli-
1094 che Infrastrukturprojekte geplant und höher priorisiert werden. Denkbar wäre hierfür die Einführung
1095 eines „Revierbonus“ unter dem Motto „Vorfahrt für die Strukturentwicklungsgebiete“. Zudem bestehen
1096 Engpässe bei der Planung von Infrastrukturvorhaben durch die öffentliche Hand. Es sollte daher die Rea-
1097 lisierung von Infrastrukturvorhaben in den Revieren genutzt werden, um – auch als Modell für andere
1098 Regionen – die Beschleunigung durch die Finanzierung extern vergebener Planungen zu erreichen. Hier
1099 sollen auch Infrastrukturprojekte zur Finanzierung aufgenommen werden, die sonst typischerweise in

1100 Verantwortung der Länder und Kommunen finanziert werden. Auch die Umpriorisierung bereits geplan-
1101 ter Maßnahmen wäre ein sinnvolles Instrument. Die rechtliche Umsetzung sollte dabei das Ziel verfol-
1102 gen, bei den konkreten Planungsprozessen für den Ausbau der wichtigsten Bahnverbindungen ohne
1103 Zeitverzug im Laufe des Jahres 2019 zu beginnen.

1104 Weitere mögliche Maßnahmen sind der Ausbau und die Ergänzung sowie die Verbesserung der beste-
1105 henden Anbindung der Reviere an entwicklungsfördernde Zentren, zum Beispiel durch Verkürzung der
1106 Taktzeiten im Schienenpersonennahverkehr und die Ertüchtigung der bestehenden Verbindungen in die
1107 Metropolen. Die Kommission weist darauf hin, dass neben dem Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen mit
1108 Mitteln des Bundes auch eine Verantwortung der Länder besteht, die entsprechenden Verkehrsleistun-
1109 gen zu bestellen.

1110 Aus Sicht der Bundesländer sind die nachfolgenden Infrastrukturprojekte unabdingbar, um wirksame
1111 Strukturentwicklungsimpulse zu entfalten:

1112 Insbesondere für die ostdeutschen Reviere bietet eine gute infrastrukturelle Anbindung an die urbanen
1113 Räume Berlin, Dresden und Leipzig, die das Pendlerpotential – also den Zugang zu Fachkräften – berück-
1114 sichtigt, erhebliche Chancen.

1115 In der Lausitz stellt die bestehende Verkehrsinfrastruktur eine besondere Herausforderung dar. Neben
1116 der für den grundlegenden Strukturwandel langfristig notwendigen Impulse ist es erforderlich, dass die
1117 Menschen in der Lausitz durch die Elektrifizierung der Strecke Dresden-Görlitz, und den Ausbau/die
1118 Elektrifizierung der Strecke Berlin-Cottbus-Görlitz als Schnellzug-Verbindung, den zweigleisigen Ausbau
1119 der Strecke Cottbus-Lübbenau, den Ausbau Cottbus-Leipzig sowie Cottbus-Dresden und der Elektrifizie-
1120 rung der Strecke Cottbus-Forst eine kurz- bis mittelfristig spürbare Verbesserung der Anbindung erfah-
1121 ren. Dazu gehören u.a. der Umbau des Bahnhofs Königs Wusterhausen, die sofortige Elektrifizierung des
1122 Streckenabschnitts Görlitz-Niesky sowie Görlitz-Grenze Deutschland/Polen, um direkte Verbindungen
1123 von Wroclaw über Görlitz nach Berlin und zurück zu ermöglichen und Görlitz in die Mitte eine internati-
1124 onalen Eisenbahnachse zu rücken, eine direkte Tagesrandverbindung von Görlitz nach Berlin und zurück
1125 sowie eine höhere Taktung auf der Strecke Dresden-Görlitz und auf den regionalen Verbindungen in der
1126 Lausitz. Um die Taktzeiten in den Revieren generell verkürzen können, bedarf es einer Aufstockung der
1127 Regionalisierungsmittel des Bundes, damit vorhandene Infrastruktur intensiver genutzt werden kann.
1128 Eine kurzfristig umsetzbare Maßnahme wäre die Organisation der „letzten Meile“, beispielsweise durch
1129 Modellprojekte zum vorreservierten Verleih von Elektrorollern und Pedelecs (E-Bikes).

1130 Für die Attraktivität des Mitteldeutschen Reviers ist eine gute Anbindung an den Ballungsraum Halle-
1131 Leipzig mit kurzen Taktzeiten wichtig. Dabei sind engere Taktungen (wie bspw. für die Strecke Chemnitz-
1132 Borna-Leipzig), der Ausbau des S-Bahnnetzes (bspw. Etablierung einer neuen S-Bahn-Linie von Leipzig
1133 über Markranstädt nach Naumburg und alternierend nach Merseburg) sowie der Ausbau des PlusBus-
1134 und Rufbussystems insbesondere in den Abendstunden und zu Schichtwechselzeiten ansässiger Unter-
1135 nehmen voranzubringen. Auch der City-Tunnel Leipzig sollte einen Beitrag zur Verbesserung des Schie-
1136 nenpersonennahverkehrs leisten. Grundvoraussetzung hierfür wäre die Aufrüstung der Eisenbahnsiche-
1137 rungstechnik im Tunnel. Zudem würde die Elektrifizierung der Bahnverbindungen Leipzig-Zeitz-Gera und
1138 Zeitz-Weißenfels-Halle die Anbindung von Klein- und Mittelzentren in Mitteldeutschland an die Ober-
1139 zentren Erfurt, Halle und Leipzig verbessern.

1140 Die strukturschwachen Reviere in Mitteldeutschland und der Lausitz sollten enger verzahnt und in über-
1141 regionale Logistikketten eingebaut werden. Der Bau einer neuen Ost-West-Straßenverbindung als Ma-
1142 gistrale zwischen dem Mitteldeutschem und dem Lausitzer Revier würde die infrastrukturellen Voraus-
1143 setzungen für Unternehmensansiedelungen in diesen Regionen deutlich verbessern. Außerdem ist der
1144 Ausbau der Autobahn 13 zwischen Schönefeld und Autobahndreieck Spreewald erforderlich.

1145 Für das Rheinische Revier implizieren die großen Herausforderungen einer räumlichen Entwicklung auch
1146 die Möglichkeit einer zukunftsfähigen, ambitionierten und dynamische Raumentwicklung. Dabei benöti-
1147 gen die Tagebaurandkommunen besondere Unterstützung. Es soll eine Internationale Bau- und Techno-
1148 logieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier ausgerufen werden, die die Neuordnung des Raums, die
1149 Weiterentwicklung ihrer Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT
1150 mit dem Anspruch verknüpft, hier wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zu-
1151 kunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers
1152 zu den umliegenden Oberzentren und zur Entlastung dieser Oberzentren ist eine wesentliche Vorausset-
1153 zung für das Gelingen dieses Konzepts. Die Ausstellung soll gemeinsam mit den Menschen der Region,
1154 mit den Kommunen und der Wirtschaft in einem beteiligungsorientierten, hochqualitativen Prozess
1155 umgesetzt werden. Der neue Campus Rhein-Erft mit dem Profil Raumentwicklung und Infrastruktursys-
1156 teme, Infrastrukturmanagement, Geoinformatik (Transformationsmanagement) unterstützt diese Ent-
1157 wicklung.

1158 *Versorgungsinfrastruktur*

1159 Zum Thema Strukturwandel gehört auch der Erhalt der vorhandenen Infrastrukturen. Schon heute stellt
1160 der demografische Wandel in den Braunkohleregionen die kommunalen Energie- und Wasserversorger
1161 aufgrund der Auswirkung auf die Aufrechterhaltung ihrer Infrastruktur vor enorme Herausforderungen.
1162 Die Attraktivität der Regionen für die Anwohner muss daher auch durch eine bezahlbare, effiziente und
1163 zukunftsfähige Wärmeversorgung gewährleistet werden.

1164 Zu der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren gehört auch, dass die Verwaltungen
1165 auch personell in die Lage versetzt werden, Anträge rasch und sorgfältig zu bearbeiten. Denkbar ist
1166 ebenfalls die Verkürzung auf eine Klageinstanz bei Planfeststellungsverfahren – analog zum Verkehrs-
1167 wegeplanungsbeschleunigungsgesetz im Zuge der VDE-Projekte.

1168 Die in den Revieren auf den Energiesektor ausgerichtete Netzinfrastruktur und das über viele Jahrzehnte
1169 aufgebaute Know-How in diesem Sektor sollte auch zukünftig bei der Umwandlung hin zu einer Ener-
1170 giewirtschaft, die auf regenerativen Ansätzen beruht, eingebracht werden können. Mit entsprechenden
1171 Reallaboren könnten neue Wertschöpfungsketten aufgezeigt und zu einer Diversifizierung der Industrie-
1172 landschaft beigetragen werden (Wasserstoffproduktion, Brennstoffzelle, Batteriespeicher, Power-to-X,
1173 stoffliche Nutzung von Kohle). Dies kann auch für die Weiterentwicklung der bestehenden Standorte der
1174 chemischen Industrie genutzt werden (stoffliche und klimaneutrale Nutzung von CO₂, Synthesegase auf
1175 Basis erneuerbarer Energien).

1176 Aus Sicht der Bundesländer sollten die vorhandenen Potentiale der Energie- und Industrieregionen ge-
1177 nutzt werden, um die Transformation des Energiesystems und die industrielle Transformation mit der
1178 Sicherung und Weiterentwicklung von Kompetenzen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Inno-
1179 vation (FuEul) zu verbinden. Im Lausitzer Revier kann dies beispielsweise durch einen Verbund aus Pro-
1180 jekten adressiert werden. Die Verbindung von Wasserstoff, Netzinfrastruktur und anwendungsorientier-
1181 ter Forschung ist hierfür ein gutes Beispiel. Konkret geht es um Projektideen in Brandenburg zur Errich-
1182 tung einer Demonstrationsanlage für hydrothermale Vergasung, die Machbarkeitsprüfung eines innova-
1183 tiven RotationsSpeichers inkl. möglicher Pilotanlage, die Errichtung einer Pilotanlage für ein „Referenz-
1184 kraftwerk-Wasserstoff“, das potentiell wichtige Systemleistungen erbringen kann. Diese Projekte sollten
1185 durch die Ansiedlung eines Fraunhofer Institutes für Energieinfrastruktur (Teil-Institut an der BTU Cott-
1186 bus-Senftenberg), das sich mit Energieinfrastruktur und Netzen beschäftigt, begleitet werden. Grundle-
1187 gende Fragen und Herausforderungen der Transformation des Energiesystems können so konkret ange-
1188 gangen werden. Um die Lausitz als Energie-, Industrie- und Innovationsregion zu stärken und weiterzu-
1189 entwickeln, sollten solche Maßnahmen, die den industriellen Entwicklungspfad der Reviere aufgreifen
1190 und transformieren, seitens des Bundes unterstützt werden.

1191 Das Rheinische Revier weist mit seinen Kraftwerksstandorten, den von einer zuverlässigen Energiever-
1192 sorgung abhängigen energieintensiven Unternehmen und seinen Innovationskompetenzen eine hohe
1193 Lagekompetenz für die Investition in das durch die Energiewende neu zu konzipierende Produkt „Ver-
1194 sorgungssicherheit“ auf. Durch die Nähe zwischen Energieangebot und energieintensiver Industrie kann
1195 das Rheinische Revier als Energierevier der Zukunft einen zentralen Beitrag zur Netzstabilität und Ver-
1196 sorgungssicherheit für Europa leisten. Schlüsselprojekte sind das Wärmespeicher-Kraftwerk Store-to-
1197 Power, die Ansiedlung eines neuen DLR-Instituts für Hochtemperaturwärmepumpen, der Aufbau eines
1198 intelligenten regionalen Energiemanagements ebenso wie eines neuen Fraunhofer Instituts für Energie-
1199 Infrastruktur (Teil-Institut NRW für Digitale Energie).

1200 **Forschungseinrichtungen und Innovationsregionen**

1201 Der Wissenschaftssektor spielt eine zentrale Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen. Er
1202 ist Grundlage für Innovationen und Aufbau von Fachkräftepotentialen. Die Innovationskraft wiederum
1203 ist ein wichtiger Gradmesser für die Fähigkeit, neue Wertschöpfungsketten zu schaffen.

1204 Die Kommission befürwortet eine Verstärkung der Forschungsstandorte in den Revieren und den Aus-
1205 bau der Kooperation zwischen angrenzenden Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen sowie die
1206 enge Kooperation mit der Wissenschaft und Wirtschaft. Das Ziel ist ein systematischer Wissens- und
1207 Technologietransfer und daraus resultierend die Entwicklung neuer, verwendungsoffener Technologien,
1208 die aktuelle Trends aufgreifen und sich durch Anschlussfähigkeit an die bestehenden industriellen und
1209 energiewirtschaftlichen Kernkompetenzen auszeichnen. Weitere positive Impulse wären zudem aus der
1210 Kombination einer Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, der Etablierung von Reallaboren, der sozi-
1211 alwissenschaftlichen Begleitforschung und weiteren, zusätzlichen Fördermöglichkeiten zu erwarten, um
1212 so echte „Innovationsregionen“ zu schaffen. Die Kommission weist darauf hin, dass vor allem in den
1213 Braunkohle-Regionen die wissenschaftliche (Vor-Ort-) Begleitung und das (Vor-Ort-) Monitoring des
1214 Strukturwandels als wichtiges Thema der Wissenschaftslandschaft etabliert werden sollte. Die Möglich-
1215 keit, hieraus Clusterstrategien zu entwickeln, sollte unterstützt werden.

1216 Aufgrund der sehr geringen FuE-Quote in den ostdeutschen Revieren und zum Aufbau von Innovations-
1217 potenzialen sollte daher die pilothafte Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung erfolgen, die bei
1218 den Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung ansetzt. Dafür ist auch die Förderung
1219 sozialer Innovationen zu berücksichtigen.

1220 Es wäre zu prüfen, ob den Revieren durch eine Erhöhung der Förderintensitäten etwa in den Bereichen
1221 der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung besondere Förderbedingungen einge-
1222 räumt werden sollen.

1223 Die Innovationskraft des Lausitzer und des Mitteldeutschen Revier fällt gegenüber den westdeutschen
1224 Revieren deutlich ab. Vor allem in der privaten Wirtschaft ist das Potential, Innovationsprozesse zu
1225 initiieren und an Förderprogrammen zu partizipieren, begrenzt. In diesen Regionen sollten daher zu-
1226 sätzlich zur Förderung durch FuE-Programme auch eine gezielte Stärkung der vorhandenen öffentlichen
1227 Forschungsinfrastruktur und die Ansiedlung neuer Forschungseinrichtungen in Betracht gezogen wer-
1228 den. Mit der Ansiedlung bzw. dem Ausbau von öffentlichen Forschungseinrichtungen erhöht sich auch
1229 das Potential, an Förderprogrammen im FuE-Bereich zu partizipieren. Der Ausbau der Forschungsinfra-
1230 struktur an lokalen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kann neben der Er-
1231 höhung des Innovationspotentials in den ostdeutschen Revieren auch dazu dienen, Mittelzentren wie
1232 z.B. Görlitz/Zittau oder Merseburg zu stärken, die in dünnbesiedelten Regionen eine wichtige Anker-
1233 funktion für die wirtschaftliche und demografische Entwicklung übernehmen können.

1234 Ein Ausbau der öffentlichen Forschungsinfrastruktur in den ostdeutschen Revieren soll sich an vorhan-
1235 denen, perspektivischen und neuartigen (technologischen) Schwerpunkten der regionalen Wirtschaft

1236 orientieren. Dies eröffnet Potentiale für Kooperationen zwischen Wissenschaft und regionaler Wirt-
1237 schaft und einen Transfer neuen technologischen Wissens, durch den die Wettbewerbsfähigkeit der in
1238 den Revieren ansässigen Unternehmen gestärkt werden kann.

1239 Ein Ausbau der Forschungskapazitäten sollte mit einer entsprechenden Erweiterung der Angebote im
1240 tertiären Bildungsbereich verbunden werden. Diese Bildungsangebote können dazu beitragen, die At-
1241 traktivität der Regionen für junge Menschen, die einen tertiären Bildungsabschluss anstreben, zu erhö-
1242 hen. Sie leisten zudem einen Beitrag zur Sicherung des regionalen Fachkräftepotentials, wenn Absol-
1243 venten nach Abschluss des Studiums eine Beschäftigung im regionalen Arbeitsmarkt aufnehmen. Die
1244 Bleibewahrscheinlichkeit von Hochschulabsolventen steigt, wenn sie schon während des Studiums Ar-
1245 beitserfahrung in der Studienregion sammeln und Kontakte zu potentiellen Arbeitsgebern aufbauen
1246 können.⁴² Dies könnte durch entsprechende Maßnahmen in den Revieren, wie z.B. studienbegleitende
1247 Praktika, unterstützt werden.

1248 Aus Sicht der Bundesländer sollten im Rahmen einer Forschungs- und Transferoffensive "Industrie-
1249 Innovationszentren" zur Förderung von groß angelegten Kooperationsnetzwerken aus Industrieunter-
1250 nehmen, digitalen Start-ups, Hochschulen und Forschungseinrichtungen eingerichtet werden.

1251 Bestehende Ansätze, wie das in Görlitz geplante CASUS als internationales Zentrum (als Teil des Helm-
1252 holtz-Zentrums Dresden-Rossendorf) für Wissenschaftler verschiedener Disziplinen, die gemeinsam
1253 digitale Methoden für die Systemforschung entwickeln, sollten weiter vorangetrieben werden. Erwartet
1254 werden eine internationale Sichtbarkeit in relevanten Zukunftsthemen, die Steigerung der Attraktivität
1255 der Region für akademische Fachkräfte und der Transfer digitaler Systemforschungsmethoden in die
1256 Industrie.

1257 Die Integration von erneuerbaren Energien in die Sektoren Strom, Wärme, Industrie und Verkehr ist
1258 eine der wichtigsten Aufgaben zur weiteren Umsetzung der Energiewende. Die bestehende Gasinfra-
1259 struktur und die Power-to-X-Technologie (PtX) können den entscheidenden Schlüssel für das Gelingen
1260 der Sektorenkopplung und damit das Erreichen der Klimaziele liefern. Insbesondere durch die Um-
1261 wandlung von erneuerbarem Strom in Wasserstoff bzw. Methan, chemische Ersatzstoffe oder erneuer-
1262 bare Kraftstoffe, kann Strom über die bestehende Gasinfrastruktur und Tankinfrastruktur langfristig
1263 gespeichert, transportiert und sektorenübergreifend nutzbar gemacht werden.

1264 Ein Forschungskonsortium von Professoren der TU Dresden wird beginnend ab 2019 gemeinsam mit
1265 einem Reallabor im Lausitzer Revier verschiedene Speichertechnologien und Power-to-X-Verfahren
1266 anwendungsnah erforschen und neue Erkenntnisse unmittelbar in die Lehre einfließen lassen. Aufgrund
1267 der thematischen Ausrichtung besteht hier eine hohe Schnittmenge mit dem Projekt HZwo INFRA in
1268 Görlitz. In dieser Kombination aus Forschung und praktischer Anwendung wird bei diesem Thema ho-
1269 ches Potenzial gesehen, das als spürbarer Beitrag zur Strukturentwicklung in der Lausitz weiter unter-
1270 stützt werden sollte. An der BTU Cottbus-Senftenberg sollte zur Nutzung der Potentiale der (industriel-
1271 len) Energieerzeugung durch Wasserstoff i. V. m. mit der Energieinfrastruktur und der Nutzung von
1272 Erneuerbaren Energien die Ansiedlung eines entsprechenden Fraunhofer Institutes erfolgen. In Nut-
1273 zung der Expertise der BTU Cottbus sollte ein DLR-Institut „Energieeffiziente Antriebe in der Luftfahrt“
1274 geschaffen werden.

⁴² Dies zeigen Analysen des Wanderungsverhalten von Hochschulabsolventen in Deutschland, siehe Homolkova, K.; Niebuhr, A.; van Rienen, V. (2016): Arbeitsmarkteintritt der Studierenden der Fachhochschule Kiel. Analyse des Erwerbseintritts, der Mobilität und der frühen Erwerbsphase der Studierenden der Fachhochschule Kiel im Zeitraum 2005 - 2014. IAB-Regional Nord 07/2016, Nürnberg.

1275 Das Rheinische ENERGIEREVIER DER ZUKUNFT setzt Impulse für Forschung und Entwicklung, die die
1276 Geschäftsmodelle der Energiewirtschaft in das Energiesystem der Zukunft führen. Dazu gehören Orte
1277 der Zukunft wie die Einrichtung einer Tiefengeothermie an einem ehemaligen Kraftwerksstandort, ein
1278 CO₂-freies Energieversorgungssystem am Campus Melaten oder die Weiterentwicklung der Solarcity
1279 Jülich. Dabei ist sowohl im Rheinischen Revier als auch bundesweit besonders zu berücksichtigen, wie
1280 die energieintensive Industrie trotz aufgrund der Energiewende steigender Energiepreise ihre Wettbe-
1281 werbsfähigkeit behält. Die hohe Bedeutung der Energiekosten für ihre Produktion führt zu besonderer
1282 Energieeffizienz. Weitere Einsparmaßnahmen lassen sich oft nur mit Technologiesprüngen bewältigen.
1283 Im Rheinischen Revier soll die Forschung auch der bestehenden Lehrstühle und Institute mit Produkti-
1284 onskompetenz stärker für die Entwicklung von Transformationstechnologien und -prozessen genutzt
1285 werden: Der Institutsverbund Campus Melaten / Campus West an der RWTH Aachen soll um einen
1286 Verbundansatz „Low Carbon Technologien“ mit einem neuen Institut ergänzt werden. Im Rhein-Kreis
1287 Neuss werden mit dem Campus Changeneering für die Sektoren Metall, Chemie und Gesundheit For-
1288 schung, Wissenschaft und Wirtschaft vernetzt und kooperativ Innovationen in den jeweiligen Bereichen
1289 aber auch CrossOver unter besonderer Betrachtung der Digitalisierung vorangetrieben und ein Raum-
1290 und Vernetzungsangebot für Gründer und Gründerinnen, Start-ups und Freelancer angeboten.

1291 Die Universitäten, Hochschul- und Forschungseinrichtungen rund um das Rheinische Revier besitzen
1292 eine ausgewiesene Exzellenz. Mit dem Brainergy Park Jülich kann ein wesentlicher Beitrag zur Energie-
1293 effizienz geleistet werden. In der Konzentration hoch innovativer Unternehmen und Forschungseinrich-
1294 tungen wird ein Kompetenzareal mit Pioniercharakter geschaffen, das als selbständiger Energiespeicher
1295 fungiert. Um die anstehende Transformationsaufgabe zu bewältigen, muss es darum gehen, die Poten-
1296 tiale aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen für die Entwicklung der Region noch wirkungs-
1297 voller nutzbar zu machen. Dazu sollen die Universitäten und Hochschulen Aachen, Köln und Düsseldorf
1298 sowie das Forschungszentrum Jülich gemeinsam mit vielen weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen
1299 durch die Nutzung ihrer exzellenten Forschung im Rahmen von Start-up Centern Impulse für Gründun-
1300 gen und Ausgründungen in die Region setzen. Projekte sind das Exzellenz Start-up Center plus, die Ein-
1301 richtung eines Blockchaininstituts und der Aufbau einer New Business Factory.

1302 Die Glasbranche ist in der mitteldeutschen Region ein zukunftssträchtiges Kernelement für eine nachhal-
1303 tige wirtschaftliche Entwicklung. Um qualifizierte Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich
1304 Glas/Keramik/Baustoffe direkt in der Region anbieten zu können, könnte die Errichtung eines
1305 „Glascampus Torgau“ einen wichtigen Beitrag leisten als hochqualifizierendes, akademisch ausgerichte-
1306 tes Weiterbildungszentrum für Fachkräfte der Glasbranche. Ziel ist die Sicherung und der Ausbau der
1307 technischen Glasindustrie im Mitteldeutschen Revier mit überregionaler wirtschaftlicher Bedeutung.

1308 Als Kohlenstoffträger kann die Braunkohle als Rohstoff für die chemische und petrochemische Industrie
1309 dienen. Sie wird in Deutschland noch über viele Jahre abbaubar sein. Die Klärung der Frage, ob, in wel-
1310 chem Umfang und unter welchen Rahmenbedingungen dies möglich sein kann, bedarf weiterer For-
1311 schung.⁴³ Ein geeigneter Ansatz unter Nutzung der vorhandenen Potentiale im Mitteldeutschen Revier
1312 wäre die Schaffung eines Modellprojektes des Fraunhofer Institutes zur weiteren stofflichen Nutzung
1313 der Braunkohle.

1314 Wesentlich für die nachhaltige Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit von Regionen ist es, dass Unter-
1315 nehmen nicht nur auf die Anforderungen der Digitalisierung reagieren, sondern auch entsprechende
1316 Geschäftsmodelle im Rahmen der Digitalisierung entwickeln können. Alle zukunftsgetragenen Prozesse
1317 basieren auf der Erfassung und Nutzung großer Datenmengen. Eine hauptsächlich von KMUs geprägte
1318 Unternehmenslandschaft wie in der Lausitz steht dabei vor besonderen Herausforderungen. Die einzel-

⁴³ Bislang unveröffentlichte Studie von Prof. Dr. Armin Grunwald, Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

1319 nen Unternehmen können im Allgemeinen weder in die Hardware noch in die spezialisierten Fachkräf-
1320 te, wie z.B. Datenanalysten, in ausreichendem Maße investieren. Insofern gilt es im Lausitzer Revier,
1321 mit Anbindung an die BTU Cottbus-Senftenberg Dienstleistungszentren (data warehouses, data mining,
1322 data analysis) zur Unterstützung von KMU bei der Digitalisierung anzusiedeln. Als Pilotprojekt sollte ein
1323 erstes Dienstleistungszentrum in Cottbus errichtet werden.

1324 Um an die vorhandenen Potentiale im Mitteldeutschen Revier anzuknüpfen, bietet sich die Gründung
1325 einer staatlich anerkannten privaten Hochschule, um anfänglich Bachelor-Programme in Elektrotechnik,
1326 Informatik und Wirtschaftsinformatik an. Mit dieser technischen Ausrichtung könnte zudem das mit der
1327 Schließung der Telekom-Hochschule in Leipzig entstandene technische Defizit ausgeglichen werden, da
1328 die Universität Leipzig fast ausschließlich geisteswissenschaftlich geprägt ist. Das ebenfalls neue aufzu-
1329 bauende Deutsch-Amerikanische-Institut (DAI) soll idealerweise mit angebunden werden.

1330 **Experimentierklauseln, Reallabore und regulatorische Maßnahmen**

1331 Die betroffenen Regionen sollten zu Innovationsregionen werden, die neue Wege beschreiten. Ebenso
1332 wie bei den Förderprogrammen müssen Bund und Länder dafür Spielräume in den vorhandenen Rege-
1333 lungen und Rahmenbedingungen schaffen, die im Einklang mit den erreichten Standards zum Beispiel im
1334 Umwelt- oder Arbeits- und Tarifrecht stehen. Bei der Identifizierung und Umsetzung möglicher Ausnah-
1335 men müssen Bund und Länder eng zusammenarbeiten. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die es erlau-
1336 ben, in den Revieren Planungen zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf kürzere Genehmigungs-
1337 verfahren.

1338 In Ergänzung dazu eignet sich das von der Bundesregierung auch in ihrem neuen siebten Energiefor-
1339 schungsprogramm angekündigte Instrument der Reallabore, mit denen Vorhaben mit Pioniercharakter
1340 für die Energiewende auf den Weg gebracht werden sollen. Es ist zu prüfen, ob einzelne Reallabore in
1341 den Revieren als künftige Innovationsregionen unter regulatorischen Sonderbedingungen eingerichtet
1342 werden können. Vor dem Hintergrund, dass Power-to-Gas zahlreichen Studien zufolge eine wichtige
1343 Rolle bei der Flexibilisierung der Stromversorgung spielen und es in Zukunft einen erheblichen Ausbau-
1344 bedarf von Power-to-Gas-Anlagen geben wird, sollte ein besonderer Schwerpunkt in den Reallaboren
1345 der Strukturwandelregionen auf diese Technologie gelegt werden. Ein weiterer Schwerpunkt sollte dar-
1346 über hinaus die Schaffung von Reallaboren im Bereich der „Grünen Fernwärme“ sein. Bei den Reallabo-
1347 ren sollten auch die Erfahrungen aus den gegenwärtigen Sinteg-Projekten aufgegriffen werden.

1348 Auch hier gilt, dass durch eine intelligente Kombination von regulatorischen Freiräumen und einer un-
1349 terstützenden finanziellen Förderung zum Beispiel über einen Fonds die Reviere zu Vorreitern und Inno-
1350 vatoren für bestimmte Themen werden können.

1351 Die Reduzierung von unnötiger, das heißt sachlich nicht gerechtfertigter Bürokratie und Verwaltungs-
1352 aufwand sollte ein weiterer Baustein sein, um die Wirtschaft von unnötigem Aufwand zu entlasten. Der
1353 Schutz der Beschäftigten, der Verbraucher/innen, der Umwelt oder der Erreichung sozialer oder anderer
1354 Gemeinwohlziele darf dem dabei jedoch nicht untergeordnet werden.

1355 Um die Strukturentwicklung auch europarechtlich zu flankieren, sollte durch die Bundesregierung mit
1356 der Europäischen Union das Einvernehmen erzielt werden über

- 1357 • deutsche Sonderfördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a und c des Vertrags über
1358 die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- 1359 • eine integrierte Neuausrichtung der EU-Struktur- und Forschungsförderung in neu auszuwei-
1360 sendenden Sonderfördergebieten (Modellregionen) jenseits der Einzellogiken der heutigen unter-
1361 schiedlichen Strukturfonds und
- 1362 • die Anpassung des EU-Beihilferechts für neu auszuweisende Sonderförderregionen (Modellre-
1363 gionen),

- 1364 • Anpassung der Förderungsregime, sodass auch in Deutschland als KMU eingestufte Unterneh-
1365 men diese Förderung wahrnehmen können. Es gibt viele KMU, die Teil eines größeren Konzerns
1366 sind und daher keine Förderung in Anspruch nehmen können.

1367 **Ansiedlung von Behörden und öffentlichen Einrichtungen**

1368 Die Kommission sieht die Notwendigkeit einer Selbstverpflichtung des Bundes und der Länder, in den
1369 kommenden Jahren insbesondere Neugründungen und Erweiterungen, ggf. auch Verlagerungen von
1370 Behörden oder Einrichtungen in den betroffenen Regionen vorzunehmen. Durch eine Stärkung der Prä-
1371 senz der öffentlichen Hand in den Revieren, vor allem durch die Verlagerung und den Ausbau von Be-
1372 hördenstandorten in den Revieren, wird das Bekenntnis von Bund und Ländern zur Zukunft der Reviere
1373 greifbar. Zudem unterstützen Beschäftigungs- und Kaufkrafteffekte die regionale Entwicklung. Die
1374 Kommission hält es für sinnvoll und notwendig, für die Braunkohlereviere klare Zielgrößen für die Zahl
1375 der anzusiedelnden Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und der Länder zu definieren.

1376 **Arbeitsmarktpolitik**

1377 Der Einsetzungsbeschluss beauftragt die Kommission, an erster Stelle eine konkrete Perspektive für
1378 neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen zu schaffen. In der Braunkohleindust-
1379 rie und Energiewirtschaft handelt es sich um hochqualifizierte und daher auch entsprechend tariflich
1380 vergütete sozialversicherungspflichtige Industriearbeitsplätze. Die Perspektiven für neue, möglichst
1381 tariflich abgesicherte Arbeitsplätze müssen daher einen vergleichbaren Standard bedienen, um einen
1382 Strukturbruch zu vermeiden und die Wertschöpfung in den Regionen zu sichern. Mit dem aktiven und
1383 präventiven Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollte sichergestellt werden, dass die
1384 Menschen in den Revieren in ihren Kompetenzen gestärkt werden und Neuansiedlungen und Neugrün-
1385 dungen von Unternehmen oder Forschungseinrichtungen nicht durch Fachkräftemangel behindert
1386 werden.

1387 Zentrale Anliegen der Kommission sind die Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und die Schaf-
1388 fung hochwertiger und zukunftssicherer Arbeitsplätze, die gerade auch für die Arbeitnehmer und Aus-
1389 zubildenden in der Kohleindustrie neue Beschäftigungsperspektiven eröffnen. Den Menschen in den
1390 Revieren stehen dafür alle Maßnahmen und Dienstleistungen des SGB III zur Verfügung, um ihre indivi-
1391 duelle Beschäftigungsfähigkeit im Wandel zu sichern und auszubauen. Dazu gehören unter anderem
1392 Beratungs- und Vermittlungsangebote, Transferleistungen, Hilfen für Existenzgründer und Berufsorien-
1393 tierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler. Eine enge Verzahnung auf Bundes- und Landesebe-
1394 ne stellt dabei sicher, dass die handelnden Akteure ihre Ressourcen bündeln und gemeinsame Lösun-
1395 gen für die Reviere finden, vorhandene Instrumente koordiniert nutzen und bei Bedarf neue Angebote
1396 konzipieren, die sich ergänzen.

1397 Die Schaffung neuer, gut bezahlter (Industrie)Arbeitsplätze durch strukturpolitische Maßnahmen setzt
1398 die Verfügbarkeit adäquat qualifizierter Fachkräfte voraus. Bildungsangebote und Qualifizierungsmaß-
1399 nahmen sind daher eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Strukturpolitik in den Revieren -
1400 insbesondere in den Regionen, die durch den demografischen Wandel mit einem Rückgang des Er-
1401 werbspersonenpotenzials konfrontiert sind. Durch geförderte Qualifizierungen und berufliche Weiter-
1402 bildungen kann es zudem gelingen, die Qualifikationen der Beschäftigten in den Revieren an sich wan-
1403 delnde berufliche Anforderungen anzupassen, so dass diese Arbeitskräfte weiterhin im Industriebereich
1404 und in der Energiewirtschaft tätig sein können. Die Vermittlung grundlegender Digitalisierungs- und
1405 MINT-Kompetenzen sollte dabei eine ebenso hervorgehobene Rolle einnehmen, wie die Gewinnung von
1406 Nachwuchs-Fachkräften.
1407

1408 Die Qualifizierungsprofile der Beschäftigten in den Revieren sollten analysiert und bei Bedarf ausgebaut
1409 werden, um aus den wegfallenden Berufsbildern Profile für andere, neue Beschäftigungsmöglichkeiten
1410 zu entwickeln. Für die jungen Menschen wiederum bedarf es der Anpassung und Stärkung des Ausbil-
1411 dungs- und Bildungsbereiches entsprechend neuer Anforderungen und neuer struktureller Schwer-
1412 punkte, um eine attraktive Lebensperspektive in den Regionen zu bieten

1413 Die Unternehmen, insbesondere die Betreiber, sollten frühzeitig gemeinsam mit der Bundesagentur für
1414 Arbeit Weiterbildungen und Qualifizierungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen.

1415 Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sollten durch Analysen des bisherigen Strukturwandels in den
1416 Revieren unterstützt werden: seit mehr als 20 Jahren werden Arbeitsplätze in den Tagebauen und den
1417 dazugehörigen Kraftwerken abgebaut. Eine Analyse des Verbleibs der Beschäftigten, die in der Vergan-
1418 genheit ihren Arbeitsplatz in den Revieren verloren haben, kann beispielsweise Personengruppen iden-
1419 tifizieren, die besonders von Arbeitslosigkeit gefährdet sind und einer besonderen Förderung bedürfen.
1420 Eine solche Analyse kann zudem Erfolgsfaktoren und Wirkungszusammenhänge zwischen den Potenzia-
1421 len der Beschäftigten und Qualifizierungsmaßnahmen für die Braunkohlebeschäftigten identifizieren,
1422 die für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik vor Ort genutzt werden können.⁴⁴

1423 Bei einer sukzessiven Schließung von Tagebauen und Kraftwerken besteht die Möglichkeit des Arbeits-
1424 platzwechsels zwischen den verschiedenen Standorten innerhalb der Braunkohleunternehmen, aber
1425 auch des Wechsels über Unternehmens- und Reviergrenzen hinweg. Potenzial für eine solche „interne
1426 Vermittlung“ besteht, wenn etwa durch Übergänge in den Ruhestand Stellen an bestimmten Standor-
1427 ten zu besetzen sind und entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte an anderen Standorten durch die
1428 Schließung von Tagebauen ihren Arbeitsplatz verlieren. Mobilitätshilfen ermöglichen es den betroffe-
1429 nen Arbeitskräften, ihre speziellen Qualifikationen möglichst lang zu nutzen, und sie reduziert für die
1430 Braunkohleunternehmen den Aufwand, hoch spezialisierte Arbeitskräfte zu qualifizieren oder befristet
1431 zu rekrutieren.

1432 Die Bundesagentur für Arbeit sollte frühzeitig in die für den Strukturwandel verantwortlichen Begleit-
1433 gremien eingebunden werden, um ihre Arbeitsmarktexpertise zur Zukunftsfähigkeit von Berufen sowie
1434 vorhandener und benötigter Kompetenzen und Qualifikationen der Beschäftigten einbringen zu kön-
1435 nen. Es bedarf der Transparenz über das Qualifizierungsangebot in den Revieren und über Handlungs-
1436 bedarfe bei der Anpassung bestehender Qualifizierungsangebote, damit Neuansiedlungen und Neu-
1437 gründungen von Unternehmen oder Forschungseinrichtungen nicht durch Fachkräftemangel behindert
1438 werden.

1439 **Regionale Verankerung und Beteiligung der Zivilgesellschaft**

1440 Strukturentwicklung kann nur gemeinsam mit den Menschen gelingen, für die die Regionen Teil ihrer
1441 Identität und ihre Heimat mit Tradition und Zukunft sind. Dafür notwendige Schritte sollten aus den
1442 Regionen heraus organisiert bzw. fortgeführt werden, um die Menschen in die Veränderungsprozesse
1443 aktiv einzubinden. Es geht dabei nicht nur um ökonomische Rahmenbedingungen, sondern auch um die
1444 Attraktivität der Regionen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, die kulturellen Traditionen sowie die Le-
1445 bensqualität und Daseinsvorsorge. Zur Aktivierung des bürgerschaftlichen und zivilgesellschaftlichen
1446 Engagements in den Regionen und der Förderung von Kunst und Kultur sind zielorientierte Förderpro-
1447 gramme nötig. Dies schließt im Lausitzer Revier die Förderung von Kultur und Identität der Minderheit
1448 der Sorben/Wenden ein. Eine Beratung potenzieller Antragsteller zu allen Förderprogrammen ist sicher-
1449 zustellen.

⁴⁴ Eine erste Analyse des Verbleibs früherer Braunkohlebeschäftigter haben Franke et al. (2017) vorgelegt.

1450 Von zentraler Bedeutung wird dabei die Verzahnung der bereits vorhandenen regionalen Akteure unter
1451 einem Dach für den Strukturwandel in jeder Region sein, um z.B. zur Einwerbung von Fördermitteln oder
1452 als Ansprechpartner für den Bund und die EU einheitlich auftreten zu können.

1453 **Förderprogramme**

1454 Die Kommission hält es für erforderlich, die Förderlandschaft für die Reviere noch effektiver zu gestalten
1455 und vor Ort mehr Kapazitäten zu schaffen, um Fördermittel zielgerichtet einsetzen zu können. Alle Bun-
1456 desressorts müssen ihre Förderprogramme daraufhin überprüfen, wie Fördervoraussetzungen, -
1457 konditionen und –volumen für einen prioritären Mitteleinsatz in den Regionen angepasst werden müs-
1458 sen und wo Flexibilisierungen möglich sind. Allerdings werden die Kommunen die finanziellen Lasten
1459 nicht oder nur minimal mittragen können. Vor diesem Hintergrund sollten für den Einsatz in den Revie-
1460 ren die von den örtlichen Akteuren zu erbringenden Eigenanteile im Bedarfsfall abgesenkt werden kön-
1461 nen, bzw. alternative Finanzierungsformen für die Eigenanteile etabliert werden. Die Kommission hält es
1462 für erforderlich, die Kommunen bei den erforderlichen Planungs- und Verwaltungskapazitäten in diesem
1463 Bereich durch intelligente Lösungen zu unterstützen.

1464 Besondere Beachtung müssen die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union erfahren, die
1465 den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten vorgeben. Die Bundesregierung sollte sich frühzeitig für
1466 notwendige Anpassungen der einschlägigen Beihilfeleitlinien einsetzen. Zudem müssen angedachte
1467 Ausweitungen bestehender Schutzmechanismen oder neue Mechanismen mit ausreichendem Vorlauf
1468 einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen werden.

1469 Sofern künftig nicht alle Reviere durchgängig GRW-Fördergebiet sind, wäre zu prüfen, wie diese über eine
1470 neue Förderrichtlinie Infrastrukturvorhaben und weitere Projekte im Rahmen eines Sonderfördergebietes
1471 in die Finanzierung bringen können.

1472 Die Reviere partizipieren bisher in recht unterschiedlichem Maße an existierenden Förderprogram-
1473 men. So fließen insbesondere in das Lausitzer Revier nur in relativ geringem Umfang Mittel aus FuE-
1474 Förderprogrammen.⁴⁵ Daher sollte überprüft werden, inwieweit durch eine Anpassung der Förderbe-
1475 dingungen und eine unterstützende Infrastruktur vor Ort die Absorptionsfähigkeit der Reviere verbes-
1476 sert werden kann. Vor allem KMU, die die Wirtschaftsstruktur in den ostdeutschen Regionen prägen,
1477 können bei der Beantragung von Fördermitteln mit nicht unerheblichen Hemmnissen konfrontiert
1478 sein.

1479

1480 **5.3.1.** Maßnahmen des Bundes

1481 **5.3.2.** Maßnahmen der Länder und Kommunen

1482 **5.3.3.** Europäische Rahmenbedingungen

1483

1484 **5.4. Institutionelle Verankerung**

1485

1486 **6. Monitoring und Revisionsklauseln**

1487

1488 **7. Anhang**

⁴⁵ Siehe schriftliche Antwort des Bundes zur Abfrage strukturpolitischer Maßnahmen, Sitzung am 23.08.2018.

Vorlage 2018/0465

Aachen, den 08.11.2018

Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH; Weiterentwicklung zur
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung des Zuschusses
- b) Aktuelle Entwicklung der Strukturkommission

Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung zu a)

Der Gesellschaftsvertrag wurde vornehmlich hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des 11. Teils der GO NRW geprüft.

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW dürfen Gemeinden Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch den Gesellschaftsvertrag u. a. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht [...] aufgrund des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden.

Der bisher gültige Gesellschaftsvertrag lautete in § 21 Abs. 3 bisher entsprechend. In der nunmehr vorgelegten Fassung des Gesellschaftsvertrages (s. 2018/0465 Anlage 2a) ist die Ausrichtung der Jahresabschlüsse nach den Anforderungen des Dritten Buches des HGB für kleine Kapitalgesellschaften ersetzend eingefügt worden (§ 22 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Die Änderung der Ausrichtung aufzustellender Jahresabschlüsse nach dem Dritten Buch des HGB für kleine Kapitalgesellschaften ist nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung mit § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW nicht vereinbar.

Zudem werden insbesondere die Informationsverluste aus Anhang und Lagebericht, die aus dem Verzicht auf die Aufstellung des Jahresabschlusses nach dem Dritten Buch des HGB resultieren können, kritisch beurteilt.

Nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB sind kleine Kapitalgesellschaften beispielsweise von der Aufstellung eines Lageberichtes befreit. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichtes ergibt sich für die GmbH einzig aus § 22 Abs. 3 der vorliegenden Fassung des Gesellschaftsvertrages, wonach der Geschäftsführer verpflichtet ist, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen.

Der StädteRegion gehört zusammen mit den anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH an. Diese kommunalen Anteile an der GmbH betragen insgesamt 62 %. Daher soll der Wirtschaftsführung nach § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und den kommunalen Gesellschaftern zur Kenntnis gegeben werden. Auch hierzu enthielt der bisherige Gesellschaftsvertrag eine korrespondierende Regelung (§ 21 Abs. 5), welche mit der nun vorliegenden Fassung (§ 22 Abs. 5) gestrichen wurde.

Diese Streichung ist nach prüfseitiger Auffassung mit § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW nicht vereinbar.

Mit der Neufassung des § 20 des Gesellschaftsvertrages wurden die bisherigen zwei Geschäftsfelder „Netzwerkaktivitäten/ Betrieb der Geschäftsstelle“ und „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“ neugestaltet und ergänzt.

Die neuen Geschäftsbereiche lauten „Allgemeine Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier“ und „Durchführung einzelne Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“ sowie „Wahrnehmung zu Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“.

Hinsichtlich des Geschäftsbereiches 1 weist die örtliche Rechnungsprüfung darauf hin, dass die bisherige Zuschusshöhe zur Abdeckung des notwendigen Eigenanteils zum Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der nicht-förderfähigen Ausgaben bisher auf jährlich maximal 25 TEUR begrenzt gewesen war. Ein höherer Betrag kam nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen worden war, wobei Gesellschafter, die der Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag zu leisten hatten.

Die monetäre Begrenzung ist mit der vorliegenden Fassung des Gesellschaftsvertrages gestrichen. Der jährliche Zuschuss richtet sich nach

dem Wirtschaftsplan und ist von den Gesellschaftern entsprechend der Anteile und losgelöst von einer etwaigen Zustimmung zu leisten.

Der Vorlage 2018/0465 ist zu entnehmen, dass die Wirtschaftsplanung der Gesellschaft v. 21.09.2018 für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021 einen städteregionalen Zuschuss i. H. v. 20.000 Euro vorsieht.

Die mittel- bis langfristigen monetären Auswirkungen auf den städteregionalen Haushalt sind nach prüfseitiger Auffassung nicht zu beziffern und ungewiss. Angesichts der mit der Vorlage aufgezeigten avisierten Strukturentwicklungsmaßnahmen wird der Verzicht auf eine fünfjährige Finanzplanung in diesem Zusammenhang besonders kritisch beurteilt.

Nach § 16 Abs. 1 lit. c und d des Gesellschaftsvertrages unterliegen die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der §§ 108 Abs. 6 b sowie 111 Abs. 1 und 2 GO NRW hingewiesen.

Der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen durch die Geschäftsführung bedürfen nach § 11 Abs. 2 lit. f des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafter. In diesem Zusammenhang wird auf die vorherige Entscheidung des Städteregionstages gem. § 108 Abs. 6 a GO NRW verwiesen.

Zudem wird auf § 118 GO NRW verwiesen.

gez. Hoß